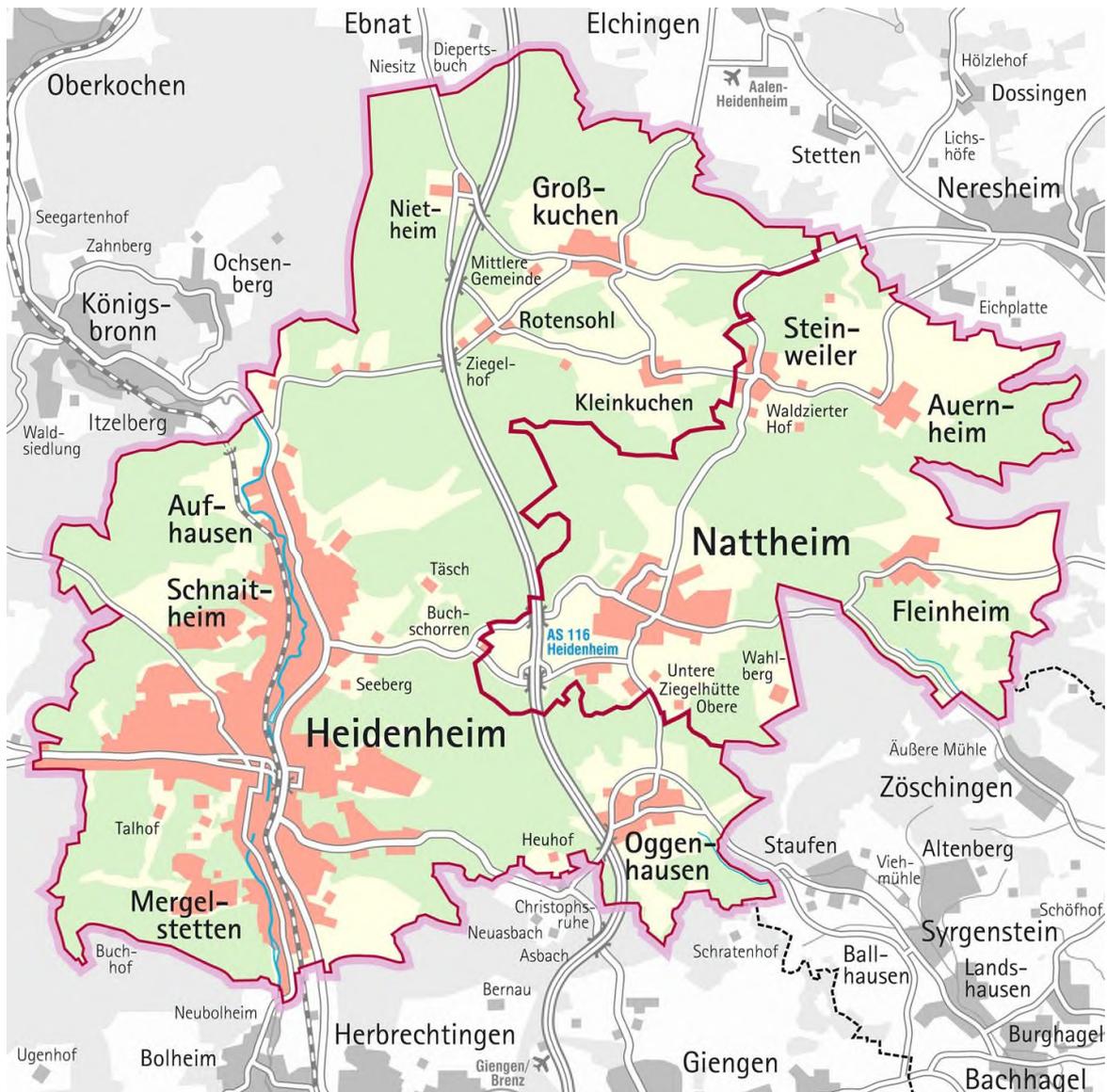


Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim – Nattheim

Begründung

vom 17.08.2015/01.09.2016



Inhaltsverzeichnis

	Begründung (§ 2a Satz 2, Nr. 1 BauGB)	Seite
1.	Erfordernis der Planaufstellung/Gründe für die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim	3
2.	Planungsgrundlagen	3
2.1	Fachgesetze	4
2.2	Fachpläne	4
2.2.1	Landesentwicklungsplan	4
2.2.2	Regionalplan Ostwürttemberg 2010 und Teilfortschreibung Erneuerbare Energien	4
2.2.3	Flächennutzungsplan 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim	5
2.3	Hinweise und Empfehlungen	6
2.3.1	Windenergieerlass Baden-Württemberg (2012)	6
2.3.2	Windatlas Baden-Württemberg (TÜV SÜD Industrie Service GmbH 2011)	6
2.3.3	Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (LUBW 2013)	6
2.3.4	Verbreitungskarten	6
3	Verfahren	8
3.1	Ablauf	8
3.2	Teilflächennutzungsplan „Windenergie“	8
3.3	Umweltprüfung	9
4	Methodik bei der Ermittlung von Konzentrationszonen und Ergebnis	9
5	Kriterien der Standortsuche	12
5.1	„Harte“ Tabuzonen	12
5.1.1	Siedlung und Splittersiedlungen im Außenbereich mit immissionsschutzrechtlich zwingend gebotenen Abständen	12
5.1.2	Infrastruktur	13
5.1.3	Militärische Schutzbereiche	13
5.1.4	Naturschutzgebiete (Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate)	13
5.1.5	Wasserschutzgebiete Zone I, Gewässerrandstreifen und Bauverbot in Gewässernähe gemäß BNatSchG	13
5.1.6	Gesetzlich geschützte Biotope und Naturdenkmale	14
5.2	„Weiche“ Tabuzonen	14
5.2.1	Windhöufigkeit	14
5.2.2	(Erweiterte) Abstände zu Siedlungsflächen	15
5.2.3	Abstände zu Verkehrsflächen	21
5.2.4	Natura 2000-Gebiete	21
5.2.5	Ziele der Raumordnung	22
5.2.6	Kulturgüter und Kulturdenkmale	23
5.2.7	Landschaftsbild	23
5.2.8	Landschaftsschutzgebiete	23
5.2.9	Bann- und Schonwälder, Immissionsschutzwald	25
5.2.10	Waldrefugien	25
5.2.11	Erholungswald	25
5.2.12	Wasserschutzgebiete Zone II	26
5.2.13	Überschwemmungsgebiete und Rückhaltebecken	26
5.2.14	Grünflächen	27
5.2.15	Arten	27
5.3	Vorbehaltskriterien	27
5.3.1	Flächengröße	27
5.3.2	Ergebnisse aus umweltbezogenen und artenschutzrechtlichen Prüfungen	28
5.3.3	Generalwildwegeplan	28
5.3.4	Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft, Belange der Forstwirtschaft	28
5.3.5	Bodenschutzwald, Habitatbaumgruppen	28
5.3.6	Kultur- und Bodendenkmale	28

5.3.7	Altlasten/Altablagerungen	28
5.3.8	Rohstoffe: beantragte Gebiete	29
5.3.9	Biotopverbund	29
5.3.10	Wasserschutzgebietszone III	29
5.3.11	Schonung guter land- und forstwirtschaftlicher Flächen	29
5.3.12	Versorgungsanlagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB	30
5.3.13	Vorbelastungen aus bestehenden Nutzungen, welche die Windkraftnutzung begünstigen	30
6	Bewertung der Potentialflächen	30
6.1	Abwägungsdurchgang 1: Ausschluss aufgrund unzureichender Flächengröße	31
6.2	Abwägungsdurchgang 2	33
6.3	Anpassungsgebot	34
7.	Steckbriefe der Potentialflächen	35
7.1	Potentialfläche Nummer 1: A7 nördlich Großkuchen	35
7.2	Potentialfläche Nummer 2: Westlich Nietheim	38
7.3	Potentialfläche Nummer 3: Großkuchen Schwärze	42
7.4	Potentialfläche Nummer 4: Nördlich Nattheim	46
7.5	Potentialfläche Nummer 5: Schnepfenberg/Alenberg	51
7.6	Potentialfläche Nummer 6: Östlich Fleinheim	56
7.7	Potentialfläche Nummer 7: Südöstlich Auernheim	59
8	Ergebnis	63
9	Art der Anlagen und Lage innerhalb der Konzentrationszonen	63
10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	63

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Vorranggebiete innerhalb und in der Umgebung der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim	5
Abb. 2	Potentialfläche südwestlich von Auernheim, Nattheim	31
Abb. 3	Potentialflächen nördlich von Schnaitheim, Heidenheim	31
Abb. 4	Potentialfläche nördlich Nattheim	31
Abb. 5	Potentialflächen südlich Fleinheim, Nattheim	32
Abb. 6	Konzentrationszone und Vorranggebiet Nr. 26	34
Abb. 7	Potentialfläche Nr. 1	35
Abb. 8	Potentialfläche Nr. 2	38
Abb. 9	Potentialfläche Nr. 3	42
Abb. 10	Potentialfläche Nr. 4	46
Abb. 11	Konzentrationszone Nr. 25	50
Abb. 12	Potentialfläche Nr. 5	51
Abb. 13	Potentialfläche Nr. 5, nördlicher Bereich	55
Abb. 14	Potentialfläche Nr. 6	56
Abb. 15	Potentialfläche Nr. 7	59
Abb. 16	Konzentrationszone Nr. 23	62

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Geplante Konzentrationszonen in der Verwaltungsgemeinschaft	1
Tabelle 2	Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden	18
Tabelle 3	Landschaftsschutzgebiete	24

Begründung (§ 2a Abs. 1, Satz 1 BauGB)

1. Erfordernis der Planaufstellung/Gründe für die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim

Um der globalen Klimaveränderung entgegenzuwirken, wurden auf internationaler Ebene Ziele definiert, um insbesondere die CO₂-Immissionen deutlich zu reduzieren. Durch den endgültigen bundesweiten Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie bis zum Jahr 2022 sind regenerative Energieträger verstärkt in den Fokus gerückt. In diesem Zusammenhang hat der Ausbau der Windenergienutzung erheblich an Bedeutung gewonnen. Baden-Württemberg hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, bis 2020 mindestens 10 % des Strombedarfs aus heimischer Windenergie zu decken.

Dazu wurde das neue Landesplanungsgesetz auf den Weg gebracht. Die am 01.01.2013 in Kraft getretene Novellierung des Landesplanungsgesetzes hat die Aufhebung der vorhandenen regionalplanerischen Festlegungen für Windenergieanlagen (WEA) zur Folge: Es entfällt die Ausschlusswirkung regional bedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb der im Regionalplan dargestellten Vorranggebiete.

Den Städten und Gemeinden wird die Möglichkeit gegeben, im Rahmen ihrer Planungshoheit Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen planerisch zu steuern. Auf Grundlage des § 5 Abs. 2b BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können sie so genannte Konzentrationszonen für Windenergie mit substantiellem Ausmaß innerhalb, aber auch außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete auszuweisen. Gleichzeitig mit dieser positiven Standortzuweisung können die übrigen, nicht ausgewiesenen Flächen, als Ausschlussgebiete festgesetzt werden.

Der Ausweisung von Konzentrationszonen und Ausschlussgebieten im Flächennutzungsplan muss ein gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen, um den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht zu werden. Der Windenergienutzung muss substantiell Raum gegeben werden. Unter Berücksichtigung der Windhöffigkeit im Plangebiet, der zu beachtenden Restriktionen und aller Umweltbelange, insbesondere des Natur- und Landschaftsschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), werden geeignete und verträgliche Standorte ausgewiesen, die auch eine möglichst ertragreiche Nutzung gewährleisten.

Der seit 29.04.2008 im Verfahren befindliche Flächennutzungsplan 2022 (seit Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim am 19.10.2015 mit dem Zieljahr 2029) wurde im Juni 2012 öffentlich ausgelegt. Zu diesem Zeitpunkt war aufgrund der Gesetzeslage die Regelung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan nicht zulässig. Der Gemeinsame Ausschuss hat dann am 26.07.2012 beschlossen, das Thema Windenergie durch Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ zu steuern.

Ohne diese bauleitplanerische Steuerung richtet sich eine Genehmigung von Windenergieanlagen maßgeblich nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, welches eine Beteiligung der Bürger bei diesem Verfahren aber nicht immer vorsieht. Grund ist § 35 Abs. 1 Satz 5, wonach die Windenergieanlagen zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich zählen.

2. Planungsgrundlagen

Für die Bauleitplanung der Kommunen im Allgemeinen und für die Steuerung von Windenergieanlagen im Besonderen sind die folgenden Planungsgrundlagen bedeutsam.

2.1 Fachgesetze

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1)
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LPIG) in der Fassung vom 10.07.2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 28.10.2015 (GBl. S. 870, 877)
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) in der Fassung vom 23.06.2015 (GBl. S. 585)
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege Baden-Württemberg vom 23.06.2015
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 10.06.2013 (ABl. Nr. L 158, S. 193) („FFH-Richtlinie“)
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Kodifizierte Fassung (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 10.06.2013 (ABl. Nr. L 158, S. 193) („Vogelschutzrichtlinie“)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
- Schutzgebietsverordnungen für NSG, LSG und WSG sowie Natura 2000 –Managementpläne, die im Geltungsbereich betroffen sind
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
- Waldgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 31.08.1995 (GBl. S. 685), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585, 613)
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03. 12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (GBl. S. 777)
- Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016 (BGBl. I S. 1764)

2.2 Fachpläne

2.2.1 Landesentwicklungsplan

Bereits der Landesentwicklungsplan 2002 hat die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien zum Ziel, um den Verbrauch fossiler Energieträger und dadurch die Produktion von Treibhausgasen zu reduzieren. Dieses Ziel wird durch die am 01.01.2013 in Kraft getretene Novellierung des Landesplanungsgesetzes unterstützt.

2.2.2 Regionalplan Ostwürttemberg 2010 und Teilfortschreibung Erneuerbare Energien

Unter Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung hat der Regionalverband Ostwürttemberg zur Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen geeignete Flächen geprüft. Bei der Regionalversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg wurde am 16.10.2013 der Satzungsbeschluss für die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Ostwürttemberg gefasst. Am 28.08.2014 hat das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur die Teilfortschreibung genehmigt. Rechtskräftig

wurde sie mit der öffentlichen Bekanntmachung am 05.09.2014.

Die Vorranggebiete auf Gemarkung der Stadt Heidenheim und der Gemeinde Nattheim sind im Entwurf des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ vollständig enthalten. Dazu gehören ein Teil des Vorranggebiets Nr. 26 „Königsbronn/Ebnat“, das gesamte Gebiet Nr. 25 „Heidenheim/Nattheim“ und eine Teilfläche des Vorranggebiets Nr. 23 „Dischingen“.

Für das Vorranggebiet Nr. 26 wurde am 16.12.2015 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark „Ebnat-Ochsenberg“ mit insgesamt 14 Windenergieanlagen – vier davon auf Gemarkung Heidenheim – vom Landratsamt Heidenheim erteilt. Die Anlagen stehen bereits. Auch beim Vorranggebiet „Dischingen“ liegt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung seit Oktober 2015 für fünf Windenergieanlagen vor. Diese sind ebenfalls schon errichtet. Keine der Anlagen steht auf Gemarkung Nattheim. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für insgesamt neun Windenergieanlagen im Vorranggebiet Nr. 25 läuft. Im Windpark Zöschingen stehen acht Anlagen.

Abb. 1 Vorranggebiete

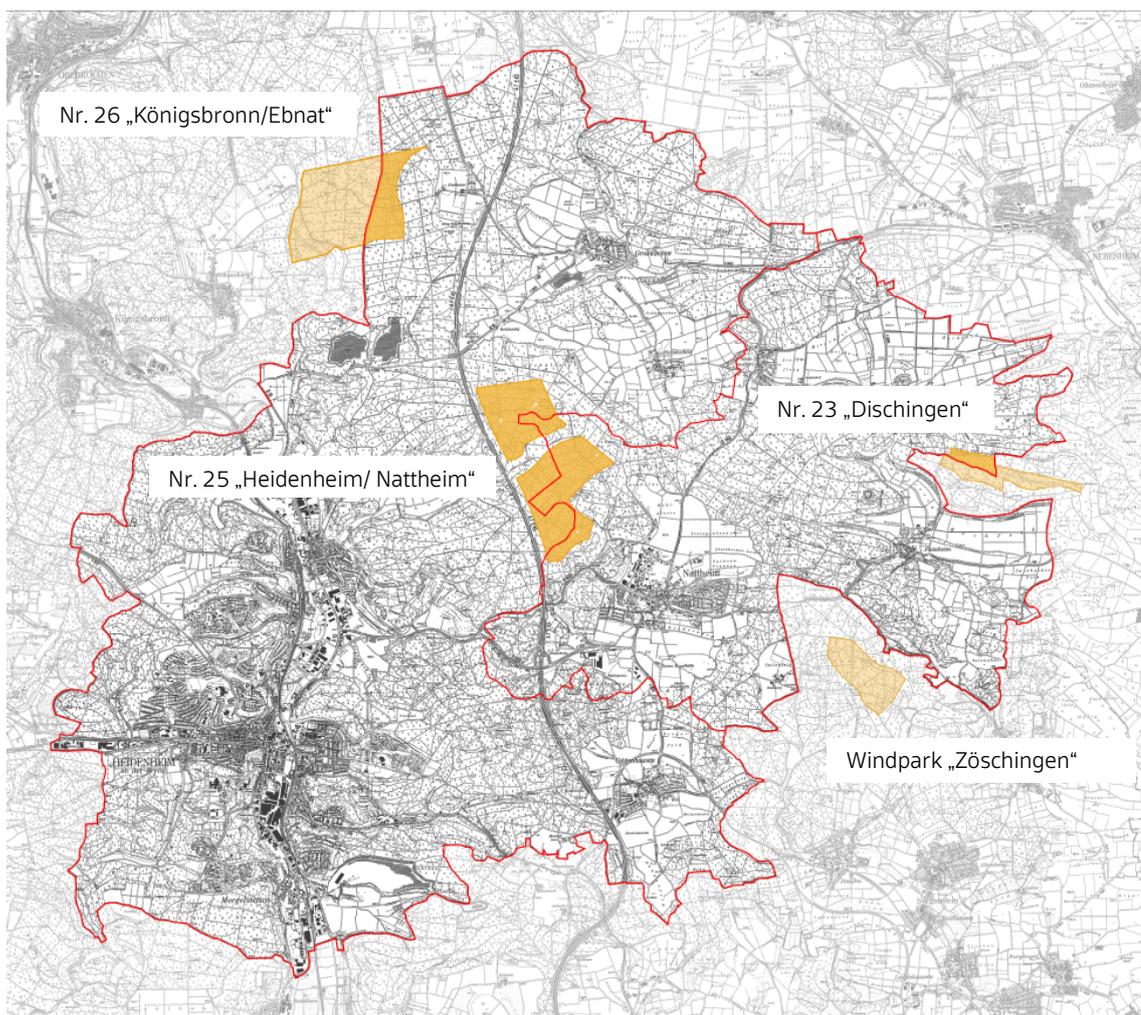


Abb. 1: Vorranggebiete innerhalb und in der Umgebung der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim

2.2.3 Flächennutzungsplan 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim hat in seiner Sitzung am 12.09.2013 den Flächennutzungsplan 2022 beschlossen. Die Genehmigung wurde am 10.12.2013 beim Regierungspräsidium Stuttgart beantragt. Mittlerweile wurde der Antrag auf Genehmigung zurückgezogen.

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange des Flächennutzungsplans 2029 wurden im Dezember 2015 abgeschlossen. Im Juli wurde der Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan 2029 vom Gemeinsamen Ausschuss gefasst. Der Antrag auf Genehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart wurde gestellt.

Die im Flächennutzungsplan 2029 dargestellten Nutzungen aller bebauten und unbebauten Flächen sowie die Aussagen des dazugehörigen Landschaftsplans sind bedeutsame Grundlagen für die Ermittlung der Konzentrationszonen. Der Teilflächennutzungsplan basiert auf den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

2.3 Hinweise und Empfehlungen

2.3.1 Windenergieerlass Baden-Württemberg (2012)

Am 09.05.2012 wurde der Windenergieerlass Baden-Württemberg als gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft; des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz; des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft von der Landesregierung erlassen.

Der Windenergieerlass ist für Kommunen nicht verbindlich, allerdings bietet er ihnen und allen am Verfahren zur Planung, zur Genehmigung und zum Bau von Windenergieanlagen beteiligten Fachstellen, Behörden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Investoren eine wichtige Hilfestellung für die Planung. Der Windenergieerlass fasst die mit dem Bau von Windkraftanlagen zu beachtenden planerischen und rechtlichen Anforderungen zusammen und gibt eine Richtschnur für vorhandene Auslegungsspielräume vor.

2.3.2 Windatlas Baden-Württemberg (TÜV SÜD Industrie Service GmbH 2011)

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat die Erstellung eines Windatlases für Baden-Württemberg in Auftrag gegeben, um die Datengrundlage für die Windenergienutzung zu verbessern, die Diskussion um mögliche Standorte zu versachlichen und um regionalen und kommunalen Planern eine Planungshilfe bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Windkartierung verfügt Baden-Württemberg über eine genaue Windpotentialanalyse.

2.3.3 Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (LUBW 2013)

Bei den Artenuntersuchungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplans die windkraftempfindlichen Vogelarten zu untersuchen. Bei der Abarbeitung geben die „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW vom 01.03.2013 den Kommunen und sonstigen Trägern der Bauleitplanung eine Hilfestellung für die Planung. Sie sind aber für die Kommunen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen nicht verbindlich.

Unberührt bleiben weitergehende Anforderungen im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen in und im Umfeld von europäischen FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten.

2.3.4 Verbreitungskarten

Zur Übersicht sind von der LUBW Verbreitungskarten zu ausgewählten windkraftempfindlichen Artenvorkommen zur Verfügung gestellt worden, die ständig aktualisiert werden. Genaue Punktdaten sind nicht veröffentlicht worden, da die LUBW diese als artenschutzfachlich sensibel eingestuft hat. Die Karten für Rot- und Schwarzmilan wurden erst im Dezember 2014 fertiggestellt. Diese wurden in den Artenschutzbeitrag nicht mehr eingearbeitet.

Ein kurzer Vergleich zeigt:

Kormoran, Wiesenweihe und Weißstorch

Von der LUBW wurden im Untersuchungsgebiet keine Brutpaare von Kormoran, Wiesenweihe und Weißstorch nachgewiesen. Dies deckt sich mit den Artenuntersuchungen zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“.

Wanderfalke

Der Wanderfalke wurde von der LUBW von 2011 bis 2014 untersucht. Alle TK-Quadranten wurden markiert, in denen in diesem Zeitraum in der Brutsaison mindestens ein Wanderfalke-Revierpaar nachgewiesen wurde. Insgesamt wurden in Heidenheim und Nattheim zwischen drei und fünf Brutpaare nachgewiesen (vier TK-Quadranten). Während der Untersuchungen zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, die im Jahr 2013 stattfanden, wurde ein Brutpaar auf Gemarkung Heidenheim nachgewiesen.

Uhu

Der Uhu wurde von der LUBW von 2010 bis 2014 untersucht. Alle TK-Quadranten wurden markiert, in denen in diesem Zeitraum in der Brutsaison mindestens ein Uhu-Revierpaar nachgewiesen wurde. Insgesamt wurden in Heidenheim und Nattheim zwischen zwei und sechs Brutpaare nachgewiesen (fünf TK-Quadranten). Bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen 2013 wurde ein Brutpaar nachgewiesen. Zusammen mit den Nachmeldungen 2015 vom NABU, Ortsgruppe Heidenheim, gibt es im Bereich des Teilflächennutzungsplans insgesamt vier Reviere (Steinbruch Waibertal, Steinbruch Großkuchen, Steinbruch Moldenberg und Steinbruch Nattheim).

Rotmilan

Beim Rotmilan wurden in der Zeit der Artenuntersuchungen zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ drei Brutreviere sowie ein Revierzentrum innerhalb des Untersuchungsraums nachgewiesen. Die LUBW führte Untersuchungen in den Jahren 2012, 2013 und 2014 durch. Hier wurden in insgesamt vier Quadranten je zwei bis drei Brutpaare nachgewiesen.

Die Brutaktivität der Rotmilane, die vom Planungsträger beauftragten Gutachter nachgewiesen wurden, wurde dabei in anderen Bereichen als den von der LUBW gekennzeichneten Quadranten nachgewiesen.

Schwarzmilan

Bei den Artenschutzuntersuchungen wurden 2013 Flugbewegungen vom Schwarzmilan nachgewiesen, allerdings kein Brutnachweis. Die LUBW hat ein Revierpaar innerhalb des Untersuchungsraums im Zeitraum 2011 bis 2014 nachgewiesen.

Fledermäuse

Ab dem Jahr 2000 wurden folgende Fledermausarten auf Gemarkung Heidenheim und/oder Nattheim kartiert: Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr und Zweifarbfledermaus.

Bei den Fledermausuntersuchungen zum Teilflächennutzungsplan wurden im Frühjahr und Spätsommer/Herbst 2013 alle diese Arten mit Ausnahme der Mopsfledermaus, der Nordfledermaus und dem Grauen Langohr nachgewiesen. Allerdings nutzen nach Auskunft des ehrenamtlichen Beauftragten für den Fledermausschutz im Landkreis Heidenheim die Mopsfledermaus und das Braune Langohr die Ramensteinhöhle in Nattheim regelmäßig als Balz- und Winterquartier. Das Fledermaus-Gutachten für den Windpark Ochsenberg weist die Nordfledermaus und das Braune Langohr durch Aufzeichnungen am Mast nach.

3 Verfahren

3.1 Ablauf

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim hat am 26.07.2012 in öffentlicher Sitzung die Durchführung eines Verfahrens nach § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.09.2012 ortsüblich bekannt gegeben.

In zwei Informationsveranstaltungen in Heidenheim und Nattheim wurden der Öffentlichkeit die Planungsabsichten vorgestellt. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung bestand für die Öffentlichkeit vom 12.09.2012 bis einschließlich 28.09.2012 während der frühzeitigen Beteiligung. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.09.2012 frühzeitig am Flächennutzungsplanverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme - auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung - bis spätestens 19.10.2012 aufgefordert. Ein Scopingtermin fand am 20.09.2012 statt.

Gegenstand der frühzeitigen Beteiligungen waren die vom Regionalverband Ostwürttemberg seit dem 05.09.2014 genehmigten drei Vorranggebiete und weitere neun Potentialflächen (Name bei der frühzeitigen Beteiligung: mögliche Konzentrationszonen). Diese Potentialflächen hatten – im Vergleich zu den jetzigen, durch die Anwendung der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen gebildeten Potentialflächen – geringfügig andere Abgrenzungen. Grund für diese unterschiedlichen Flächenkulissen ist, dass für die frühzeitige Beteiligung die Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Ostwürttemberg zugrunde gelegt und alle vom Regionalverband Ostwürttemberg festgelegten Kriterien übernommen wurden. Für die Offenlage (ortsübliche Bekanntmachung am 30.10.2015, öffentliche Auslegung vom 09.11.2015 bis 11.12.2015) wurde der Forderung nachgegangen, ein eigenes schlüssiges und gesamträumliches Planungskonzept zu erstellen, um der Windkraft substantiell Raum zu geben. Für die Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim bzw. auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergeben sich dadurch höhere Bestimmtheitsanforderungen an dieses Konzept und demgemäß auch andere Kriterien. Dieses Gesamtkonzept wurde aufgrund der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Fachbereich Raumordnung, nach der öffentlichen Auslegung noch einmal in einigen Punkten überarbeitet (Windhöflichkeit, Siedlungsabstände, Erholung).

Dem Flächennutzungsplan kommt nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.04.2007 die Funktion und Wirkung eines Bebauungsplans zu, eine besondere Tiefenschärfe ist gefordert. Durch Anwendung dieses Konzeptes entstanden elf „neue“ Potentialflächen, die teilweise aus mehreren Teilflächen bestehen.

3.2 Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Der Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ umfasst das Gesamtgebiet der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim. Dazu gehören die Stadt Heidenheim mit den eingemeindeten Ortschaften Großkuchen (mit Kleinkuchen, Nietheim und Rotensohl) und Oggenhausen (mit dem Heuhof) sowie die Gemeinde Nattheim mit den Teilorten Auernheim, Fleinheim und Steinweiler. Die Gesamtgröße der im Norden des Landkreises Heidenheim liegenden Verwaltungsgemeinschaft beträgt ca. 153 km². Davon sind ca. 58 % Wald, ca. 25 % landwirtschaftliche Fläche und ca. 16 % Siedlungsfläche.

Ziel des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist es, die Energiewende durch Ausweisung geeigneter Standorte für Windenergieanlagen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim zu unterstützen. Dabei soll der Nutzung der Windenergie substantiell Raum verschafft werden. Außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen wird die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen. Raumbedeutsam ist eine Planung, durch die die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst oder Raum in Anspruch genommen wird (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG).

Dazu gehören Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 100 Meter, da sie ab dieser Höhe auch luftverkehrsrechtlich relevant sind. Auch mehr als drei Windenergieanlagen an einem Standort, so genannte Windparks, gelten unabhängig von der Mindestgröße als raumbedeutsam.

Die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen werden im Flächennutzungsplan mit einer „überlagernden Darstellung“ durch Randsignatur dargestellt. Die Grundnutzung, wie z. B. „Fläche für die Forstwirtschaft“ bleibt erhalten. Dies hat z. B. zum Vorteil, dass für Waldflächen keine formale Umwandlungserklärung erforderlich ist. Der Wald bleibt erhalten, so dass es sich nicht um die Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt.

3.3 Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes ist gemäß § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens sind nur für die zur Planung vorgesehenen Ausschnitte zu behandeln. Ziel dieser Prüfung ist, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten, die mit der Ausweisung von Konzentrationszonen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung einhergehen.

Das Ingenieurunternehmen HPC wurde zuerst mit der landschaftsökologischen Bewertung und einer artenschutzrechtlichen Voruntersuchung beauftragt. Auf Grundlage dieser Gutachten und den Ergebnissen und Erkenntnissen aus der frühzeitigen Beteiligung wurde das Büro HPC mit der Aufstellung des Umweltberichts mit Umweltprüfung und artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen zu windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen beauftragt. Der Auftrag beinhaltete, die Potentialflächen Nr. 2 „Westlich Nietheim“ (bei frühzeitiger Beteiligung Nr. 9 „Südlich Nietheim“), Nr. 4 „Nördlich Nattheim“ (früher Nr. 8), ein Teilgebiet der Fläche Nr. 5 „Schnepfenberg/Alenberg“ und Nr. 7 (im Umweltbericht V 23) sowie die Gebietskulissen der Vorranggebiete vertieft zu untersuchen.

Bei den Potentialflächen Nrn. 1, 2, 3 und 6 wurde von einer detaillierten Untersuchung abgesehen, da durch die Voruntersuchung und die eingegangenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung wesentliche Belange bekannt wurden, die Vorrang vor einer Windenergienutzung haben. Eine Umweltprüfung dieser Potentialflächen erfolgte ausschließlich in den Steckbriefen (siehe Kap. 7 ff.).

4 Methodik bei der Ermittlung von Konzentrationszonen und Ergebnis

Um den Zielen der Landesregierung nach der Änderung des Landesplanungsgesetzes gerecht zu werden, muss auf kommunaler Ebene der Windenergienutzung im Außenbereich substantiell Raum gegeben werden. Dazu muss ein schlüssiges Konzept für die gesamte Verwaltungsgemeinschaft erarbeitet werden. Es darf weder eine Verhinderungsplanung betrieben, noch die „Verspargelung“ der Landschaft unterstützt werden.

Dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot entsprechend, wird das Planungskonzept abschnittsweise erarbeitet. Grundlage der Methodik ist die Festlegung von Kriterien, mit denen die Flächen aus der weiteren Betrachtung herausgenommen werden, die nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind. Dies gewährleistet eine nachvollziehbare Abwägung bei der Entscheidung über die Ausweisung oder Nichtausweisung von Konzentrationszonen.

Im ersten Schritt werden Flächen ausgeschlossen, die aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen für eine Windenergienutzung ungeeignet sind (Allgemeine Ausschlusskriterien, so genannte „harte“ Tabuzonen). Diese sind einer Abwägung zwischen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entzogen. Im zweiten Schritt werden Teile des Verwaltungsraums durch Festlegung begründeter Kriterien ausgeschlossen, die aus Sicht der Kommunen von einer Windenergienutzung freigehalten werden sollen (kommunale Ausschlusskriterien, so genannte „weiche“ Tabuzonen).

Nach Anwendung dieser beiden Ausschlusskriterien entstehen Potentialflächen, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. In der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim wurden insgesamt 11 Potentialflächen ermittelt.

Bei dem nachfolgenden Schritt werden die verbleibenden Potentialflächen nach den allgemeinen Regeln der Bauleitplanung, insbesondere unter Beachtung des Abwägungsgebots untersucht. Die Vorbehaltskriterien, die Ergebnisse der Umweltprüfung mit den artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die eingegangenen Stellungnahmen, die auch für die jetzigen Flächen Gültigkeit haben, werden dem Ziel der Windenergienutzung gegenübergestellt und bei der Abwägung berücksichtigt.

Die Ergebnisse dieses dreistufigen Ausschluss- und Abwägungsvorgangs sind die Ausweisung von Konzentrationszonen und ein Ausschluss der übrigen Gebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen. In der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim konnten unter Beachtung dieses stufigen Abwägungsvorgangs zwei Konzentrationszonen für die Windenergienutzung verortet werden. Bei diesen wurde den Belangen des Klimaschutzes als Beitrag zur Energiewende Vorrang eingeräumt. Die Gesamtfläche der ausschließlich im Wald liegenden beiden Flächen beträgt 302 ha. Diese Konzentrationszonen sind identisch mit den Vorranggebieten Nr. 23 „Dischingen“ und Nr. 25 „Heidenheim/Nattheim“ bzw. werden bei kleinräumigen Abweichungen den Grenzen dieser Vorranggebieten angepasst.

Das auf Gemarkung Heidenheim vom Regionalverband beschlossene Vorranggebiet Nr. 26 „Königsbronn/Ebnat“ wird aufgrund des Anpassungsgebots übernommen. Hier stand der Regionale Grünzug als Ziel der Raumordnung („weiche“ Tabuzone) einer Ausweisung entgegen. Der Windenergienutzung wurde aber - auf Ebene der Regionalplanung - Priorität gegenüber dem Grünzug eingeräumt. Durch das Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Regionalplans Erneuerbare Energien war das beantragte Zielabweichungsverfahren hinfällig.

Somit sind in der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim insgesamt drei Flächen mit insgesamt 367 ha für eine Windenergienutzung zugänglich. Dies entspricht 2,4 % der Gesamtgemarkungsfläche und 41 % der ursprünglichen Potentialflächen-Größe.

Die folgende Tabelle gibt eine kurze Übersicht über die einzelnen Standorte.

Tabelle 1: Geplante Konzentrationszonen in der Verwaltungsgemeinschaft

Nummer	Name	Größe (ha)	Kurzbeschreibung	
23	Dischingen (Vorranggebiet)	15 (von 70 ¹)	Lage	<ul style="list-style-type: none"> - Gemarkungen Nattheim (und Dischingen) - Südöstlich von Auernheim - ca. 570 bis 605 m ü. NN
			Wind	- 140 m Nabenhöhe: 5,50 m/s bis 6,00 m/s
			Nutzung	- 100% Wald
			Zu beachten	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserschutzgebiet Zone III - FFH-Gebiet „Härtsfeld“ - Vorranggebiet Forstwirtschaft - Bodenschutzwald
25	Heidenheim / Nattheim (Vorranggebiet)	287	Lage	<ul style="list-style-type: none"> - Gemarkungen Heidenheim und Nattheim - Südwestlich von Kleinkuchen - ca. 600 bis 625 m ü. NN
			Wind	- 140 m Nabenhöhe: 5,50 bis 6,25 m/s
			Nutzung	- 100% Wald
			Zu beachten	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserschutzgebiet Zone III - Waldbiotope - Kernflächen für Biotopverbund feuchter Standorte - Bodendenkmale - Extensivierungsbereiche, Waldrefugien, Habitatbaumgruppen - Vorranggebiet Forstwirtschaft - Richtfunktrasse - Landeswasserversorgung - Wildtierkorridor - geplante SEL-Leitung
26	Königsbronn / Ebnat (Vorranggebiet)	65 (von 258 ¹)	Lage	<ul style="list-style-type: none"> - Gemarkungen Heidenheim (Aalen und Königsbronn) - Westlich von Nietheim - ca. 600 bis 610 m ü. NN
			Wind	- 140 m Nabenhöhe: 5,50 m/s bis 5,75 m/s
			Nutzung	- 100% Wald
			Zu beachten	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserschutzgebiet Zone III - Vorranggebiet Forstwirtschaft - Waldbiotope - Wildtierkorridor - (Regionaler Grünzug)

¹ Das Vorranggebiet hat insgesamt eine Größe von 70 ha, da es über die Gemarkungsgrenze reicht.

5 Kriterien der Standortsuche

5.1 „Harte“ Tabuzonen

„Harte“ Tabuzonen definieren Bereiche, Flächen oder Zonen, in denen die Errichtung und damit auch der Betrieb von Windenergieanlagen auf unabsehbare Zeit aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind. „Harte“ Tabuflächen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entzogen.

5.1.1 Siedlung und Splittersiedlungen im Außenbereich mit immissionsschutzrechtlich zwingend gebotenen Abständen

Generell sind alle Bauflächen (Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen), die im Flächennutzungsplan dargestellt werden, nicht für eine Windenergienutzung geeignet und werden ausgeschlossen. Ausnahme sind Industriegebiete, da Windenergieanlagen in einem Industriegebiet nach einem Urteil des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 25.06.2015 grundsätzlich nicht unzulässig sind. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans Industriegebiete nicht gesondert ausgewiesen werden, werden auch die Gewerbegebiete nicht grundsätzlich als „harte“ Tabuzone ausgeschlossen.

Außerdem werden folgende Abstände definiert:

Aus Gründen des Lärmschutzes ist zu Wohngebieten ein Abstand von 700 m als „harte“ Tabuzone und damit Ausschlusskriterium festgelegt. In diesem Fall ist eine Typisierung im Sinne einer Prognose – ausgehend von der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) – aus Gründen des Immissionsschutzes möglich. Die 700 Meter entsprechen dem im Windenergieerlass aufgeführten Abstandswert zu Wohngebieten aus Gründen des Immissionsschutzes.

Zu Mischgebieten, die laut BauNVO dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, dienen, gilt ein Abstand von 450 m als „harte“ Tabuzone. Auch hier ist eine Typisierung im Sinne einer Prognose – ausgehend von der TA Lärm – möglich.

Bei den Außenbereichsnutzungen bzw. wohngenutzten Einzelgehöften wurde überprüft, ob das Schutzniveau dieser Bereiche dem der Misch- und Dorfgebiete entspricht. Dies ist der Fall bei allen 15 Splittersiedlungen im Außenbereich (auf Gemarkung Heidenheim: Nietheim, Kohlplatten, Rotensohl, Mittlere Gemeinde, Burrenweg 26/28 in Aufhausen, Talhof sowie Heuhof Oggenhausen; auf Gemarkung Herbrechtingen (mit Auswirkungen auf Gemarkung Heidenheim): Buchhof; auf Gemarkung Nattheim: Waldzierter Hof, Lindenhof, Wolfsbühlweg, Am Rotensohler Weg, Wahlberg, Obere und Untere Ziegelhütte).

Da die Schutzbedürftigkeit aller Außenbereichsnutzungen dem der Mischgebiete entspricht, gelten die dort festgelegten Immissionsgrenzwerte entsprechend. So wird auch hier ein Abstand von 450 Metern als „harte“ Tabuzone zu Grunde gelegt.

Die gewählten Abstände entsprechen den Abständen, die im Rundschreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 11.03.2014 zu Mindestabständen in der Flächennutzungsplanung als Mindestabstände zu baulichen Nutzungen (Wohnbauflächen, Mischbauflächen, Aussiedlerschwerpunkte/Splittersiedlungen) anerkannt wurden.

5.1.2 Infrastruktur

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB sind unter Infrastruktur alle Flächen des überörtlichen Verkehrs sowie die örtlichen Hauptverkehrszüge (Autobahn, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen, Bahnlinien etc.) zu verstehen, die aufgrund ihrer Verbindungsfunktionen im Flächennutzungsplan 2029 dargestellt werden. Als Abstände werden die Anbaubeschränkungszonen festgelegt, die bei Autobahnen 100 Meter, bei Bundes- und Landesstraßen 40 Meter und bei Kreisstraßen 30 Meter betragen.

Ebenso zählen Flächen für Versorgungsanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB wie Stromfreileitungen sowie Flugplätze zu diesem Kriterium. Diese werden ebenfalls als „harte“ Tabuzone ausgeschlossen. Bei den Flugplätzen werden sowohl die Platzrunden mit einem erweiterten Sicherheitsabstand von 850 Metern (Segelflugplatz Neresheim und Flugplatz Giengen) als auch die An- und Abflugzonen für die Start- und Landebahnen (geplante Start- und Landebahn Flugplatz Elchingen) berücksichtigt. Bei den Versorgungsleitungen wird ein Abstand von 270 Metern zu beiden Seiten als „harte“ Tabuzone ausgeschlossen.

5.1.3 Militärische Schutzbereiche

Die verschiedenen Belange der Landesverteidigung wie z. B. Tiefflugstrecken oder militärischer Richtfunk werden auf dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft voraussichtlich nicht tangiert. Trotzdem gelten diese Schutzbereiche als ein allgemeines Ausschlusskriterium und werden der Vollständigkeit halber aufgeführt.

5.1.4 Naturschutzgebiete (Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate)

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke (§ 24 BNatSchG), nationale Naturmonumente (§ 24 Abs. 4 BNatSchG) und Kernzonen von Biosphärenreservaten (§ 25 BNatSchG) sind verbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Windenergieanlagen sind aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit in all diesen Gebieten unzulässig.

Auf den Gemarkungen Heidenheim und Nattheim sind nur die erstgenannten Naturschutzgebiete von Belang, die anderen Schutzgebiete sind nicht vorhanden. Es sind insgesamt vier Naturschutzgebiete (NSG) vorhanden, deren Flächen ausgeschlossen werden:

- NSG Nr. 1.268 „Brünneleswiesen“ im Westen von Heidenheim in Aufhausen
- NSG Nr. 1.220 „Buchhalde-Neresheimer Tal“ östlich von Großkuchen, Heidenheim
- NSG Nr. 1.224 „Steinbruch Steinweiler“ in Steinweiler, Nattheim
- NSG Nr. 1.188 „Zwing“ im Osten von Nattheim (anteilig)

5.1.5 Wasserschutzgebiete Zone I, Gewässerrandstreifen und Bauverbot in Gewässernähe gemäß BNatSchG

Gemäß den Hinweisen des Windenergieerlasses sind Windenergieanlagen nicht mit den Zielen des Grundwasserschutzes für die Trinkwassergewinnung vereinbar. Daher wird deren Planung in den Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten ausgeschlossen. Letztere sind in der Verwaltungsgemeinschaft nicht vorhanden.

Auch Gewässer erster und zweiter Ordnung mit Gewässerrandstreifen, dessen Breite im Außenbereich zehn Meter beträgt, kommen aufgrund deren Schutzwürdigkeit für eine Ausweisung von Konzentrationszonen nicht in Betracht.

Zusätzlich wird ein 50-Meter-Abstand als „harte“ Tabuzone für die Gewässer erster Ordnung definiert. Begründet ist dies durch § 61 Abs. 1 BNatSchG, der besagt, dass im Abstand von 50 Metern von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen.

5.1.6 Gesetzlich geschützte Biotope und Naturdenkmale

In gesetzlich geschützten Offenland- und Waldbiotopen gemäß § 30 BNatSchG sowie auf Flächen von Naturdenkmälern gemäß § 28 BNatSchG sind der Bau und der Betrieb von Windenergieanlagen durch das Veränderungsverbot grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings schließt dies eine Überplanung dieser Bereiche durch eine Konzentrationszone nicht aus, sie müssen in der weiteren Planung allerdings gesondert berücksichtigt werden.

5.2 „Weiche“ Tabuzonen

„Weiche“ Tabuzonen sind Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich zulässig sind, nach den städtebaulichen Vorstellungen aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Diese weiteren vorrangigen Ausschlusskriterien wurden von der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim im Rahmen ihrer Planungshoheit selbstständig festgelegt.

Dabei wurden unterschiedliche Gründe der lokal erforderlichen städtebaulichen Ordnung bzw. den Anforderungen des Umweltschutzes gegen die Belange der Windenergienutzung abgewogen. Bei vielen dieser Kriterien dient der Regionalplan Ostwürttemberg als Vorlage. Diese Ausschlusskriterien dienen vor allem der Bewahrung von ausgewiesenen Schutzgebieten, außerdem werden Vorsorgeabstände festgelegt.

Bei den „weichen“ Tabuzonen handelt es sich um Gebietskategorien mit Befreiungsmöglichkeit. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschlossen werden, sie sind aber einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich. Von daher müssen sie einzelfallbezogen bzw. gebietsbezogen überprüft und städtebaulich begründet werden. Die Bewertung der eigenen Ausschlussgründe muss aufgezeigt werden.

5.2.1 Windhöflichkeit

Die momentan allgemein anerkannte Untergrenze für den wirtschaftlichen Betrieb einer Windenergieanlage ist im Windenergieerlass Baden-Württemberg (2012) mit einer Windgeschwindigkeit von 5,25 Meter bis 5,5 Meter pro Sekunde (m/s) in 100 m Nabenhöhe definiert. Zusätzlich legt der Regionalplan Ostwürttemberg in seiner Teilfortschreibung Erneuerbare Energien den Wert von 5,5 m/s bis 5,7 m/s bei einer Nabenhöhe von 140 Metern fest. Diese beiden Werte sind allerdings keine starre Grenzen, sondern – aufgrund weiterer für die Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigende Faktoren wie z. B. Finanzierungsbedingungen, Anlagentechnik und Vergütungsbedingungen – als Orientierungswerte zu verstehen. Bei einer Unterschreitung ist ein wirtschaftlicher Betrieb nicht zwangsweise ausgeschlossen.

Trotzdem wurde in der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim als „weiche“ Tabuzone eine Untergrenze definiert. Dabei wurde der Wert des Regionalplans (5,5 m/s bis 5,7 m/s) berücksichtigt, da die gängige Nabenhöhe von Windenergieanlagen in Waldgebieten bei rund 140 Metern liegt und diese Nabenhöhe dem Trend für Anlagen für Binnenstandorte entspricht. Ziel ist es, möglichst windhöfliche Flächen als Konzentrationszonen auszuweisen. Das entspricht auch dem Urteil des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12. 10.2012 (8 S 1370/11), dass insbesondere „die Vorgabe eines bestimmten Windpotentials und damit eines bestimmten betriebswirtschaftlichen Nutzens“ als sachgerecht bezeichnet. Somit kann sichergestellt werden, „dass die Zielgebiete über ein hinreichend großes Windpotential verfügen, wodurch deren abwägungsfehlerfreie Ausweisung als Vorranggebiete ermöglicht wird.“ Die Höhe des Schwellenwertes unterliegt städtebaulichen Gründen.

Allerdings sind kaum Flächen auf den Gemarkungen Heidenheim und Nattheim betroffen, die ausschließlich durch dieses Kriterium ausgeschlossen werden. Das Gros der Flächen mit einer Windhöffigkeit < 5,7 m/s in 140 Metern liegt innerhalb anderer Ausschlussflächen.

5.2.2 (Erweiterte) Abstände zu Siedlungsflächen

Wohn- und Mischgebiete

Nach der Auswertung der Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung zum Entwurf des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ eingegangen sind, wurde der Vorsorgeabstand für die Konzentrationszonen auf 1.000 Meter zu Wohn- und Mischgebietsflächen ausgeweitet. Die Vorranggebiete des Regionalplans blieben unangetastet, um ein Zielabweichungsverfahren zu umgehen. Die Anregung, den Abstand zu vergrößern, stammt vom Ortschaftsrat Großkuchen und wurde vom Gemeinderat Heidenheim am 24.10.2012 durch Beschluss bekräftigt.

Der Windenergieerlass schlägt einen pauschalen Vorsorgeabstand von 700 Metern bzw. 450 Metern vor, von diesem im Einzelfall abgewichen werden kann. Da die Einhaltung der Grenzwerte nicht nur von einem bestimmten Abstand abhängen, sondern die Anzahl, Art und zukünftige Lage der Windenergieanlagen eine Rolle spielt, kann im Teilflächennutzungsplan nicht überprüft werden, ob dieser Wert ausreicht. Eine detaillierte standortbezogene Immissionsprognose ist bei dem nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen. Auch bei einem Abstand von 1.000 Metern müssen die geplanten Anlagen einer Berechnung unterzogen werden. Auf Ebene des Teilflächennutzungsplans kann aber davon ausgegangen werden, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm auch bei einer großen Anzahl von Anlagen eingehalten werden und die betroffenen Bewohner am Ortsrand keine Beeinträchtigung erfahren. Das OVG Sachsen hat am 10.01.2011 den Mindestabstand von 1.000 Metern sogar als „harte“ Tabuzone bestätigt. Auch mehrere Bundesländer haben einen generellen Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden gesetzlich festgelegt. In Bayern gilt seit Ende 2014 – vom Landtag beschlossen und durch ein Urteil des bayrischen Verwaltungsgerichtshofs bestätigt – ein Abstand der zehnfachen Anlagengesamthöhe (H10-Regel). Dies würde einen Abstand von ca. 2.000 Metern bedeuten. Auch in Baden-Württemberg hat der Landesbetrieb Forst BW im September 2016 festgelegt, Waldstandorte im Landesbesitz, die näher als 1.000 Meter zur nächsten Wohnbebauung liegen, in Zukunft nicht mehr als Windstandort zu vermarkten².

Ein weiterer Grund für einen pauschalen 1.000 Meter-Abstand ist das Fehlen von aktuellen Lärmkarten. Derzeit können keine Aussagen zu bereits vorhandener Lärmbelastung gemacht werden, obwohl die Summationswirkungen von vorhandener Belastung und neuem Lärm eine gewichtige Rolle bei der Festlegung von Abständen einnehmen. Zusätzlich zu den bestehenden Vorbelastungen der Landschaft kommen viele Unwägbarkeiten (Anlagentyp, Anlagenzahl etc.), die auf Ebene des Teilflächennutzungsplans nicht abschließend in die Beurteilung einfließen können.

Auch der Überlastungsschutz der Landschaft sowie die Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung sind in die Abwägung eingeflossen. Die Forderung nach einem vergrößerten Vorsorgeabstand war vor allem an den vielen eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit messbar.

Allerdings birgt der Beschluss des pauschalen Mindestabstands von 1.000 Metern zu Siedlungsrandern die Gefahr, die sachlichen und rechtlichen bestehenden Unterschiede der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der verschiedenen Gebiete einzuebnen. Um diese Gefahr auszuräumen, wurde eine ausführliche und gebietsbezogene Analyse durchgeführt.

² Diese Entscheidung des Landesbetriebes ForstBW konnte bei der Ermittlung der Potentialflächen nicht als Kriterium herangezogen werden, da das Teilflächennutzungsplanverfahren zu weit fortgeschritten ist.

Dazu wurde jeder Ortsteil separat überprüft, ob der vorgeschlagene 1.000 Meter Abstand begründbar und damit berechtigt anwendbar ist. Generell kommen – aufgrund des Schutzniveaus – nur Wohn- und Mischgebiete in Betracht. Die Abstände zu anderen Gebieten werden einzeln begründet.

Heidenheim

In Heidenheim mit den Stadtteilen Aufhausen, Schnaitheim und Mergelstetten wird der als „harte“ Tabuzone definierte und festgelegte Abstand von 700 Metern nicht verändert.

Großkuchen

Die vorhandenen Wohngebiete haben den Charakter eines reinen Wohngebiets, da kein landwirtschaftlicher Betrieb oder Gewerbebetrieb vorhanden ist. Dieser tatsächliche Charakter bzw. die Nutzung wird nach fachlicher Einschätzung auch dauerhaft beibehalten. Weiterhin dient ein erweiterter Abstand zu diesen Flächen der Überlastungsschutz-Vorsorge, da viele Potentialflächen im Umfeld von Großkuchen vorhanden sind, deren Windenergieanlagen aufgrund der Topographie – Großkuchen liegt auf ca. 567 m ü. NN – gut sichtbar wären. Das direkte Umfeld der Wohnbauflächen ist von vorhandenen Schutzgebieten (LSG und NSG im Osten) und landwirtschaftlicher Nutzfläche geprägt. Offenlandflächen sind auf der Gesamtmarkung der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim nur zu etwa einem Viertel vorhanden und damit schützenswert. Ein erweiterter Abstand nach Süden zur Wohn- und Gartenseite ist außerdem mit dem Schutz des Menschen und der Erholung zu begründen.

Ein vergrößerter Abstand zu Siedlungsflächen wurde besonders in den Stellungnahmen von Großkuchener Bürgern gefordert. Die Forderung wurde auch vom Ortschaftsrat Großkuchen unterstützt. Als Ergebnis wurden die Wohnbauflächen in Großkuchen mit einem 1.000 Meter Abstand gepuffert. Die Abstände zu den Mischgebieten und dem Gewerbegebiet werden nicht vergrößert.

Kleinkuchen

Kleinkuchen ist vor allem geprägt von Mischgebieten, die einen fast ursprünglichen Dorfcharakter besitzen. Viele landwirtschaftliche Betriebe sind dort ansässig. Auch wenn ein erweiterter Abstand nach Süden gerechtfertigt erscheint, da dies die Hauptwohnrichtung ist, werden die Mischbauflächen nicht mit einem vergrößerten Abstand versehen. Grund dafür ist der untergeordnete Anteil der Wohnnutzung. Außerdem wird der Blick nach Südwesten schon jetzt durch die 380-kV Leitung beeinträchtigt.

Bei den ausgewiesenen Wohngebieten, die den Charakter eines reinen Wohngebiets besitzen, wird der Abstand von 700 auf 1.000 Meter vergrößert. Auch hier spielt die direkte Umgebung (Offenlandflächen) eine Rolle. Ein weiterer Grund für diese Abstandserweiterung ist die Lage von Kleinkuchen. Mit 580 m ü. NN liegen die Wohnbauflächen in etwa auf gleicher Höhe wie die Potentialflächen bzw. das Vorranggebiet Nr. 25. Folglich ergibt sich ein sehr guter Blick auf die potentiellen Windenergieanlagen und damit verbunden eine verstärkte Wahrnehmung des Lärms bzw. eine erhöhte Beeinträchtigung durch die Windenergieanlagen. Dieser erweiterte Abstand kommt den Mischgebieten und der dort wohnenden Bevölkerung auch zugute.

Nietheim

Nietheim hat einen typischen Dorfcharakter. Es sind sowohl Wohnnutzung als auch gewerbliche Nutzung und landwirtschaftliche Betriebe vorhanden. Die Mindestabstände der TA Lärm werden deshalb beibehalten. Lediglich aufgrund der Geländetopographie wird nach Westen zur Hauptwindrichtung hin der Abstand um 250 Meter vergrößert: von 450 Meter auf 700 Meter. So wird das Risiko verringert, dass der durch Windenergieanlagen entstehende Lärm nach Nietheim getragen wird. Anschließend an diese Abstandsfläche ist ein Vorranggebiet im Regionalverband festgelegt. Ein BImSchG-Antrag für insgesamt 14 Windenergieanlagen wurde genehmigt. Die Größe dieses geplanten Windparks rechtfertigt den erweiterten Abstand ebenfalls.

Oggenhausen

Die ausgewiesenen Wohnbauflächen haben in ganz Oggenhausen den Charakter eines reinen Wohngebiets. Deshalb wird der Mindestabstand von 700 Meter auf 1.000 Meter vergrößert. Auch hier spielt die direkte Umgebung eine Rolle: der Blick in die freie Landschaft und vor allem auf das landschaftlich reizvolle Tal im Süden (Hühnerfeld) ist schützenswert.

Nattheim

Die Wohnbauflächen in Nattheim haben vorwiegend den Charakter eines reinen Wohngebiets. Auch langfristig betrachtet ergeben sich zur heutigen Nutzung keine Änderungen. Landwirtschaftliche Betriebe und nicht störende Gewerbebetriebe sind in den Ortsrandlagen (überwiegend Neubaugebiete) nicht vorhanden.

Da mehrere Potentialflächen um Nattheim herum vorhanden sind, ein Vorranggebiet im Nordwesten liegt und ein bestehender Windpark mit acht Windenergieanlagen im Südosten vorhanden ist, sind die Bewohner vor übermäßiger Überlastung zu schützen. Vor allem Richtung Süden zur freien Landschaft und der so genannten Hauptwohnrichtung ist ein größerer Abstand zwischen potentiellen Konzentrationszonen und der Gemeinde anzustreben. Auch das Schutzgut Erholung ist einzubeziehen, da im Osten von Nattheim ein Wochenendhausgebiet besteht. Aufgrund dieser Kenntnisse wird zum Ortskern (Mischgebietsflächen) der Abstand von 450 Metern beibehalten, der Abstand zu den Wohngebieten allerdings auf 1.000 Meter vergrößert. Ausnahme ist das Wohngebiet im Westen von Nattheim. Dort grenzt in ca. 880 Meter Entfernung das Vorranggebiet Nr. 25 des Regionalplans Ostwürttemberg an. Um ein mögliches Zielabweichungsverfahren aufgrund einer Differenz von 120 Metern zu vermeiden, wurde der Abstand nach Norden von den ursprünglichen 1.000 Metern auf 880 Meter verringert.

Auernheim

Die Wohnbauflächen haben sich in diesem Ortsteil zu einer reinen Wohnnutzung entwickelt. Der typische Dorfcharakter mit landwirtschaftlicher Nutzung gibt es nur noch im reinen Ortskern. Aufgrund der Topographie wird eine Erweiterung des Abstands von der Mischgebietsfläche nach Süden, trotz bevorzugter Wohnlage, als nicht notwendig erachtet. Die Wohnbauflächen mit dem Charakter eines reinen Wohngebiets werden der Abstand auf 1.000 Meter vergrößert. Zusätzlich sind diese insgesamt 1.000 Meter mit der Blickbeziehung zum Kloster Neresheim - eines der bedeutendsten Kulturgüter in der Region Ostwürttemberg - sowie dem Blick Richtung Osten in den unbewaldeten, tiefergelegenen, reizvollen Talraum, den der Regionalverband als naturschutzwürdig einstuft, begründet.

Fleinheim

Das Wohngebiet von Fleinheim hat den Charakter eines reinen Wohngebiets. Zusätzlich liegt es am westlichen Ortsrand. Angesichts dessen kann davon ausgegangen werden, dass der Lärm der Windenergieanlagen aufgrund der Hauptwindrichtung besser bzw. vermehrt ins Gebiet getragen wird. Die Erweiterung auf einen 1.000 Meter-Abstand um die Wohnbaufläche der Teilgemeinde Fleinheim ist aber vor allem mit dem Überlastungsschutz zu begründen, da die Teilgemeinde zusätzlich zu der geplanten Konzentrationszone im Nordwesten, von dem Windpark in Zöschingen mit acht Windkraftanlagen und dem Vorranggebiet Nr. 23 mit 5 Windenergieanlagen umgrenzt wird. Die Mindestabstände der Mischgebietsflächen und des Gewerbegebiets werden nicht verändert.

Steinweiler

Die beiden Neubaugebietsflächen werden fast ausschließlich zum Wohnen genutzt. Ein 1.000 Meter-Abstand wird als angemessen eingestuft, vor allem nach Süden zur Hauptwohnrichtung hin. Auch aufgrund der Topographie und der guten Einsehbarkeit sind die Bewohner maßgebend zu schützen.

Die Lage der Mischgebietsflächen im Westen zur Hauptwindrichtung sowie die derzeit nicht einschätzbaren Summationswirkungen, die sich hinsichtlich der vorhandenen Lärmbelastung durch die Bundesstraße und dem Lärm der potentiellen Windenergiean-

lagen ergeben, sprechen für eine Vergrößerung des Abstands zu diesen Mischgebieten. Allerdings sind diese Mischgebietsflächen entlang der Bundesstraße zu mindestens 50 % gewerblich genutzt, so dass der Abstand von 450 Meter ausreichend erscheint.

Es ergeben sich anhand der gebietsbezogenen Einzelfallprüfungen folgende erweiterte Abstände, die zu einem Ausschluss für Konzentrationszonen führen:

Wohnbauflächen mit Charakter eines reinen Wohngebiets	1.000 Meter
Gemischte Bauflächen im Westen von Nietheim	700 Meter

Abstände zu weiteren Bauflächen und Baugebieten

Unter Berücksichtigung der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplans, der örtlichen Gegebenheiten und dabei insbesondere der Topographie, der Baunutzungsverordnung mit Störsystematik und Zulässigkeitskatalog sowie den Erweiterungsperspektiven für einzelne Gebiete sind auch für die übrigen Bauflächen Abstände zu Konzentrationszonen zu definieren. Der Vorsorgegesichtspunkt spielt dabei eine wesentliche Rolle: Wichtig ist die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm, die nach dem Schutzanspruch der Nachbarschaft gestaffelt sind, um die Vollzugsfähigkeit der Planungen zu garantieren. Der Schutzanspruch eines Immissionsortes ergibt sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans 2029.

Tabelle 2: Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Ziffer TA Lärm	Ausweisung	Immissionsrichtwert 6:00 bis 22:00 Uhr	Immissionsrichtwert 22:00 bis 6:00 Uhr
6.1 a	Industriegebiete	70 dB(A)	70 dB(A)
6.1 b	Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)
6.1 c	Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
6.1 d	Allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
6.1 e	Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
6.1 f	u. a. Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind nicht nur der Abstand von Baugebiet zu der Konzentrationszone ausschlaggebend, sondern auch die Leistung, die Konstruktion, die Höhe, der Anlagentypus und auch der genaue Standort der Windenergieanlage.

Da diese Faktoren nicht Bestandteil des Teilflächennutzungsplans sind, wurden die Abstände aufgrund einer Typisierung bzw. Pauschalierung im Sinne einer Abschätzung – angelehnt an die Richtwerte der TA Lärm – festgelegt. Danach wurde anhand einer gebietsbezogenen Überprüfung festgestellt, ob diese auf die einzelnen Gebiete in der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim anwendbar sind. Die Schutzbedürftigkeit richtet sich dabei nach den Immissionsrichtwerten und nach den Auswirkungen auf die Gebiete.

Gemeinbedarfsflächen

Gemeinbedarfsflächen dienen der Allgemeinheit. Es können Einrichtungen sein, die sportlichen, gesundheitlichen, sozialen, kulturellen oder kirchlichen Zwecken dienen. Außerdem sind die Gemeinbedarfsflächen in Heidenheim und Nattheim Flächen für die öffentliche Verwaltung, die Polizei und die Feuerwehr, Hallenbäder, Schulen und Kirchen. Berücksichtigt werden alle flächig dargestellten Gemeinbedarfsflächen im Flächennutzungsplan 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim.

Dargestellte Gemeinbedarfsflächen befinden sich in Heidenheim in Großkuchen (Schule, Kindergarten, öffentliche Verwaltung, Turnhalle), in Oggenhausen (Autobahnpolizei, Feuerwache, Turn- und Festhalle), in Schnaitheim (Bonifatiuskirche und Gemeindehäuser) und auf dem Mittelrain (Grundschule). Weitere Gemeinbedarfsflächen sind in Heidenheim zwei Kirchen (Christuskirche und Dreifaltigkeitskirche in der Weststadt), das Konzerthaus in der Innenstadt, das Fußballstadion „Voith-Arena“ auf dem Schlossberg, das Hallenbad Aquarena, das Altenzentrum Hansegrisreute und mehrere Schulen (Freie Walddorfschule mit Kindergarten, private berufliche Schule ProGenius und Schiller-Gymnasium; im westlichen Heidenheim: Max-Planck-Gymnasium mit Sportflächen, Grundschule Rauhbuch, Heimförderschule mit Schulkindergarten, Schule und Wohnbereich, der Schulverbund im Heckental (Grund-, Werkreal- und Realschule), die Kaufmännische Schule und die Technische Schule; die Grundschule Silcherschule mit Kindergarten in Mergelstetten sowie das Werkgymnasium und die Friedrich-Voith-Schule im östlichen Heidenheim). In Nattheim gibt es zwei Gemeinbedarfsflächen: Eine befindet sich direkt in Nattheim (Hallenbad Ramensteinbad, Sportplatz, Grund- und Hauptschule Wiesbühl und das Kinder- und Familienzentrum „Timba“), die andere liegt im Ortsteil Auernheim (Grundschule mit Turnhalle).

Es gibt somit Gemeinbedarfsflächen, die einen mit dem Wohnen vergleichbaren Schutzzweck aufweisen. Dazu gehören vor allem die Einrichtungen, die sozialen Zwecken dienen (z. B. Altenzentrum Hansegrisreute) und Internate. Bei diesen Einrichtungen, in denen Menschen dauerhaft wohnen, wurde ein Abstand von 700 Metern (wie bei Wohngebieten) als „weiche“ Tabuzone gewählt.

Auch Schulen, Kindergärten und Kirchen haben ein besonderes und vor allem erhöhtes Schutzbedürfnis gegenüber Lärm. Auch bei kirchlichen Einrichtungen muss der „Stille“ eine besondere Berücksichtigung zukommen. Da sich Menschen aber nicht dauerhaft in diesen Einrichtungen aufhalten, werden diese Gemeinbedarfsflächen nicht mit den 700 Metern, sondern mit einem Vorsorgeabstand von 450 Metern als „weiche“ Tabuzone ausgeschlossen.

Bei den übrigen Gemeinbedarfsflächen wird ebenfalls ein Vorsorgeabstand definiert. Hier werden 250 Meter als ausreichend angesehen. Der Vorsorgeabstand dient hier vor allem der Vermeidung von korrelierenden Lärmimmissionen und dem Arbeitnehmerschutz.

Allerdings liegen alle Gemeinbedarfsflächen inklusive den gewählten Vorsorgeabständen innerhalb von anderen Abstandsflächen und Ausschlusskriterien. Somit kommt diese „weiche“ Tabuzone nicht zum Tragen.

Gewerbegebiete

Windenergieanlagen sind Gewerbebetriebe im planungsrechtlichen Sinn und dementsprechend in Industriegebieten nicht grundsätzlich unzulässig. Das Urteil des niedersächsischen OVG 2015 sagt aber auch, dass sie bei typisierender Betrachtungsweise in einem Industriegebiet nicht vorkommen sollten. Lediglich soweit die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage aufgrund atypischer Voraussetzungen zu keiner Verfremdung des Gebietscharakters führten, seien sie bauplanungsrechtlich zulässig. Insbesondere sei daher zu prüfen, ob die Errichtung der Windenergieanlage dazu führen würde, dass die übrigen Grundstücke des Baugebiets in ihrer Nutzung eingeschränkt würden. Städtebaulich ist der Bau einer Windenergieanlage in einem Gewerbegebiet nicht gewollt. Die Flächen werden als „weiche“ Tabuzone ausgeschlossen.

Weiterhin wurde ein Vorsorgeabstand von 250 Metern um alle Gewerbegebiete als „weiche“ Tabuzone und damit Ausschlussfläche gewählt. Denn in Gewerbegebieten ist das Wohnen zwar nur ausnahmsweise zulässig, ein Schutzanspruch besteht dennoch, gerade gegenüber den Beschäftigten (Arbeitnehmerschutz). Auch betriebszugehöriges Wohnen ist nicht unüblich. Auch sollte eine Erweiterungsmöglichkeit der bestehenden Gewerbebetriebe nicht vollständig durch die Festlegung eines zu geringen Abstands von Konzentrationszonen verhindert werden.

Auswirkungen hat dieser Ausschluss im Westen von Heidenheim an der Gemarkungsgrenze (Steinheimer Straße/Stubentalstraße; dort ist allerdings die Abstandsfläche nicht mehr im Geltungsbereich), im Süden von Heidenheim (Fa. Schwenk und Bohnäcker; dieses Gewerbegebiet ist noch nicht vollständig bebaut, potentielle Erweiterung nicht ausgeschlossen, regionaler Schwerpunkt für Gewerbe nach Regionalplan), Ziegelhof bei Rotensohl (liegt zu weiten Teilen innerhalb der Abstandsfläche von Rotensohl als Splittersiedlung im Außenbereich) und in Nattheim und Oggenhausen das Gewerbegebiet Rinderberg (Gewerbegebiet ist noch nicht vollständig bebaut). Der gewählte Abstand ist bei allen betroffenen Flächen gerechtfertigt.

Sondergebiete

Eine Pauschalierung bei Sondergebieten ist nicht möglich, da es verschiedenen Zweckbestimmungen für diese Baugebiete gibt. Sondergebiete, die der Erholung dienen, haben einen besonderen Schutzzweck. Da die Menschen dort aber nicht dauerhaft wohnen, kann das Schutzniveau nicht so hoch angesetzt werden wie in Wohngebieten oder Mischgebieten. Ein Vorsorgeabstand von 350 Metern erscheint angemessen, da Windenergieanlagen für Freizeit- und Erholungsnutzen eine gewerblich-industrielle Nutzung darstellen, die sich durch Lärm etc. störend auswirken kann, wenn der Abstand zu gering gewählt wird.

Dieser Abstand wird um das Wochenendhaus „Mittelhof“ in Nattheim angewandt. Da dort die Möglichkeit eines längeren Aufenthalts besteht, ist der Vorsorgeabstand gerechtfertigt. Das andere Sondergebiet nach § 10 BauNVO, das der Erholung dient, liegt im Osten von Nattheim. Dieses liegt mit dem möglichen Abstand von 350 Metern komplett innerhalb der Abstandsfläche des angrenzenden Wohngebiets.

Bei den sonstigen Sondergebieten ist ein geringer Vorsorgeabstand (250 Meter) angemessen, da sich die Menschen dort ebenfalls längere Zeit aufhalten, die Schutzbedürftigkeit aber geringer ist als bei Sondergebieten, die in erster Linie der Erholung dienen. Es ist aber so, dass alle diese dargestellten sonstigen Sondergebiete innerhalb bereits bestehender Tabuzonen liegen.

Ausnahme sind die Sondergebiete „Krankenhaus Eichert“ und „Kreiskrankenhaus (Wohnbereich)“. Diese dient vor allem der Genesung von kranken Menschen und haben entsprechend dieser Funktion ein besonders hohes Schutzniveau. Da aufgrund der in der Nähe liegenden Sportparks bereits erhöhte Lärmbelastungen vorliegen, wurde zu diesem Sondergebiet ein Abstand von 1.000 Metern gewählt, um weitere Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Ver- und Entsorgungsflächen

Es gibt im Verwaltungsraum drei Flächen für die Ver- und Entsorgung, die im Flächennutzungsplan 2029 flächig dargestellt werden: Die Kläranlage in Mergelstetten, ein Wasserhochbehälter östlich von Aufhausen und das Umspannwerk bei Kleinkuchen. Der Mindestabstand für Ver- und Entsorgungsflächen ist auf 100 Meter festgelegt.

Ein Vorsorgeabstand aufgrund des Lärms ist nicht unbedingt notwendig, auch wenn z. B. bei der Kläranlage in Mergelstetten der Arbeiterschutz eine Rolle spielt. Vielmehr wird dadurch ein Entwicklungsspielraum für ggf. erforderliche Erweiterungen an diesen Standorten ermöglicht, das bei einem zu nahen Heranrücken einer Windenergieanlage bzw. einer Konzentrationszone nicht oder nur eingeschränkt möglich wäre. Auch die Landschaft, die durch die Ver- und Entsorgungsanlagen bereits vorbelastet ist, soll durch diesen gewählten Abstand nicht noch weiter beeinträchtigt werden.

Fazit

Es wurden je nach Schutzbedürftigkeit und aufgrund von Einzelfallbetrachtungen verschiedene Abstände als „weiche“ Tabuzonen definiert. Eine Planung von Windenergieanlagen ist innerhalb der Gebiete sowie aller dieser definierten Vorsorgeabstände ausgeschlossen.

Im Folgenden sind die Abstände aufgeführt:

Gemeinbedarfsflächen mit dauerhaftem Wohnen	700 Meter
Gemeinbedarfsflächen Schule, Kirche, Kindergarten	450 Meter
Sonstige Gemeinbedarfsflächen	250 Meter
Gewerbeflächen	250 Meter
Sondergebiet Gesundheitsvorsorge	1.000 Meter
Sondergebiet, das der Erholung dient	350 Meter
Sonstiges Sondergebiet	250 Meter
Ver- und Entsorgungsflächen	100 Meter

5.2.3 Abstände zu Verkehrsflächen

Im Umfeld von Straßen ergeben sich Mindestabstände, vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Hierbei sind grundsätzlich die Anbauverbotszonen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG zu beachten. Im Windenergieerlass Baden-Württemberg 2012 und im Regionalplan sind als Ausschluss zusätzlich zu den Anbauverbotszonen die Anbaubeschränkungszonen und der Rotorradius mit durchschnittlich 50 Metern angeführt. Damit ergäbe sich für Autobahnen ein Abstand von 150 Metern, bei Bundes- und Landesstraßen von 90 Metern und bei Kreisstraßen von 80 Metern.

Es sind aber nicht die eben genannten Werte herangezogen worden, sondern es gelten die Abstände in Bezug auf die Gefahr des Eisabwurfs, die deutlich größer sind. Dies findet auch Befürwortung bei der unteren Straßenbaubehörde. Der Windenergieerlass fordert als Sicherheitsabstand den 1,5-fachen Rotordurchmesser (120 Meter) plus die Nabenhöhe (140 Meter) - vom Fuß aus gemessen. Dies entspricht einem Abstand von 320 Metern zu jeder Seite der Straßen. Dieser festgelegte Abstand gilt als Mindestabstand und ist im untergeordneten Genehmigungsverfahren standort- und anlagenbezogen genau zu ermitteln. Bei den Gemeindeverbindungsstraßen gibt außer des Abstandes des Rotorradius keine weitere Vorgabe. Im Genehmigungsverfahren müssen potentiell größere Abstände untersucht werden.

Bei Freileitungen über 110 kV gibt die DIN EN 50341-3-4 einen Mindestabstand von dem einfachen Rotordurchmesser vor. Nach den eingegangenen Stellungnahmen beim Regionalplanverfahren wurde dieser Mindestabstand vom Regionalverband Ostwürttemberg auf 360 Meter, also den dreifachen Rotordurchmesser, erhöht. Auch die eingegangene Stellungnahme der EnBW bekräftigt, dass dieser vergrößerte Abstand – mit Ausnahme der Mittelspannungsnetze - zwischen den äußeren Leiterseilen und dem Außenkreis der Rotorblätter eingehalten werden muss.

5.2.4 Natura 2000-Gebiete

Vogelschutzgebiete

In der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim liegt im Westen von Heidenheim das Vogelschutzgebiet Nr. 7226-441 „Albuch“. Ziel muss bleiben, den guten Erhaltungszustand der zu schützenden Lebensräume und Arten zu sichern. Das Vogelschutzgebiet „Albuch“ stellt eines der bedeutendsten Brutgebiete des Raufußkauzes dar, zusätzlich sind die windkraftsensiblen Arten Wespenbussard, Wander- und Baumfalke sowie Schwarz- und Rotmilan gemeldet. Aus diesen Gründen ist es für die Windenergienutzung ungeeignet, das Gebiet wird vollständig ausgeschlossen.

FFH-Gebiete

Insgesamt sind vier FFH-Gebiete - zumindest teilweise - in der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim vorhanden:

- Teilgebiete des FFH-Gebiets Nr. 7226-341 „Heiden und Wälder nördlich Heidenheim“ in Heidenheim (teilweise überlappend mit dem Vogelschutzgebiet „Albuch“)
- ein Teilgebiet des FFH-Gebiets Nr. 7325-341 „Steinheimer Becken“ im Südwesten von Heidenheim an der Gemarkungsgrenze zu Steinheim
- zwei kleinere Teilgebiete des FFH-Gebiets Nr. 7427-341 „Giengener Alb und Eselsburger Tal“ im Süden von Heidenheim an der Gemarkungsgrenze zu Giengen bzw. Herbrechtingen
- Teilgebiete des FFH-Gebiets Nr. 7327-341 „Härtsfeld“ im Norden von Heidenheim bzw. im Norden und Nordosten von Nattheim

Windenergieanlagen sind geeignet, die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck dieser FFH-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Grund dafür ist der Nachweis von Fledermäusen in all diesen Gebieten. Im FFH-Gebiet „Heiden und Wälder nördlich Heidenheim“ kommen unter anderem Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr vor. Das Vorkommen der Mopsfledermaus wird ebenfalls vermutet, allerdings konnte sie bei der Erstellung des Managementplans nicht nachgewiesen werden. Im FFH-Gebiet „Härtsfeld“ wurden Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das Große Mausohr festgelegt. In den übrigen beiden FFH-Gebieten kommen u. a. die Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr vor.

Demzufolge erfolgt der vollständige Ausschluss dieser Gebiete, da der Bau und der Betrieb von Windenergieanlagen in Schutzgebieten mit den Schutzziele für diese europaweit geschützten Fledermäuse nicht vereinbar sind.

5.2.5 Ziele der Raumordnung

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ zu beachten. Sie sind der Abwägung nicht zugänglich bzw. es ist ein Zielabweichungsverfahren notwendig, wenn in der Abwägung die Windenergienutzung über eines dieser Ziele gestellt werden soll. Eine Überlagerung ist nicht möglich, da sonst ein Zielkonflikt vorhanden ist.

Diese Abwägung erfolgte bereits bei der Teilfortschreibung des Regionalplans. Der Regionalverband Ostwürttemberg hat ein eigenes Bewertungsverfahren zur Abwägung der Ziele der Raumordnung gegen den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen entwickelt. Dabei kann der Windkraft Vorrang eingeräumt werden, wenn ein Ziel der Raumordnung aus dem Bereich Freiraumschutz der einzig entgegenstehende Belang ist und gleichzeitig eine überdurchschnittliche Windhöflichkeit vorliegt.

Generell wurden auf Grundlage der Abwägung auf übergeordneter Ebene Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege, Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung, Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren ausgeschlossen.

Ausnahme bildet das Vorranggebiet Nr. 26 „Königsbronn/Ebnat“. Dort kam der Regionalverband zu dem Ergebnis, das Vorranggebiet für die Windenergie mit dem Regionalen Grünzug zu überlagern. Den Belangen des Klimaschutzes als Beitrag zur Energiewende wurde nach der Gegenüberstellung beider raumordnerischen Belange Vorrang eingeräumt. Dieses Gebiet wurde im Zuge der Anpassungspflicht in den Teilflächennutzungsplanentwurf „Windenergie“ der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim übernommen.

5.2.6 Kulturgüter und Kulturdenkmale

Der Ausschluss regional bedeutsamer Kulturgüter und deren Abstände wurden im Rahmen der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans mithilfe von Sichtbarkeitsanalysen untersucht und mit der höheren Denkmalbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart abgestimmt. Kulturelle Elemente – wie lokal und regional bedeutsame Objekte und Denkmale von regionaler und überregionaler Bedeutung – sind samt ihrer Umgebung zu wahren und insbesondere vor störenden visuellen Veränderungen zu schützen.

Gemäß Landesdenkmalamt (2011) sind folgende regionalbedeutsamen Kulturdenkmale, die von den Planungen in der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim potentiell berührt werden, als besonders landschaftsprägend und damit besonders empfindlich gegenüber visuellen Störungen eingestuft:

- Benediktinerkloster, Neresheim
- Schloss Hellenstein, Heidenheim
- Kirche St. Georg, Nattheim-Auernheim
- Schloss Taxis, Dischingen

Im Verwaltungsraum sind die Kulturgüter Schloss Hellenstein und die Kirche St. Georg zu schützen. Der Schutz der Umgebung stellt ein Vorbehaltskriterium dar und wird im Abwägungsprozess berücksichtigt.

5.2.7 Landschaftsbild

Unzerschnittene Räume gemäß LUBW sind ab einer Größe von über 50 km² bis 100 km² auszuschließen, da sie von hoher Bedeutung für den Natur- und Artenschutz sowie für die Erholungsqualität für den Menschen sind. Dies entspricht bzw. übertrifft die Forderungen des Landesentwicklungsplan (LEP 2002), dessen Ziel der Schutz unzerschnittener Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km² ist.

Weitere gemäß Landesentwicklungsplan schützenswerte überregional bedeutsame Landschaftsräume sind Natura 2000-Gebiete sowie Gebiete mit einer überdurchschnittlichen Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittlich hohem Vorkommen landesweit gefährdeter Arten sowie Gebiete mit einer besonderen Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbundes. Solche Räume bzw. Gebiete sind – mit Ausnahme der bereits in Kap. 5.2.3 berücksichtigten Natura 2000-Gebiete – in der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim nicht vorhanden.

5.2.8 Landschaftsschutzgebiete

In der Verwaltungsgemeinschaft sind insgesamt 22 Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG mit einer Gesamtfläche von 820 ha ausgewiesen. Die wesentlichen und vorrangigen Schutzzwecke dieser Gebiete sind der Schutz der für das Landschaftsbild prägenden Wacholderheiden und der Schutz der Talauen des Brenztals sowie der Erhalt der typischen Pflanzen- und Tierarten und ihre Wertigkeit für die Erholung.

Mithilfe einer Befreiung sind Eingriffe möglich. Eine weitere Möglichkeit ist, dass die Naturschutzbehörde die Schutzgebietsverordnung ändert. In der Verwaltungsgemeinschaft sprechen aber nicht nur die Schutzzwecke selbst gegen den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen in den Landschaftsschutzgebieten, sondern vielfach wurden diese Landschaftsschutzgebiete im Umfeld von Naturschutzgebieten ausgewiesen, um als Pufferzone gegenüber der daran angrenzenden intensiven Nutzung zu wirken. Einige liegen auch innerhalb europäischer Schutzgebiete, die bereits ausgeschlossen wurden (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet). Wieder andere befinden sich in Gebieten, die aufgrund der nicht ausreichenden Windgeschwindigkeiten für die Windenergienutzung nicht geeignet sind.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine einzelfallbezogene Begründung darüber, warum die einzelnen Landschaftsschutzgebiete nicht geeignet sind und demgemäß ausgeschlossen wurden.

Tabelle 3: Landschaftsschutzgebiete

Nummer	Name	Begründung des Ausschlusses
1.35.004	Krätzental	Zu großen Teilen innerhalb FFH-Gebiet, Windhöflichkeit < 5,5 m/s bei Nabenhöhe 140 Meter
1.35.005	Großer Bühl	Innerhalb des Siedlungsbereichs
1.35.006	Kleiner Bühl	Innerhalb des Siedlungsbereichs
1.35.007	Siechenberg mit Vohberg und Umgebung	Innerhalb des Siedlungsbereichs
1.35.008	Flönstäle mit Verbindung um kleinen Starkenberg zum Haintal	Windhöflichkeit < 5,5 m/s bei Nabenhöhe 140 Meter
1.35.009	Schlossberg	Innerhalb des Siedlungsbereichs
1.35.010	Ugental mit Vorderem und Hinterem Teil und Arphalde	Angrenzend an den Siedlungsbereich und an FFH-Gebiet
1.35.011	Ugental zwischen Ochsenhau und Buchhalde	Bei ca. 90 % der Fläche Windhöflichkeit < 5,5 m/s bei Nabenhöhe 140 Meter
1.35.012	Heide zwischen Jahnstraße und Fuchssteige (Reute)	Innerhalb des Siedlungsbereichs, Vogelschutzgebiet angrenzend
1.35.013	Hangteile um den Hahnenschnabel	Innerhalb des Siedlungsbereichs
1.35.014	Teile der Hirschhalde und Laiberberges sowie Talhang nördlich der Vorderen Enggasse	Innerhalb FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet
1.35.015	Weidmichele, Eichelesäcker und anschließender Talgrund	Windhöflichkeit < 5,5 m/s bei Nabenhöhe 140 Meter, teilweise innerhalb FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet
1.35.016	Burren mit Westhang des Kreuzbühls, Fuchsloch	Windhöflichkeit < 5,5 m/s bei Nabenhöhe 140 Meter, innerhalb der Wasserschutzgebiet Zone II
1.35.017	Südwesthang des Moldenbergs mit Verbindung über Enges Feld zum Kelzberg mit Heidestreifen am südlichen Möhntalrand	Innerhalb FFH-Gebiet
1.35.018	Teile der Blässhalde, der Täsch, Buchschorren, Lindle und Gampfertal	Teilweise in FFH-Gebiet
1.35.032	Heinzental (anteilig)	Windhöflichkeit < 5,5 m/s bei Nabenhöhe 140 Meter
1.35.048	Reibertal mit ScheiterhäuLe, Lindletal, westliche Halde, Zimmertle und Stephanstal	An Siedlungsbereich angrenzend, nördlicher Bereich Windhöflichkeit < 5,5 m/s bei Nabenhöhe 140 Meter
1.35.049	Zettelhalde, Südhang des Hinteren Ohrberges nordöstlich von Fleinheim (anteilig)	Innerhalb FFH-Gebiet

Nummer	Name	Begründung des Ausschlusses
1.35.050	Kuchener Tal, Hinter dem Wiesenberg, Hinter dem Mittelhof und Wiesenberggrund (anteilig)	Zu großen Teilen innerhalb FFH-Gebiet, Windhöffigkeit < 5,5 m/s bei Nabenhöhe 140 Meter
1.35.074	Oberes Rostelbachtal	Teilweise innerhalb FFH-Gebiet, Windhöffigkeit bei ca. 80 % < 5,5 m/s bei Nabenhöhe 140 Meter
1.35.075	Egautal südlich von Neresheim	Zu großen Teilen innerhalb FFH-Gebiet
1.35.081	Brenztalau beim Brünneleskopf (anteilig)	Windhöffigkeit < 5,5 m/s bei Nabenhöhe 140 Meter, teilweise innerhalb FFH-Gebiet, teilweise innerhalb der Wasserschutzgebiet Zone II

5.2.9 Bann- und Schonwälder, Immissionsschutzwald

Bann- und Schonwälder gemäß § 32 LWaldG sind aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit als Flächen für die Windenergienutzung ungeeignet. Trotz der Aussage des Windenergieerlasses werden diese bezüglich des Urteils vom Obergericht Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011 den „weichen“ Tabuzonen zugeordnet. In der Verwaltungsgemeinschaft ist der Bannwald „Siebter Fuß“ betroffen, der nordwestlich von Aufhausen auf einem Umlaufberg liegt. Dieser wird sowohl aufgrund seiner eigenen Schutzwürdigkeit ausgeschlossen als auch aufgrund der Überschneidung mit mehreren anderen Schutzgebieten (FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiet Zone II).

Bestimmte Waldflächen sind in der Waldfunktionenkarte als Immissionsschutzwald gekennzeichnet. Dieser mindert schädliche oder belästigende Einwirkungen wie Lärm, Staub, Aerosole, Gase und Strahlen. Er schützt damit Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche sowie andere schutzbedürftige Objekte vor schädigenden Wirkungen dieser Immissionen. Darüber hinaus verbessert der Immissionsschutzwald die Luftqualität eines Gebiets und vermindert den Verkehrs- und Industrielärm. Aufgrund dieser Funktionen grenzt er meist an Siedlungsbereiche bzw. an Verkehrsflächen an. Dem Schutz dieser Waldflächen kommt aufgrund ihrer hohen bioklimatischen Bedeutung eine besondere Bedeutung zu. Daher werden diese Wälder ausgeschlossen.

Dazu kommt, dass diese Waldflächen aufgrund ihrer Funktionen sowieso meist innerhalb der festgelegten Abstandsflächen zu Siedlungen und Verkehrsflächen liegen.

Mit diesem Ausschluss wird den Zielen „Schonung guter forstwirtschaftlicher Flächen“ und „Wald mit Schutz- und Erholungsfunktion“ des Landesentwicklungsplans 2002 Rechnung getragen. Dieser fordert eine Beschränkung der Eingriffe in den Bestand des Waldes in Verdichtungsräumen und in Wäldern mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare.

5.2.10 Waldrefugien

Waldrefugien sind Waldflächen ab einem Hektar Größe, die ihrer natürlichen Entwicklung und dem Zerfall überlassen bleiben. In Waldrefugien ist der Bau von Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings können sie überplant werden, müssen aber in der weiteren, untergeordneten Planung gesondert berücksichtigt werden.

5.2.11 Erholungswald

Gesetzlich geschützte Erholungswälder nach § 33 WaldG Baden-Württemberg und die nach Waldfunktionenkarte definierten Erholungswälder (Stufe 1 und Stufe 2) werden für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Die Windenergieanlagen würden die definierten Waldfunktionen und damit die Zielsetzung dieser Waldflächen mindern bzw. verhindern, denn diese Erholungswälder sind vor allem für die Naherholung, als ökologische Vorsorgeflächen und als Flächen mit wichtigen Freiraumfunktionen bedeutend und damit für die Allgemeinheit zu sichern. Das Schutzbedürfnis ist entsprechend hoch.

5.2.12 **Wasserschutzgebiete Zone II**

In der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim sind nahezu flächendeckend Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Dazu gehören folgende Gebiete mit den jeweiligen Zonen:

- WSG Nr. 1 Fassungen im Brenztal (mehrere Kommunen), Zone III
- WSG Nr. 2 Wasserfassungen im Egautal, Dischingen, ZV LW Stuttgart, Zone III
- WSG Nr. 152 Tiefbrunnen 1-5 Siebter Fuß Aufhausen, Heidenheim, Stadtwerke Heidenheim, Zone I und II
- WSG Nr. 158 Tiefbrunnen Mergelstetten, Heidenheim, Stadtwerke Heidenheim, Zone I und II
- WSG Nr. 206 Kohlhaquelle Fleinheim, Nattheim, Zone I und II
- WSG Nr. 208 Tiefbrunnen Schmittenberg, Heidenheim, Stadtwerke Heidenheim, Zone I und II

Die Schutzzone I („harte“ Tabuzone) und die Schutzzone II der Wasserschutzgebiete dienen dem Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung sowie der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebiets vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen. Sie sind in der Regel von Bebauung freizuhalten. Laut Rechtsverordnungen über die Wasserschutzgebiete im Landkreis Heidenheim ist in der Schutzzone I und II die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg verboten. Ebenso verboten ist die Herstellung von Erdaufschlüssen (Gruben, Bohrungen, Rammungen usw.) von mehr als 1 Meter Tiefe. Damit sind die Schutzgebietszonen II in Wasserschutzgebieten des Landkreises Heidenheim für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht geeignet. Zwar sind einzelne Anlagen mit einer Befreiung in Wasserschutzgebieten der Zone II im Einzelfall potentiell möglich. Aufgrund einer entgegenstehenden Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde während der frühzeitigen Beteiligung wurden diese als „weiche“ Tabuzone generell ausgeschlossen. Eine weitere Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Heidenheim vom 24.01.2014 liegt vor.

5.2.13 **Überschwemmungsgebiete und Rückhaltebecken**

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz „(...) 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des BauGBs und 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen (...)“ untersagt.

In Überschwemmungsgebieten und (Hochwasser-)Rückhaltebecken kann die Planung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Rahmen einer Ausnahmeentscheidung gemäß § 78 WHG zulässig sein. Voraussetzung ist hierfür allerdings, dass u. a. keine alternativen Planungsmöglichkeiten bestehen.

Nachdem zum derzeitigen Planstand von derartigen Planungsalternativen auszugehen ist, werden im vorliegenden Standortkonzept Überschwemmungsgebiete als Ausschlussflächen betrachtet.

Hinzu kommt die Tatsache, dass sich die Überschwemmungsgebiete der Brenz in den Talauen befinden und somit nicht windhöflich genug sind. Diese Entscheidung wurde mit der zuständigen Fachbehörde (untere Wasserbehörde, Landkreis Heidenheim) abgestimmt. Eine entsprechende Stellungnahme (24.01.2014) liegt vor. Hochwasserrückhaltebecken werden den Überschwemmungsgebieten gleichgesetzt.

5.2.14 Grünflächen

Ein Vorsorgeabstand von 350 Metern wird für Grünflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen wie Parkanlage, Dauerkleingartenanlage, Freibad, Sportplatz bzw. -anlage, Friedhof, Spielplatz), Sportplätze als notwendig erachtet. Wie auch die im Flächennutzungsplan 2029 festgelegten Sondergebiete für die Erholung dienen diese Grünflächen vorwiegend dem Erholungsnutzen. Es besteht ein erhöhtes Schutzbedürfnis an diesen Standorten. Dies kann zu Konflikten mit der Windenergienutzung führen, wenn diese zu nah an diese Standorte heranrückt.

Es ist aber so, dass diese im Flächennutzungsplan 2029 definierten Grünflächen vor allem innerhalb von besiedelten Bereichen liegen. Dementsprechend liegen sie innerhalb der dort definierten Tabuzonen (Siedlungsflächen mit entsprechenden Vorsorgeabständen) und damit innerhalb von Ausschlussgebieten. Im Verwaltungsraum gibt es nur drei Ausnahmen (Motorsportgelände in Aufhausen, Dauerkleingartenanlage in Aufhausen sowie ein kleiner Bereich vom Wald Freibad). Diese befinden sich aber ihrerseits in anderen bereits definierten Tabuzonen.

5.2.15 Arten

Zum Ausschluss führen Rast- und Überwinterungsquartiere, bekannte Vorkommen von Winter- und Sommerquartieren von europaweit geschützten und seltenen Fledermausarten sowie Horststandorte windkraftsensibler Vogelarten. Die Lage innerhalb von Aktionsradien bzw. Revierzentren windkraftsensibler Vogelarten sind kritisch zu bewerten, aber nicht generell auszuschließen. Dies muss im nächsten Schritt einzelfallbezogen untersucht und bewertet werden.

5.3 Vorbehaltskriterien

Im nächsten Arbeitsschritt sind die Potentialflächen zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen eine Ausweitung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Dies ist nach der Rechtsprechung nur dann der Fall, wenn das Planungsergebnis der Windenergie substantiell Raum verschafft.

Verschiedene öffentliche Belange sind als so genannte Vorbehaltskriterien zu berücksichtigen. Dazu gehört vor allem der Überlastungsschutz. Weitere Vorbehaltskriterien werden nachfolgend ausgeführt.

5.3.1 Flächengröße

Aus städtebaulichen Gründen möchte die Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim die Errichtung von Windenergieanlagen bündeln und konzentrieren sowie die Windenergienutzung möglichst wirtschaftlich gestalten. Mit der Festlegung einer Mindestgröße sollen Windparks ab drei Anlagen gefördert und gleichzeitig eine Vielzahl von Einzelstandorten vermieden werden. In Anlehnung an die Maßgaben des Regionalverbands Ostwürttemberg werden alle Flächen unterhalb der Mindestgröße von 20 ha ausgeschlossen.

Aufgrund der gegenseitigen Beeinträchtigung benötigt jede Windenergieanlage eine Fläche von ca. 7 ha. Im konkreten Einzelfall können die Flächenbedarfe jedoch deutlich höher sein. Das hängt maßgeblich von der Gestaltung des Windparks, von der Lage, der Ausdehnung und der Form der Fläche ab.

Wenn die Fläche in Nord-Süd-Richtung orientiert ist, können die Anlagen enger stehen, denn da sie senkrecht zur Hauptwindrichtung stehen, ist der Mindestabstand nur ca. der 3-fache Rotordurchmesser. Liegt die Fläche allerdings in West-Ost-Richtung, sind größere

Abstände der Anlagen untereinander zur Vermeidung von Turbulenzen notwendig. Der Mindestabstand beträgt dann ca. den 5-fachen Rotordurchmesser.

5.3.2 Ergebnisse aus umweltbezogenen und artenschutzrechtlichen Prüfungen

Zu diesen Ergebnissen, die in die Abwägung einfließen, zählen z. B. die Aktionsradien bzw. die Revierzentren windkraftsensibler Vogelarten sowie Jagd- und Quartierhabitate europaweit geschützten und seltenen Fledermäuse.

5.3.3 Generalwildwegeplan

Der Generalwildwegeplan als planerisches Instrument zeigt Wildtierkorridore von internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung auf. Diese Korridore zeigen die teilweise letzten verbliebenen Möglichkeiten eines großräumigen Verbundes von Waldflächen und sind vor einer weiteren Zerschneidung oder einem Flächenverlust zu bewahren. Die Achsen oder Linienkorridore des Generalwildwegeplans stellen idealisiert die ökologische Funktionsbeziehung zwischen zwei Punkten im ökologisch günstigsten Verlauf dar. Eine raumscharfe oder flurstückscharfe Abgrenzung wurde nicht vorgenommen. Somit sind die Korridore lokal an die bedeutendsten Leitlinien oder naturschutzrelevantesten Flächen anpassbar.

Die exakten Standorte der Windenergieanlagen müssen im Genehmigungsverfahren abgestimmt werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden die Achsen überplant und mit entsprechendem Hinweis gekennzeichnet. Ausnahme bildet der Bereich des Vorranggebiets Nr. 25: hier wurde auf übergeordneter Ebene der Korridor mit einem Vorsorgeabstand anhand bestimmter Kriterien und in Abstimmung mit den Fachbehörden aus der Gebietsabgrenzung herausgenommen. Dies wird aufgrund des Anpassungsgebots in den Teilflächennutzungsplanentwurf übernommen.

5.3.4 Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft, Belange der Forstwirtschaft

Der gesamte Wald im Verwaltungsraum Heidenheim-Nattheim ist als schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Da die Errichtung von Windenergieanlagen im Allgemeinen nur eine verhältnismäßig kleine Fläche beansprucht, ist eine erhebliche Beeinträchtigung kaum zu befürchten.

5.3.5 Bodenschutzwald, Habitatbaumgruppen

Bodenschutzwald ist nur relativ kleinräumig vorhanden und kann überplant werden. Im nachgelagerten Verfahren müssen diese Flächen bei der Standortwahl Berücksichtigung finden und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt werden.

5.3.6 Kultur- und Bodendenkmale

Um die Beeinträchtigung relevanter regionalbedeutsamer Kulturdenkmale, insbesondere durch negative Sichtbeziehung, hinreichend zu berücksichtigen, beträgt der Prüfbereich um Kulturgüter oder regional bedeutsame Landmarken 5 km.

Bodendenkmale werden nachrichtlich in den Teilflächennutzungsplan aufgenommen. Diese sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, da gegebenenfalls weitere Untersuchungen notwendig werden.

5.3.7 Altablagerungen / Altlasten

Vorhandene Altlastenvorkommen werden nachrichtlich in den Teilflächennutzungsplan aufgenommen. Diese sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, da gegebenenfalls weitere Untersuchungen notwendig werden.

5.3.8 Rohstoffe: beantragte Gebiete

Aufgrund des derzeit im Verfahren befindlichen Rohstoffsicherungskonzepts schließt der Regionalverband auch beantragte Gebiete bzw. Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen mit einer zusätzlichen Abstandsfläche von 300 Meter aus.

In der Verwaltungsgemeinschaft gibt es an einem Standort aktuelle Abbauinteressen des direkten Grundstückseigentümers. Diese Grundstücke liegen teilweise innerhalb des Bereichs zur Sicherung von Rohstoffen und teilweise im langfristigen Interessengebiet des Betriebes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Sie grenzen direkt an den bereits bestehenden Steinbruch „Waibertal“ in Heidenheim an. Im Rahmen der Betriebserhebungen und ergänzender Untersuchungen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau für die Regionalplangesamtfortschreibung wurden westlich, östlich und nördlich der derzeitigen Abbaubereiche abbauwürdige Vorkommen von Natursteinen (Kalksteine/naturreine Kalksteine) nachgewiesen. Zwar sind diese Flächen rechtlich (noch) nicht durch eine Genehmigung gesichert, aber durch den Erwerb von Grundstücken durch den aktuellen Betreiber und damit den Bestrebungen, den Steinbruch zu erweitern sowie dem Nachweis abbauwürdiger Steine, sind die Flächen von anderen Belangen freizuhalten. Das gilt auch für die im Umkreis von 300 Metern liegenden, angrenzenden Flächen, die im Falle einer Sprengung betroffen sind. Dort kann es zu Beeinträchtigungen für potentielle Windenergieanlagen führen.

5.3.9 Biotopverbund

Ziele des landesweiten Biotopverbunds sind sowohl die nachhaltige Sicherung heimischer Arten, Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume als auch die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen in der Landschaft. Der Biotopverbund gewährleistet in den stark zersiedelten und zerschnittenen Landschaften den genetischen Austausch zwischen den Populationen und ermöglicht Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ bezieht sich schwerpunktmäßig auf das Offenland. Für den Verbund von Waldflächen wurde die abgeschlossene Fachplanung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg in das Konzept für den landesweiten Biotopverbund übernommen.

Der landesweite Biotopverbund Offenland gliedert sich in drei Teilbereiche: Offenland trockener Standorte, Offenland mittlerer Standorte und Offenland feuchter Standorte. Die Kernflächen des Biotopverbunds sind zu einem großen Teil als gesetzlich geschützte Biotope, als Lebensraumtypen von FFH-Gebieten oder als sonstige Schutzgebiete geschützt. Die Flächen des Biotopverbundes können überplant werden, um im nachgelagerten Verfahren Berücksichtigung zu finden.

5.3.10 Wasserschutzgebietszone III

In der Wasserschutzgebietszone III sind Windenergieanlagen zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit ausgeschlossen werden können. Die Verordnungen der zwei vorhandenen Wasserschutzgebiete sind bei der Planung von Windenergieanlagen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

5.3.11 Schonung guter land- und forstwirtschaftlicher Flächen

Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.

5.3.12 Versorgungsanlagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

In der Gesamtgemarkung finden sich Richtfunkstrecken (Ericsson Services GmbH), die Landeswasserversorgung („Egauleitung“) sowie eine geplante Ferngasgemeinschaftsleitung (SEL, Planfeststellungsbeschluss vom 23.04.2015).

Windenergieanlagen können den Betrieb von Richtfunkanlagen be- bzw. verhindern, wenn sie im Bereich der Richtfunkstrahlung stehen. Auch die Leitungen sind von einer Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten. Zwischen Rotormast der Windenergieanlagen und den Versorgungsanlagen muss zusätzlich ein Abstand von mindestens 25 Metern eingehalten werden.

Die genaue Lage der Windenergieanlagen wird erst im Genehmigungsverfahren ermittelt, die Versorgungsanlagen sind dort zu berücksichtigen.

5.3.13 Vorbelastungen aus bestehenden Nutzungen, welche die Windkraftnutzung begünstigen

Gebiete, die bereits durch bestehende Nutzungen belastet sind, sind vorrangig zu behandeln und den unbelasteten Flächen vorzuziehen. Dadurch entstehende Summationswirkungen sind im Genehmigungsverfahren zu bearbeiten.

6 Bewertung der Potentialflächen

Unter Berücksichtigung und Anwendung der oben erläuterten allgemeinen und kommunal festgelegten Ausschlusskriterien sind insgesamt elf Potentialflächen, teilweise mit mehreren Teilgebieten, auf der Gesamtgemarkung der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim vorhanden. Insgesamt entspricht dies einer Flächengröße von 790 ha.

Zu diesen 11 Potentialflächen kommen sechs Restflächen, die allerdings aufgrund ihrer Größe von unter 1 ha nicht als Potentialfläche in Frage kommen. Dargestellt sind sie in der Anlage 3.

Vorrangige Ziele bei der Abwägung sind die Sicherung von wirtschaftlich sinnvollen Standorten für eine Windenergienutzung mit geringem Konfliktpotenzial, eine Konzentration und Bündelung der Anlagen in Windparks zur Vermeidung zahlreicher Einzelanlagen sowie die Vermeidung von Windenergieanlagen in Gebieten mit hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes.

Von den 11 Potentialflächen wurden beim ersten Abwägungsdurchgang vier ausgeschlossen. Diese Flächen besitzen weder die festgelegte Mindestgröße von 20 ha, noch ist eine überdurchschnittliche Windhöflichkeit vorhanden, die einen Verbleib trotz der geringen Größen rechtfertigen würde.

6.1 Abwägungsdurchgang 1: Ausschluss aufgrund unzureichender Flächengröße

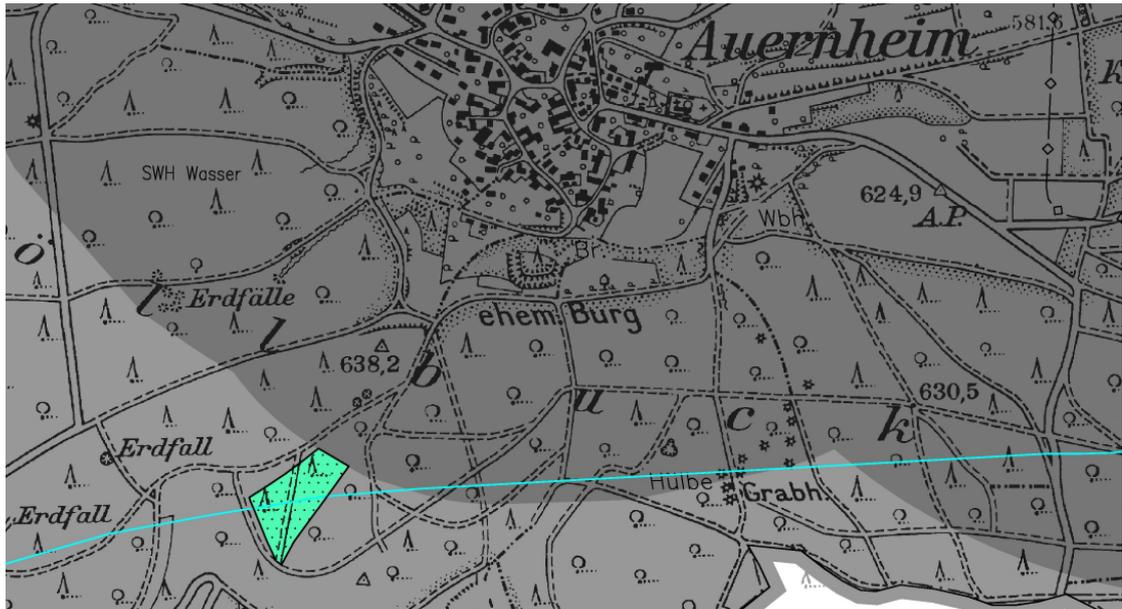


Abb. 2: Potentialfläche südwestlich von Auernheim, Nattheim. Waldfläche, Flächengröße 1,5 ha, Windgeschwindigkeit bis 6,25 m/s, Wildtierkorridor kreuzt



Abb. 3: Potentialflächen nördlich von Schnaitheim, Heidenheim. Hauptsächlich Offenlandflächen, Flächengröße gesamt: ca. 7,2 ha, direkt an KV 20-Leitung, Windgeschwindigkeit bis 5,75 m/s



Abb. 4: Potentialfläche nördlich Nattheim. Waldflächen, Flächengröße gesamt: ca. 3,6 ha, Windgeschwindigkeit kleinräumig bis 6,00 m/s

Der Überlegung, die Fläche im Gewann „Bauernhäule“ (Abb. 4; in der frühzeitigen Beteiligung die mögliche Konzentrationszone Nr. 4) mit den naheliegenden Potentialflächen zu einer großen Konzentrationszone mit mehreren Teilgebieten zusammenzufassen, stehen mehrere Belange dagegen. Zum einen ist auf dieser Fläche voraussichtlich kein Platz zum Errichten einer Windenergieanlage (Flächenbedarf ca. 7 ha), zum anderen sind größere Buchenaltkomplexe vorhanden. Weiterhin hat das Freihalten der Vogelzug-Route (Breitfrontzug) von Nord nach Süd Priorität. Das Hauptargument ist aber sicherlich der Überlastungsschutz: Die Bildung eines Querriegels von Windenergieanlagen ist zu vermeiden. Der Regionalverband Ostwürttemberg spricht in einem solchen Fall von einer massiven Überlastung von Mensch und Landschaft.

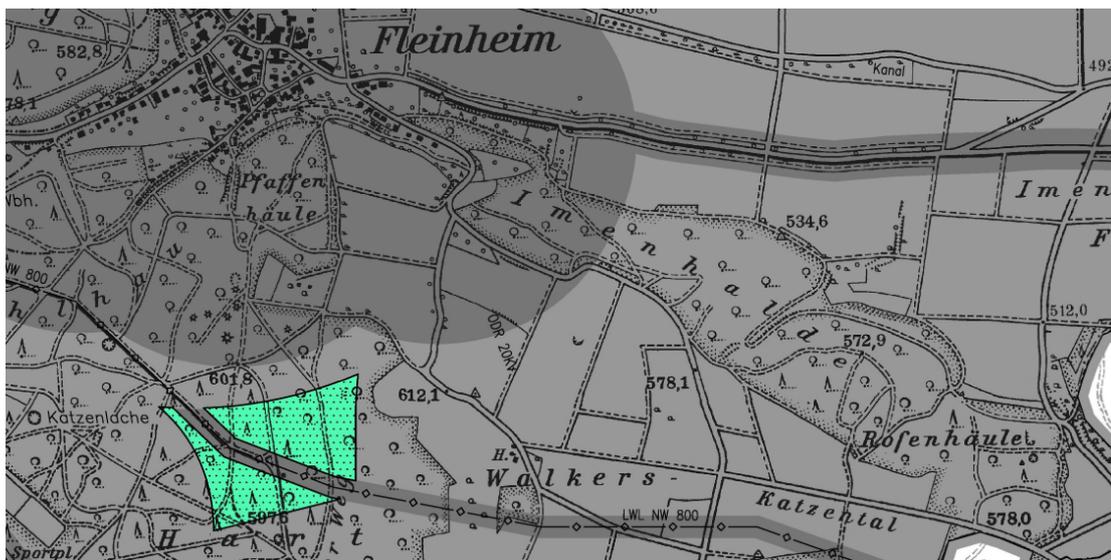


Abb. 5: Potentialflächen südlich Fleinheim, Nattheim. Waldflächen, Flächengröße gesamt: ca. 8,1 ha, direkt an Landeswasserversorgung, Windgeschwindigkeit bis 5,75 m/s

Nach diesem ersten Abwägungsprozess verbleiben sieben Potentialflächen mit einer Gesamtgröße von 769 ha. Dies entspricht 5,1 % der Gesamtgemarkung.

6.2 Abwägungsdurchgang 2

Ein weiterer Abwägungsdurchgang für die sieben verbleibenden Potentialflächen erfolgte mit allen nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, die auf die Potentialflächen anwendbar sind, den Erkenntnissen aus der landschaftsökologischen Bewertung und dem Umweltbericht sowie den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen. Weiterhin wurden die Belange der Windenergie mit den Vorbehaltskriterien gegenübergestellt, d. h. die verbleibenden Flächen wurden mit auf ihr konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt.

Für drei dieser sieben Potentialflächen wurde eine detaillierte Prüfung beauftragt, da keine erheblichen Beeinträchtigungen gegen eine Windkraftnutzung innerhalb dieser Flächen ersichtlich waren. So wurden die Umweltauswirkungen abgeprüft und die betroffenen Schutzgüter des Naturhaushalts, das Landschaftsbild sowie Mensch, Kultur- und Sachgüter einer differenzierten Betrachtung unterzogen. Neben den für die Umweltprüfung relevanten Prüfparametern umfasst diese Prüfung auch den speziellen Artenschutz. So wurden windkraftempfindliche Vögel sowie Fledermäuse untersucht.

Die vertiefte Prüfung wurde für folgende Flächen bzw. für die Flächen der frühzeitigen Beteiligung mit ähnlicher Flächenkulisse beauftragt:

- **Nr. 4: „Nördlich Nattheim“** (entspricht Nr. 8 und dem geplanten Vorranggebiet Nr. 25 bei frühzeitiger Beteiligung in fast identischer Flächenausdehnung; Gesamtfläche wurde im Umweltbericht in zwei Steckbriefen untersucht)
- **Nr. 5: „Schneppenberg/Alenberg“ - nördlicher Bereich** (im Umweltbericht Nr. 5 „Schneppenberg“)
- **Nr. 7: „Südöstlich Auernheim“** (im Umweltbericht V 23)

Bei den übrigen Potentialflächen wurde keine vertiefte Prüfung in Auftrag gegeben. Bei diesen stehen andere öffentliche Belange und Vorbehaltskriterien entgegen, die in jedem Fall vor einer Windenergienutzung Vorrang haben. Für diese Flächen wurde anhand der eingegangenen Stellungnahmen, der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (HPC, 2012) und der landschaftsökologischen Bewertung (HPC, 2012) sowie eigener Prüfungen anhand vorhandener Daten eine Einschätzung und Bewertung der potentiellen Umweltauswirkungen vorgenommen.

Diese Flächen wurden nicht vertieft untersucht. Die zu Grunde liegenden Kriterien und öffentlichen Belange stehen in Klammern dahinter:

- **Nr. 1: „A7 nördlich Großkuchen“** (Artenschutz: Wildtierkorridor, Grünbrücke, Nähe zum FFH-Gebiet; Erholungsgebiet)
- **Nr. 2: „Westlich Nietheim“** - ähnlich Nr. 9 „Südlich Nietheim“ von der frühzeitigen Beteiligung (Nachweis von Vorkommen von abbauwürdigen Rohstoffen, Nähe Steinbruch, Überlastung von Landschaft und Mensch wegen genehmigtem Vorranggebiet Nr. 26)
- **Nr. 3: „Großkuchen Schwärze“** (Artenschutz: Rotmilan, Sichtbeziehung zum Kulturgut Kloster Neresheim)
- **Nr. 5: „Schneppenberg/Alenberg“ - südlicher Bereich** (Bodendenkmale, Überlastung von Landschaft und Mensch wegen Windpark in Zöschingen)
- **Nr. 6: „Östlich Fleinheim“** (naturschutzwürdiges Tal, Vorrang Landwirtschaft, Artenschutz: Jagdhabitat Fledermäuse, Landschaftsbild)

Um eine transparente Abwägung zu garantieren, wurden alle sieben Potentialflächen und die bei der Umsetzung zu erwartenden Konflikte bzw. das Potential der Flächen nachfolgend in Steckbriefen zusammengefasst, bewertet und die Belange gegeneinander abgewogen (siehe Kap. 7).

Als endgültiges Ergebnis für die öffentliche Auslegung verbleiben zwei Potentialflächen, so genannte Konzentrationszonen. Diese Gebiete sieht auch der Regionalverband Ostwürttemberg für die Gemarkung Heidenheim und die Gemarkung Nattheim vor (Vorranggebiete Nr. 23 und Nr. 25). Diese beiden Flächen haben eine Gesamtgröße von 302 ha. Dies entspricht rund 2,0 % der Gesamtgemarkung.

6.3 Anpassungsgebot

Der auf Heidenheimer Gemarkung liegende Bereich des Vorranggebiets Nummer 26 „Königsbronn/Ebnat“ wurde trotz Ausschluss dieser Fläche durch eine „weiche“ Tabuzone (Regionaler Grünzug) wieder in den Entwurf des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ aufgenommen. Der Regionalverband Ostwürttemberg hat ein eigenes Bewertungsverfahren zur Abwägung der Ziele der Raumordnung entwickelt. Dabei konnte der Windkraft im Bereich westlich von Nietheim Vorrang eingeräumt werden. Durch die rechtskräftige Teilfortschreibung Erneuerbare Energien, Regionalplan Ostwürttemberg (2014) ist diese Fläche als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windenergieanlagen festgelegt.

Hier war das Ziel der Raumordnung aus dem Bereich Freiraumschutz der einzig entgegenstehende Belang, d.h. es waren keine weiteren öffentlichen Belange und sonstige Konflikte mit dem Freiraumschutz betroffen, gleichzeitig liegt eine gute Windhöffigkeit vor.

Mit der Aufnahme dieses Vorranggebiets wird der gewünschten engen Abstimmung zwischen den Planungen der Kommunen und des Regionalverbandes Ostwürttemberg und dem Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB entsprochen.

Mit diesem Teilbereich des Vorranggebiets Nr. 26 werden insgesamt 367 ha für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt. Dies entspricht 2,4 % der Gesamtgemarkung.

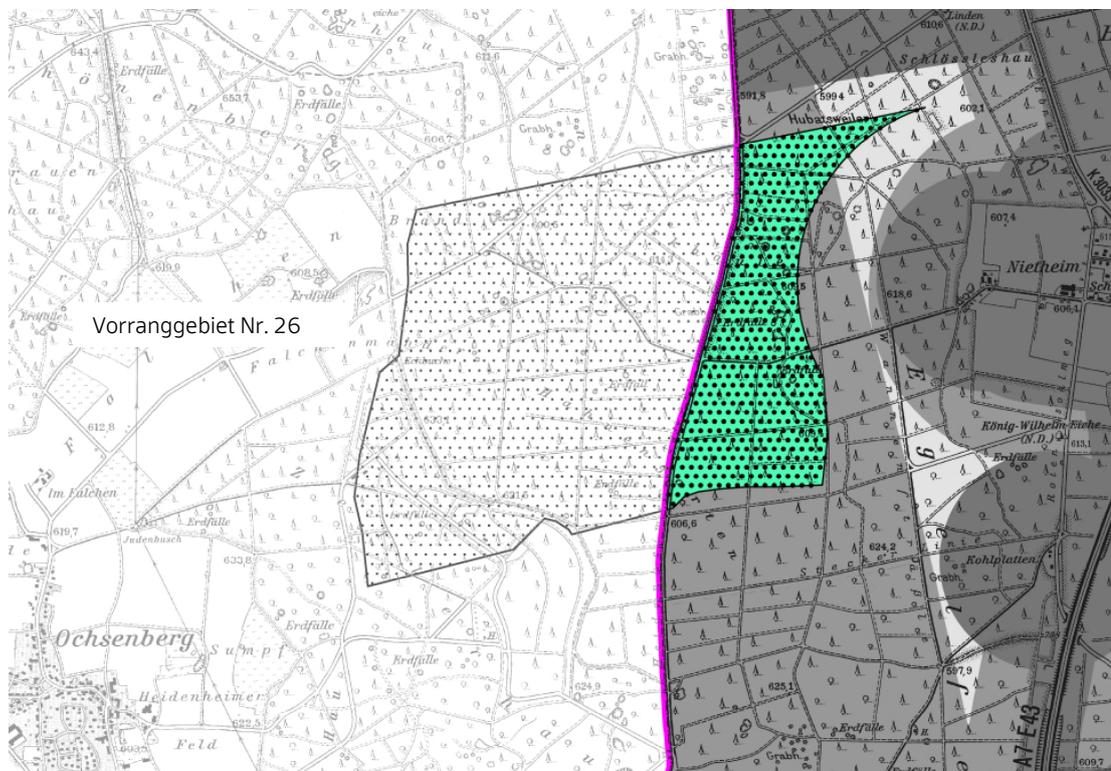


Abb. 6: Konzentrationszone und Vorranggebiet Nr. 26
(Übernahme in den Entwurf des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“)

7. Steckbriefe der Potentialflächen

7.1 Potentialfläche Nummer 1: A 7 Nördlich Großkuchen

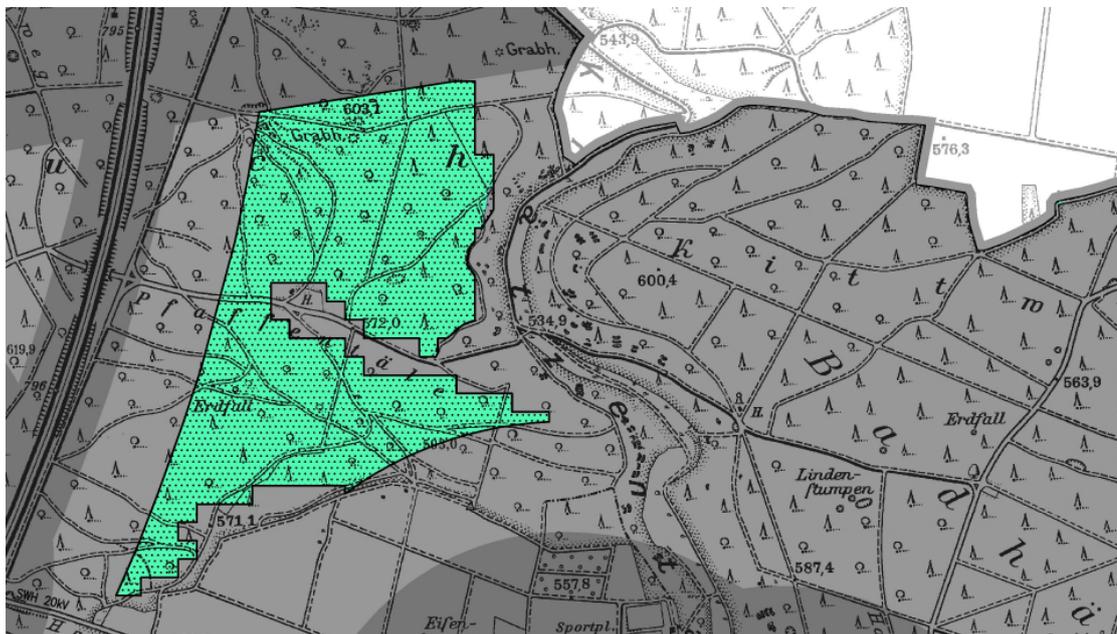


Abb. 7: Potentialfläche Nr. 1

Die Potentialfläche Nr. 1 befindet sich im Norden der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim auf Gemarkung Heidenheim und hat eine Flächengröße von rund 71 ha.

Fachpläne und ihre Berücksichtigung

Regionalplan

Bei der Detailprüfung des Regionalverbandes wurden Teilgebiete im Voraus durch festgelegte Kriterien ausgeschlossen. Der übrige Bereich wurde in der ersten Umweltprüfung als relativ konfliktreich eingestuft und auch aus der Flächenkulisse genommen. Zum einen liegen über 50 % im Gebiet für die Kurzzeiterholung bzw. in dem zugehörigen Wirkraum, zum anderen liegt das Gebiet in der Wasserschutzgebietszone III. Die Waldflächen liegen innerhalb des schutzbedürftigen Bereichs für die Forstwirtschaft. Bei der Artenschutzprüfung müssen vor allem Uhu und Rotmilan besondere Berücksichtigung erfahren. Außerdem ist die Nähe zur Grünbrücke über die A 7 und die von den Windkraftanlagen potentiell ausgehende Scheuchwirkung und somit das Meideverhalten des Wildes zu berücksichtigen. Für das Gebiet spricht die vorhandene Vorbelastung durch die Infrastruktur (A7).

Flächennutzungsplan 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim

Der Flächennutzungsplan weist diese Potentialfläche als Wald aus. Westlich der Potentialfläche befindet sich eine ca. 45 Meter breite Grünbrücke über die Autobahn A 7, die am 20.12.2011 eingeweiht wurde.

Natura 2000

Im Osten der Fläche liegt das Krätzental. Dieses Tal ist gleichzeitig eine schmale Teilfläche des FFH-Gebiets „Härtsfeld“.

Biotopverbund

Die Potentialfläche tangiert den landesweiten Biotopverbund gemäß den Karten der LUBW (2012) nicht.

Windatlas Baden-Württemberg

Der Windatlas Baden-Württemberg (2010) zeigt innerhalb der Potentialfläche bei einer Nabenhöhe von 140 Meter Windgeschwindigkeiten von 5,50 bis 5,75 m/s an. Nur ganz kleinräumig werden 6 m/s erreicht.

Schutzgüter

Geologie und Boden

Der Verwaltungsraum Heidenheim-Nattheim ist Teil der Ostalb. Der geologische Untergrund besteht aus Gesteinen des Höheren Oberjuras (Weißer Jura). In diesem Bereich sind vorherrschend Massenkalk vorhanden. Dieser Kalkstein ist hellgrau, ungeschichtet, teilweise als Algen- bzw. Schwammkalk ausgebildet und zum Teil mergelig (Geologische Karte M 1:25.000). Der Landschaftsplan vergibt bei der Bewertung des Bodenpotentials für den Großteil der Böden innerhalb der möglichen Konzentrationszone eine geringe bis mittlere Wertigkeit.

Wasser

Das Gebiet befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Wassersfassungen im Egautal, Dischingen, Zweckverband LW Stuttgart 135/002/1“. Der obere Grundwasserleiter weist eine mittlere Durchlässigkeit auf. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Arten und Biotope

Innerhalb der möglichen Konzentrationszone sind keine Arten aus dem Artenschutzprogramm Baden-Württemberg vorhanden. Die Ost-West-Route des Wildkorridors mit internationaler Bedeutung (Generalwildwegeplan Baden-Württemberg) verläuft südlich des Teilorts Kleinkuchen. Allerdings liegt die 2011 erbaute Grünbrücke über der A 7 östlich der Potentialfläche. Aufgrund der Grünbrücke sind vermehrt Wildtiere (Wildkatze, Rot-, Reh-, Schwarzwild, Füchse) zu erwarten.

Die vorhandenen Laub-Mischwaldbestände bieten teilweise Quartierspotential für Fledermäuse, insbesondere für die Arten Mopsfledermaus, Fransenfledermaus und Bechsteinfledermaus sowie ggf. für den Großer Abendsegler, die Zweifarbfledermaus und die Raufhautfledermaus. Außerdem sind es Jagdgebiete. Die Nähe zum Krätzental mit einem überdurchschnittlichen Potential als Jagdgebiet und Quartier für Fledermäuse erhöht das Konfliktpotential.

Das Krätzental liegt innerhalb des Aktionsradius des Uhuorkommens im Steinbruch südlich von Großkuchen, somit ist das gesamte umliegende Gebiet auch als Nahrungshabitat zu betrachten. Außerdem besitzen die Waldflächen das Potential für das Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard. Insgesamt ist mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential bei windkraftsensiblen Vögeln und einem mittleren bis hohen betriebsbedingten Konfliktpotential bei Fledermäusen zu rechnen. Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Offenlandbiotope bzw. Waldbiotope sind nicht vorhanden.

Klima

Die mögliche Konzentrationszone liegt innerhalb einer zusammenhängenden größeren Waldfläche. Solche Wälder haben immer eine hohe klimatische Ausgleichs- und Filterfunktion. Allerdings sind diese Waldflächen weder als Immissionsschutzwald noch als regionaler Klimaschutzwald ausgewiesen.

Landschaftsbild

Der Naturraum „Nördliches Härtsfeld“ sowie kleinteilig der Naturraum „Nordalbuch“ im

Süden werden innerhalb der Potentialfläche von Waldflächen geprägt. Vorbelastet ist das Landschaftsbild durch die zerschneidende Wirkung der A 7. Die mögliche Konzentrationszone liegt nicht in einem Gebiet mit Bedeutung für die kulturelle Eigenart, Kulturdenkmale sind nicht vorhanden und auch Blickbeziehungen zu Kulturgütern werden an diesem Standort nicht beeinträchtigt.

Mensch (Gesundheit, Erholung)

Das Gebiet liegt gemäß Regionalverband mit mehr als 50 % innerhalb des Wirkraums für potentielle Kurzzeiterholungsflächen. Dieser Vorsorgeabstand von 1.000 Meter wurde um alle an den Außenbereich angrenzende Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen gezogen, um alle potentiellen Flächen für die Kurzzeiterholung zu erfassen. Die Vorbelastung durch die Autobahn ist gegeben.

Zusammenfassende Beurteilung und Ergebnis

Belange	Beurteilung
Grünbrücke / Wildtierkorridor, Nachweise der Wildkatze	-
Nähe zum FFH-Gebiet „Krätzentäl“	-
Überlastung der Landschaft (Nähe zu Vorranggebiet Nr. 26)	-
Naherholungsfunktion	-
Wertvolle Waldrandstrukturen im Süden mit markanten Solitär-bäumen	-
Quartierspotential für zum Teil sehr seltene und europaweit geschützte Fledermausarten	-
Jagdgebietspotential für Fledermäuse – erhöhtes Kollisionsrisiko, mittel-hohes betriebsbedingtes Konfliktpotential	-
Unterführung A7: voraussichtlich regelmäßige Querung v. Fledermäusen	-
Nahrungshabitat Uhu	-
Artenschutzrechtliches Konfliktpotential aufgrund des Potentials für das Vorkommen von Rot-, Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke	-
Wasserschutzgebietszone III	0
Östliche Fläche liegt in großem unzersiedeltem Bereich	-
Vorbelastung Autobahn	+
Windgeschwindigkeit überwiegend 5,5 bis 5,75 m/s (Nabenhöhe 140 m)	+
Waldfläche mit hoher klimatischer Ausgleichs- und Filterfunktion	-
Boden mit mittlerer ökologischer Wertigkeit	0
Grundwasser: mittlere Durchlässigkeit	0

Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet, zum Naturschutzgebiet „Krätzentäl“ sowie zur Grünbrücke über die A7, stehen Belange des nicht abwägbaren Artenschutzes einer Ausweisung der Fläche entgegen. Auch die Hinweise zu bzw. Nachweise von Wildkatze, Uhu, Rotmilan und europaweit geschützten Fledermäusen sind als sehr kritisch einzustufen. Die Windhöflichkeit ist gut, aber nicht überdurchschnittlich.

Das Vorranggebiet Nr. 26 ist knapp 990 Meter entfernt. Der Regionalverband spricht in diesem Zusammenhang von einer massiven Überlastung der Landschaft und hier vor allem der Heidenheimer Teilorte Nietheim und Großkuchen, da Abstände von unter einem Kilometer in der räumlichen Wahrnehmung nicht mehr als zwei Gebiete fassbar sind, sondern zu einer zusammenhängenden großen Fläche verschmelzen.

Die Potentialfläche Nr. 1 wird ohne vertiefte Untersuchung aus der weiteren Untersuchung herausgenommen und nicht mehr weiter als Fläche für Windenergie verfolgt. Den öffentlichen Belangen und vor allem dem Artenschutz wird in diesem Bereich Vorrang gegenüber der Windenergienutzung eingeräumt.

7.2 Potentialfläche Nummer 2³: Westlich Nietheim

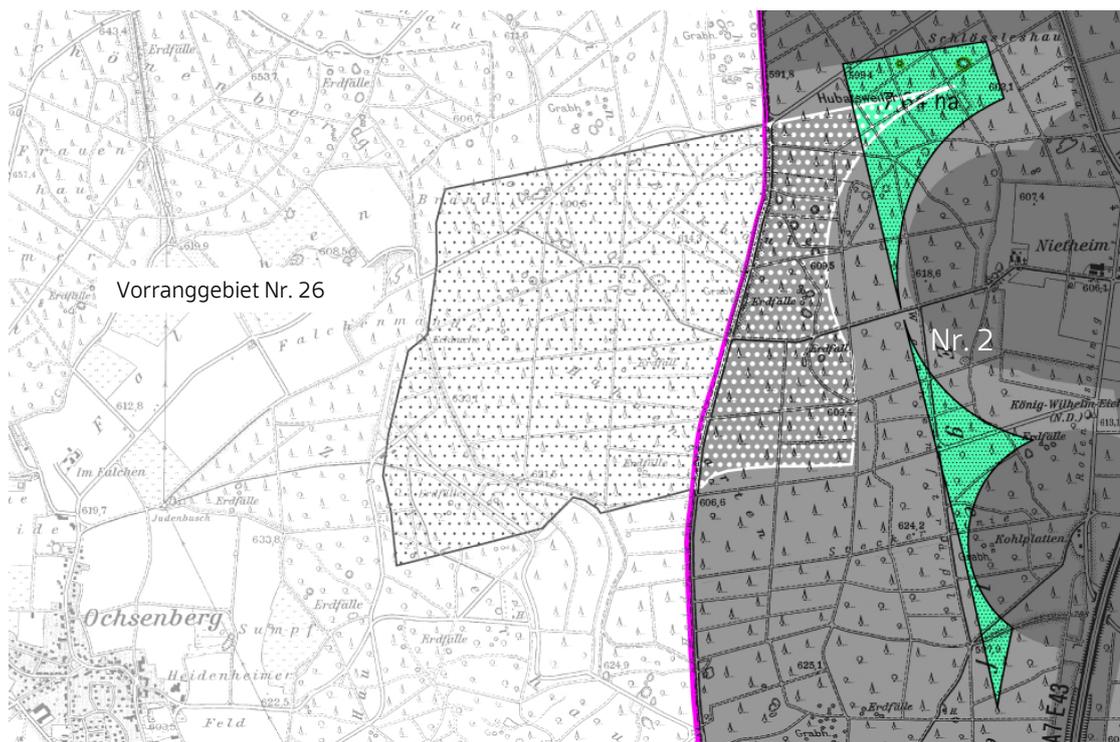


Abb. 8: Potentialfläche Nr. 2

Die Potentialfläche Nummer 2 mit einer Flächengröße von insgesamt 40 ha liegt westlich von Nietheim auf Gemarkung Heidenheim vollständig im Wald.

Fachpläne und ihre Berücksichtigung

Regionalplan

Der Regionalverband Ostwürttemberg hat die Fläche noch vor der Detailprüfung bei der regionalplanerischen Eignungsprüfung ausgeschlossen. Als Gründe für den Ausschluss als Vorranggebiet wurden vor allem der Freiraumschutz und der vom Regionalverband gewählte 750 Meter Abstand zu Mischgebietsflächen aufgeführt. Auch eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für Vogelarten und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Es handelt sich hier um einen Schwerpunktbereich für den Vogelzug, des Weiteren liegt ein Verdacht auf eine Fledermauskolonie vor. Auch der von Nord nach Süd verlaufende Wildtierkorridor (Generalwildwegeplan Baden-Württemberg) ist zu berücksichtigen.

Die Waldflächen liegen innerhalb des schutzbedürftigen Bereichs für die Forstwirtschaft (wie alle Waldflächen in der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim).

Flächennutzungsplan 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim

Der Flächennutzungsplan 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim stellt das Gebiet als Wald dar.

Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim

Der Landschaftsentwicklungsplan des Landschaftsplans schlägt keine Maßnahmen zur Entwicklung der Landschaft vor.

³ Potentialfläche Nr. 2 war bei der frühzeitigen Beteiligung die mögliche Konzentrationszone Nr. 9, allerdings lag diese weiter südlich an der Autobahn A 7.

Natura 2000

Es sind weder Vogelschutzgebiete noch FFH-Gebiete direkt oder indirekt betroffen. Das Gebiet befindet sich innerhalb des 6-km-Prüfbereichs für windenergieempfindliche Vogelarten um das Vogelschutzgebiet „Albuch“ mit den Schutzgegenständen Wanderfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke.

Biotopverbund

Die Potentialfläche tangiert den landesweiten Biotopverbund gemäß den Karten der LUBW (2012) nicht.

Windatlas Baden-Württemberg

Der Windatlas Baden-Württemberg (2010) zeigt innerhalb der gesamten möglichen Konzentrationszone bei einer Nabenhöhe von 140 Metern durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von über 5,50 m/s bis 5,75 m/s.

Schutzgüter

Geologie und Boden

Den geologischen Untergrund bilden tertiäre bis quartäre Lehme. Dabei handelt es sich um Feuersteinlehme sowie Verwitterungslehme in geringer Mächtigkeit bis einen Meter. Aus dem Weißjura entstanden Massenkalken, so genannte Schwamm-Algen-Kalke. Die Böden sind vorrangig von mittlerer Wertigkeit.

Aufgrund des derzeit im Verfahren befindenden Rohstoffsicherungskonzepts schließt der Regionalverband auch beantragte Gebiete bzw. Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen mit einer zusätzlichen Abstandsfläche von 300 Meter aus. Es gibt aktuelle Abbauinteressen des direkten Grundstückseigentümers. Diese Grundstücke grenzen direkt an den bereits bestehenden Steinbruch „Waibertal“ in Heidenheim an und liegen teilweise innerhalb des Bereichs zur Sicherung von Rohstoffen und teilweise im langfristigen Interessengebiet des Betriebes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Im Rahmen der Betriebserhebungen und ergänzender Untersuchungen des Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau für die Regionalplangesamtfortschreibung wurden westlich, östlich und nördlich der derzeitigen Abbaubereiche abbauwürdige Vorkommen von Natursteinen (Kalksteine/naturreine Kalksteine) nachgewiesen, die sich auch in den Bereich der Potentialfläche Nr. 2 erstrecken.

Wasser

Das Gebiet befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Wassersfassungen im Egautal, Dischingen, Zweckverband LW Stuttgart 135/002/1“. Der obere Grundwasserleiter weist vorrangig eine geringe Durchlässigkeit auf. Oberflächengewässer sind keine vorhanden.

Arten und Biotope

Innerhalb der möglichen Konzentrationszone sind keine Arten aus dem Artenschutzprogramm Baden-Württemberg vorhanden. Des Weiteren sind keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete und auch keine streng geschützten Offenlandbiotope vorhanden. Ein Naturdenkmal und mehrere Waldbiotope sind vorhanden. Diese wären bei der Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen.

Bei der artenschutzrechtlichen Voruntersuchungen wurde das Konfliktpotential in Hinblick auf die Vogelarten bereits relativ hoch eingeschätzt. Gründe waren Hinweise auf ein mögliches Revier des Wespenbussards sowie der Brutplatz des Wanderfalken im Steinbruch südwestlich der Fläche. Bei den Fledermäusen wurde das betriebsbedingte Konfliktpoten-

tial im Süden als gering bis mittel, der nördliche Teilbereich mit einem hohen Konfliktpotential eingestuft. Während der intensiveren Untersuchungen konnten innerhalb der Potentialfläche vermehrte Vogelflugbewegungen mehrerer windkraftempfindlicher Arten nachgewiesen werden. Darunter waren Flugbewegungen des Wespenbussards, der zwischen dieser Potentialfläche und dem Vorranggebiet Nr. 26 sein Revierzentrum hat sowie Flugbewegungen des Wanderfalkens, dessen Bruthabitat im nahegelegenen Steinbruch ist, des Baumfalke, des Graureihers und sehr häufige Nachweise des Rotmilans.

Der Generalwildwegekorridor verläuft westlich der Fläche. Der gesamte südliche Bereich der möglichen Konzentrationszone liegt innerhalb des 1000 Meter-Puffers, den die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg als geeigneten Freihalteraum für den Korridor ansieht.

Klima

Die Potentialfläche liegt innerhalb einer zusammenhängenden größeren Waldfläche. Diese Wälder haben eine hohe klimatische Ausgleichs- und Filterfunktion. Allerdings sind diese Waldflächen weder als Immissionsschutzwald noch als regionaler Klimaschutzwald ausgewiesen. Aufgrund der Entfernung zur nächsten Siedlung sind die Waldgebiete innerhalb der möglichen Konzentrationszone für die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion insgesamt von geringer Bedeutung.

Landschaftsbild

Der Naturraum „Nördliches Härtsfeld“ ist hier hauptsächlich von Wald geprägt. Das Gebiet liegt in einem großen unzerschnittenen Freiraum, die Flächengröße des unzerschnittenen Raumes liegt zwischen 9 und 16 km² (LUBW 2004). Es gibt hier keine landschaftsprägenden Elemente. Die mögliche Konzentrationszone liegt in einem Gebiet ohne Bedeutung für die kulturelle Eigenart.

Mensch (Gesundheit, Erholung)

Der Wald ist kein Erholungswald im Sinne des Regionalplans Ostwürttemberg. Auch Erholungsziele wie z.B. geotouristische Ziele sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Zusammenfassende Beurteilung und Ergebnis

Belange	Beurteilung
Überlastung der Landschaft (Nähe zu Vorranggebiet Nr. 26)	-
Quartierspotential für zum Teil sehr seltene und europaweit geschützte Fledermausarten	-
Jagdgebietspotential für Fledermäuse – hohes Kollisionsrisiko im Norden, hohes betriebsbedingtes Konfliktpotential	-
Hoher artenschutzrechtliches Konfliktpotential aufgrund von Flugbewegungen von Rotmilan, Wanderfalke, Graureiher und Baumfalke	-
Nachweis Revierzentrum Wespenbussard in direkter Umgebung und Nachweis vermehrter Flugbewegungen	-
Wasserschutzgebietszone III	0
Großer unzersiedelter Bereich	-
Generalwildwegekorridor	-
Windgeschwindigkeit überwiegend 5,5 bis 5,75 m/s (Nabenhöhe 140 m)	+
Waldfläche mit hoher klimatischer Ausgleichs- und Filterfunktion	-
Boden mit mittlerer ökologischer Wertigkeit	0
Grundwasser: vorrangig mittlere Durchlässigkeit	0
Angrenzend an zum Abbau von Rohstoffen beantragtes Gebiet	-

Belange	Beurteilung
Nachweis von Kalksteinen/Naturreinen Kalksteinen	-
Interessengebiet für Rohstoffabbau, geplant als Vorranggebiet für Rohstoffabbau	-
Bauhöhenbeschränkung von 912,2 m ü. NN	0
Landschaftlich eher unproblematisch	+
„Umzingelung“ von Nietheim im Norden, Süden und Westen	-

Der nördliche Teilbereich grenzt direkt an das Vorranggebiet Nr. 26 westlich von Nietheim an, der südliche Bereich rückt bis auf ca. 350 Meter heran. Der Regionalverband Ostwürttemberg spricht in diesem Zusammenhang von einer massiven Überlastung von Mensch und Landschaft, da Abstände von unter einem Kilometer in der räumlichen Wahrnehmung nicht mehr als zwei Gebiete fassbar sind, sondern zu einer zusammenhängenden großen Fläche verschmelzen.

Des Weiteren grenzt die Potentialfläche teilweise an das im Regionalplan ausgewiesene Interessengebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe des aktiven Steinbruchs „Wai-bertal“ an. Aus den Stellungnahmen des Betreibers und des Regionalverbandes geht hervor, dass für dieses Gebiet in absehbarer Zeit Abbauinteressen bestehen. Das Potential dieser Flächen wurde untersucht und abbauwürdige Natursteine wurden – auch im Bereich der Potentialfläche – nachgewiesen. Daher ist nicht auszuschließen, dass dieses Gebiet bei der Regionalplanfortschreibung zu einem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau wird. Eine Ausweisung einer direkt angrenzenden Konzentrationszone – auch in Bezug auf Beeinträchtigungen der Windenergieanlagen bei Durchführungen von Sprengungen – ist als kritisch einzustufen. Zwar sind die Interessengebiete noch nicht rechtlich durch eine Genehmigung gesichert, aber durch den Erwerb von Grundstücken durch den aktuellen Betreiber, den daraus resultierenden Bestrebungen, den Steinbruch zu erweitern sowie dem Nachweis abbauwürdiger Steine, sind die Flächen von anderen Belangen freizuhalten. Das gilt auch für die direkt angrenzenden Flächen, da ein Abstand aufgrund von notwendigen Sprengungen einzuhalten ist, um Beeinträchtigungen für potentielle Windenergieanlagen auszuschließen.

Auch die Nachweise von fünf windkraftempfindlichen Arten, die das Gebiet vor allem im südlichen Bereich intensiv als Jagdhabitat nutzen, stehen der Planung von Windenergieanlagen entgegen. Durch die Vielzahl der Vogelarten muss mit erheblichen Beeinträchtigungen gerechnet werden. Auch Fledermäuse sind von der Planung betroffen. Die Belange der Windenergie sind in diesem Fall denen des Artenschutzes unterzuordnen.

Der nördliche Bereich ist unproblematischer. So wird der nördliche Teilbereich mit einer Größe von 2,8 ha, der sich mit der Fläche des Vorranggebiets Nr. 26 überschneidet, als Konzentrationszone übernommen - wie auch die gesamte Flächenausdehnung des auf Heidenheimer Gemarkung liegenden Teilstücks des Vorranggebiets Nr. 26 (siehe Kap. 6.3). Auf eine Vergrößerung der Flächenausweisung wird verzichtet.

7.3 Potentialfläche Nummer 3: Großkuchen Schwärze

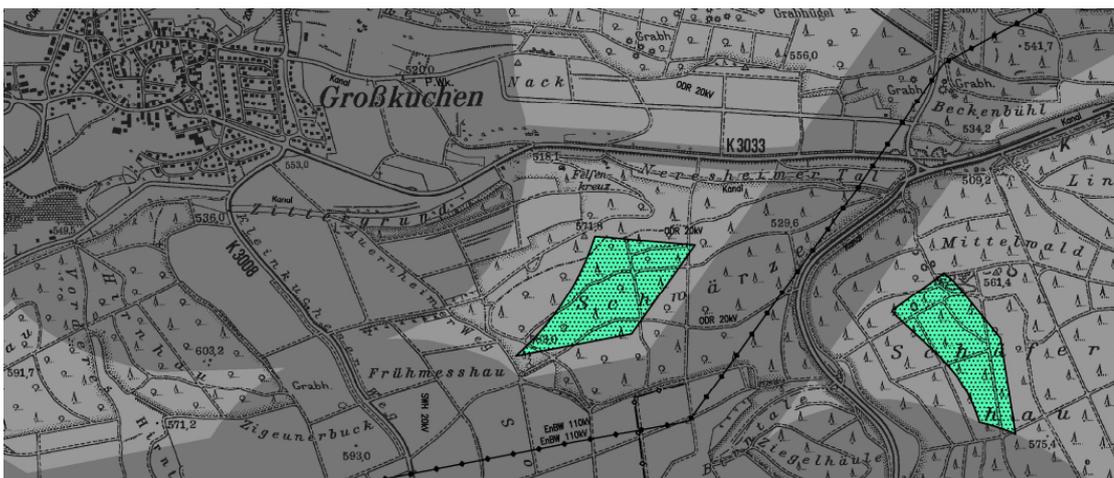


Abb. 9: Potentialfläche Nr. 3

Die Potentialfläche Nr. 3 liegt südwestlich von Großkuchen. Die zweigeteilte Potentialfläche besteht aus der westlichen Fläche mit rund 13 ha und der östlichen Fläche mit 12 ha. Die insgesamt ca. 25 ha große Potentialfläche liegt fast vollständig im Wald. Die östliche Fläche im Gewann „Schäferschau“ liegt auf Nattheimer, die westliche Fläche auf Heidenheimer Gemarkung.

Fachpläne und ihre Berücksichtigung

Regionalplan

Der Regionalverband Ostwürttemberg hat diese Fläche noch vor der Detailprüfung bei der regionalplanerischen Eignungsprüfung ausgeschlossen. Begründet wurde der Ausschluss als Vorranggebiet mit der geringen Flächengröße und dem damit einhergehenden Überlastungsschutz der Landschaft, da das Vorranggebiet Nr. 25 nur 2,5 Kilometer entfernt ist.

Die Waldflächen liegen innerhalb des schutzbedürftigen Bereichs für die Forstwirtschaft (wie alle Waldflächen in der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim).

Flächennutzungsplan 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim

Der Flächennutzungsplan 2029 stellt die Potentialfläche Nummer 3 als forstwirtschaftliche Nutzfläche dar.

Natura 2000

Es sind weder Vogelschutzgebiete noch FFH-Gebiete direkt betroffen. Eine schmale Teilfläche des FFH-Gebiets „Härtsfeld“ liegt rund 150 Meter weiter nördlich im Neresheimer Tal.

Biotopverbund

In der östlichen Fläche liegt eine Hülbe, die als besonders geschütztes Biotop ausgewiesen ist und gleichzeitig eine Kernfläche für den Biotopverbund feuchter Standorte darstellt.

Windatlas Baden-Württemberg

Der Windatlas Baden-Württemberg (2010) zeigt innerhalb der Potentialflächen bei einer Nabenhöhe von 140 Meter Windgeschwindigkeiten von über 5,50 – 5,75 m/s. Nur sehr kleinräumig sind auch Windgeschwindigkeiten von bis zu 6,00 m/s am Rande der westlichen Teilfläche auf maximal 1,6 ha zu erwarten.

Geologie und Boden

Der geologische Untergrund besteht aus Gesteinen des Höheren Oberjuras. Das vorhandene Gestein auf der gesamten Fläche ist Zementmergel, überwiegend besteht dieser aus Mergelkalken und plattigen Kalksteinen (Geologische Karte M 1:25.000).

Im Landschaftsplan ist die gesamte Potentialfläche als Sonderstandort für die natürliche Vegetation gekennzeichnet.

Wasser

Das Gebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Wasserfassungen im Egautal, Dischingen, Zweckverband LW Stuttgart 135/002/1“. Der obere Grundwasserleiter weist eine mittlere Durchlässigkeit auf. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Arten und Biotope

Im südlichen Bereich der westlichen Fläche sind ältere Buchenbestände vorhanden. Denkbar sind hier Wochenstuben von Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus und Braunem Langohr und somit potentielle Quartierhabitate für zum Teil seltene und europaweit geschützte Fledermausarten. Auch Transfer-, Jagd- und Schwärmflüge von Zwergfledermaus sowie Flugbewegungen des Großen Abendseglers und der Zweifarbfledermaus sind möglich. Das betriebsbedingte Konfliktpotential ist mittel bis hoch.

Das Gebiet liegt innerhalb des Aktionsraums des Rotmilans, da zwei Bruthabitate in jeweils ca. 1,2 Kilometer Entfernung nachgewiesen werden konnten. Auch liegt es innerhalb des Aktionsradius des Uhus, der seinen Brutplatz im Steinbruch südwestlich von Großkuchen hat. Daher sind beide Teilflächen artenschutzrechtlich kritisch zu bewerten. Für den Schwarzmilan liegt ein Artenhinweis vor. Insgesamt bietet die Potentialfläche in Kombination mit den angrenzenden Offenlandflächen ein günstiges Habitatpotential (Brutstandorte und Nahrungsflächen) für z. B. Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke oder Wespenbussard.

Beide Flächen liegen in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für den Vogelzug. Dieser wird in der Region als Breitfrontzug in südwestlicher Richtung vermutet.

Es sind keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete vorhanden. Größere, über 100 Jahre alte Buchenbestände und eine als Offenlandbiotop geschützte Hecke liegen in der westlichen Teilfläche. Eine als Waldbiotop und als Naturdenkmal geschützte Hülbe ist in der östlichen Fläche vorhanden.

Klima

Die Potentialfläche Nr. 3 liegt zu großen Teilen innerhalb einer größeren Waldfläche, die beiden Flächen sind allerdings durch eine Straße getrennt. Wälder haben immer eine hohe klimatische Ausgleichs- und Filterfunktion. Allerdings sind diese Waldflächen weder als Immissionsschutzwald noch als regionaler Klimaschutzwald ausgewiesen.

Aufgrund der Entfernung des Waldes zur Siedlung hat der Wald innerhalb der möglichen Konzentrationszone kaum Einfluss auf das lokale Klima und ist damit ohne besondere Bedeutung.

Landschaftsbild

Der Naturraum „Nordalbuch“ wird in diesem Bereich durch Wald geprägt. Die mögliche Konzentrationszone liegt nicht in einem Gebiet mit einer Bedeutung für die kulturelle Eigenart. Die Potentialfläche liegt in der Sichtachse von Großkuchen und Kleinkuchen zum Benediktinerkloster in Neresheim. Dieses Kloster ist eines der regional bedeutsamen Kulturgüter und besonders schützenswert.

Die Sichtbeziehungen müssen berücksichtigt werden, obwohl die Potentialfläche knapp außerhalb des Prüfbereichs für den Umgebungsschutz für Kulturgüter liegt, da die beiden Teilgebiete aufgrund der topografischen Lage weithin einsehbar sind.

Mensch (Gesundheit, Erholung)

Der Wald ist kein Erholungswald im Sinne des Regionalplans Ostwürttemberg. Auch Erholungsziele wie z.B. geotouristische Ziele sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Die natürliche Erholungsfunktion eines Waldes geht durch den Bau von Windkraftanlagen nicht verloren.

Zusammenfassende Beurteilung und Ergebnis

Belange	Beurteilung
Blickbeziehung zum Kloster Neresheim	-
Flächengröße	-
Gute Einsehbarkeit = Konfliktpotential hinsichtlich des Landschaftsbildes	-
Überlastung der Landschaft (Nähe zu Vorranggebiet Nr. 25)	-
Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft	0
Wasserschutzgebietszone III	0
Artenschutzkonflikt (Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu)	-
Eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten	0
Einspeisemöglichkeit	+
Quartierspotential für zum Teil sehr seltene und europaweit geschützte Fledermausarten	-
Jagdgebietspotential für Fledermäuse	-
Größere Buchenaltholzkomplexe in westlicher Fläche	-
Vogelzug-Route von Nord nach Süd	-
Windgeschwindigkeit vorherrschend 5,5 m/s bis 5,75 m/s	0
Vorhandensein v. Suchräumen des landesweiten Biotopverbundes trockener Standorte u. einer Kernfläche des Biotopverbundes feuchter Standorte	-
Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft	-
Sonderstandort für die natürliche Vegetation	-

Durch die topografische Lage der Potentialfläche - zum Neresheimer Tal hin einfallend - ist ein hohes Konfliktpotential hinsichtlich des Landschaftsbildes vorhanden. Die Gebiete sind weithin einsehbar und liegen innerhalb der Sichtachse zum Kloster Neresheim. Das Kloster Neresheim ist eines der bedeutendsten und eines der besonders landschaftsprägenden Kulturdenkmale in der Region. Damit ist es besonders empfindlich gegenüber visuellen Störungen und es gilt, das Denkmal an sich und die direkte Umgebung besonders zu schützen.

Des Weiteren liegen die Flächen in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für den Vogelzug. Dieser wird in der Region als Breitfrontzug in südwestlicher Richtung vermutet. Mit den südlicher gelegenen Potentialflächen und dem Vorranggebiet Nr. 25 würde eine unüberwindbare Barriere für die Vögel in Form eines Querriegels in der Landschaft entstehen. Gemäß einer Stellungnahme des Regionalverbandes Ostwürttemberg ist es zwar nicht möglich, Beeinträchtigungen des Zugkorridors komplett zu vermeiden, allerdings sollte durch eine größtmögliche Bündelung der Flächen windenergieanlagenfreie Korridore geschaffen werden.

Weitere Gründe gegen die Ausweisung dieser Fläche als Konzentrationszone sind der Überlastungsschutz der Landschaft, die Kenntnisse über vorhandene Arten bzw. die Lage innerhalb der Aktionsräume von Rotmilan und Uhu, die Schutzbedürftigkeit der vorhandenen alten Buchenbestände sowie die potentielle Beeinträchtigung des Biotopverbunds durch den Bau von Windenergieanlagen. Die im Verhältnis zu anderen Potentialflächen relativ geringe Windhöflichkeit ist ein weiteres Argument gegen die Ausweisung dieser relativ kleinen Potentialfläche – auch ohne vertiefte Untersuchung.

7.4 Potentialfläche Nummer 4⁴: Nördlich Nattheim

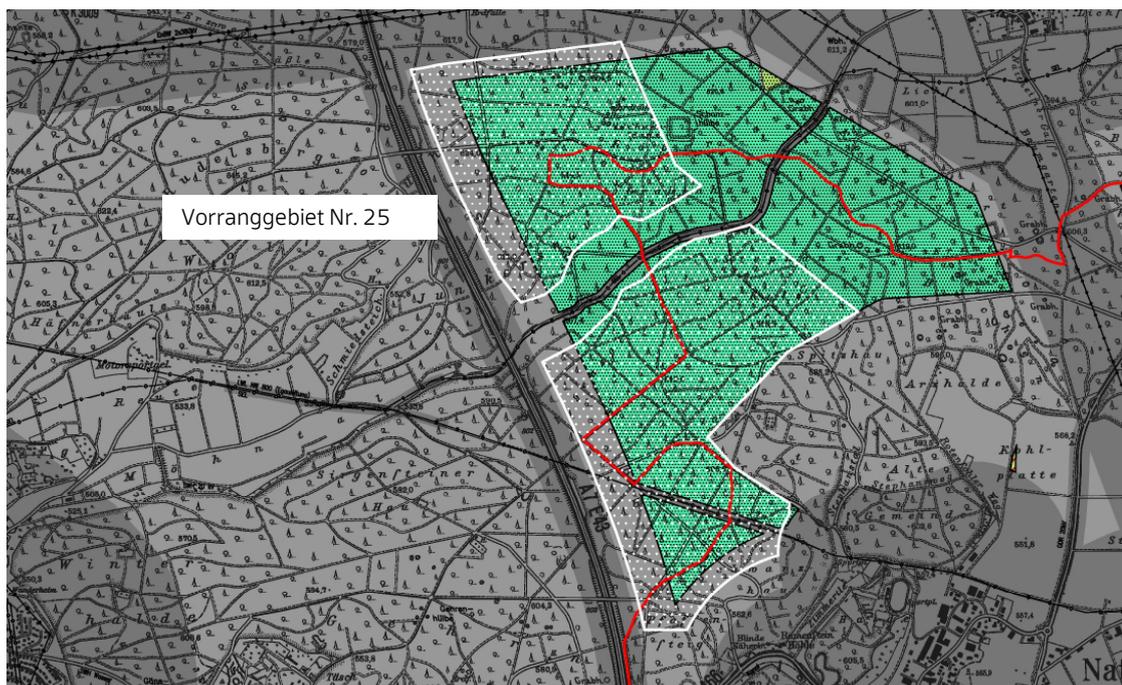


Abb. 10: Potentialfläche Nr. 4

Die Gesamtfläche mit ca. 370 ha liegt auf Heidenheimer und Nattheimer Gemarkung. Die Potentialfläche liegt südwestlich von Kleinkuchen, nordwestlich von Nattheim und östlich von Heidenheim-Aufhausen an der A 7 und fast vollständig im Wald.

Fachpläne und ihre Berücksichtigung

Regionalplan

Der Regionalverband Ostwürttemberg hat das Vorranggebiet Nummer 25 mit insgesamt 287 ha, das zum großen Teil innerhalb dieser Potentialfläche liegt, in der Detailprüfung mit integrierter Ersteinschätzung der Umweltauswirkungen ausgewählt. Verkleinert wurde es von der ursprünglichen ausgedehnteren Flächenkulisse hauptsächlich in Richtung Osten und im Bereich des Möhntals aufgrund des Wildwegekorridders. Das gesamte Gebiet (in ursprünglicher Flächenkulisse) wurde aus regionaler Sicht und aktuellem Kenntnisstand als relativ konfliktarm eingeschätzt. Auch die Vorbelastung durch die Infrastruktur spricht für den Standort. Durch das Inkrafttreten der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ (Regionalplan) ist dieses Gebiet teilweise Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windenergieanlagen.

Die in der Fläche liegenden ausgewiesenen Waldrefugien sind bei der konkreten Standortwahl der Anlagen zu berücksichtigen. Außerdem kann die artenschutzrechtliche Betroffenheit für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Vorkommen und mögliche Beeinträchtigung von Brut- und Nahrungshabitaten windkraftempfindlicher Vogelarten müssen untersucht werden. Die Waldflächen liegen innerhalb des schutzbedürftigen Bereichs für die Forstwirtschaft (wie alle Waldflächen in der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim).

Flächennutzungsplan 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim

Der Flächennutzungsplan 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim stellt das gesamte Gebiet als Wald dar, nur im Nordosten sind kleinräumig landwirtschaftliche Flächen vorhanden.

⁴ Nr. 4 war bei der frühzeitigen Beteiligung die mögliche Konzentrationszone Nr. 8 mit ähnlicher Flächenkulisse

Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim

Der Landschaftsentwicklungsplan des Landschaftsplans schlägt für die nach § 30a Landeswaldgesetz geschützte Schanz-Hülbe Pflegemaßnahmen zum Schutz vor Verlandung vor.

Natura 2000

Es sind weder Vogelschutzgebiete noch FFH-Gebiete direkt betroffen. Eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Heiden und Wälder nördlich Heidenheim“ liegt westlich der A 7 in rund 200 Meter Entfernung. Als geschützte Art wurde für dieses FFH-Gebiet u. a. das Große Mausohr gemeldet.

Biotopverbund

Die Potentialfläche tangiert den landesweiten Biotopverbund gemäß den Karten der LUBW (2012) nicht. Die vorhandenen Waldbiotope (Tümpel, Hülben) sind als Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes feuchter Standorte gekennzeichnet. Durch den Schutzstatus als Biotop sind diese bereits vor einer Überbauung geschützt.

Windatlas Baden-Württemberg

Der Windatlas Baden-Württemberg (2010) zeigt bei einer Nabenhöhe von 140 Meter Windgeschwindigkeiten von über 5,75 m/s bis 6,25 m/s an.

Schutzgüter

Geologie und Boden

Der geologische Untergrund bei diesem Vorranggebiet wird aus Gesteinen aus dem Tertiär bis Quartär und dem Oberen Jura gebildet. Er wird charakterisiert durch Bohnerze, vor allem im westlichen Bereich. Vorherrschend sind allerdings Hangende Bankkalke aus dem Weißjura. Verwitterungslehme, teilweise mit geringen Mächtigkeiten bis um einem Meter sind im Osten vorhanden, ebenso wie Feuersteinlehme und Hangende Bankkalke. Alle Böden des Vorranggebiets sind von mittlerer Wertigkeit.

Die Altablagerung „Rosenhöhle“ befindet sich innerhalb der Potentialfläche. Die Bewertung auf Beweisniveau 1 weist auf den Handlungsbedarf B (Belassen) und die Entsorgungsrelevanz bei Bodenveränderungen hin.

Wasser

Das Gebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III des gemeinsamen Wasserschutzgebiets für die Wasserfassungen im Brenztal. Die Rechtsverordnung Nummer 5 1-WR VI 704/1 des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.12.1977 trat am 15.01.1978 in Kraft. Der obere Grundwasserleiter besitzt eine mittlere Durchlässigkeit.

Als Oberflächengewässer sind Tümpel, Hülben, Dolinen sowie ein Bach vorhanden. Diese Gewässer sind als Waldbiotope geschützt.

Arten und Biotope

Innerhalb der möglichen Konzentrationszone sind keine Arten aus dem Artenschutzprogramm Baden-Württemberg vorhanden.

Des Weiteren sind keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete und auch keine streng geschützten Offenlandbiotope vorhanden. Hülben, ein ehemaliger Tümpel sowie Dolinen und eine Dolinenkette sind als streng geschützte Biotope nach § 30a Landeswaldgesetz sowie Naturdenkmale ausgewiesen. Diese sind von einer Überbauung auszuschließen.

Laut Regionalverband sind innerhalb des Waldes mehrere Waldrefugien ausgewiesen. Eine genaue Verortung ist noch nicht bekannt. Bei der Planung der Standorte für die Windenergieanlagen ist darauf zu achten, diese Waldrefugien nicht zu überbauen.

In Bezug auf windkraftsensible Vogelarten sind zwar weder Brutvorkommen noch bedeutende Nahrungshabitate vorhanden. Allerdings bestehen regelmäßig genutzte Flugkorridore des Wespenbussards sowie des Rotmilans im äußersten, östlichen Bereich. Auch am Waldrand Richtung Kleinkuchen wurden regelmäßige und relativ häufige Flugbewegungen des Rotmilans nachgewiesen. Grund sind vor allem die zwei nördlich von Großkuchen vorhandenen Brutstätten.

Klima

Die mögliche Konzentrationszone liegt innerhalb einer zusammenhängenden größeren Waldfläche. Diese Wälder haben immer eine hohe klimatische Ausgleichs- und Filterfunktion. Allerdings sind diese Waldflächen weder als Immissionsschutzwald noch als regionaler Klimaschutzwald ausgewiesen. Und auch aufgrund der Entfernung von der Siedlung sind die Waldgebiete innerhalb der möglichen Konzentrationszone für die klimatische und luft-hygienische Ausgleichsfunktion insgesamt von geringer Bedeutung. Dazu kommen die Vorbelastungen durch die A 7.

Landschaftsbild

Der Naturraum „Südliches Härtsfeld“ ist hier hauptsächlich von Wald geprägt. Aufgrund der Nähe zu der A 7 ist das Landschaftsbild vorbelastet. Es gibt keine landschaftsprägenden Elemente. Die mögliche Konzentrationszone liegt in einem Gebiet ohne Bedeutung für die kulturelle Eigenart.

Mensch (Gesundheit, Erholung)

Der Wald ist kein Erholungswald im Sinne des Regionalplans Ostwürttemberg. Auch Erholungsziele wie z.B. geotouristische Ziele sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Belange	Beurteilung
Wildtierkorridor	-
Überschneidung mit Vorranggebiet Nr. 25	+
Vorbelastung durch Autobahn	+
Überlastung der Landschaft (Nähe zu Potentialfläche Nr. 5)	-
Quartierspotential für zum Teil sehr seltene und europaweit geschützte Fledermausarten	-
Jagdgebietspotential für Fledermäuse – erhöhtes Kollisionsrisiko, mittelhohes betriebsbedingtes Konfliktpotential	-
Wasserschutzgebietszone III	0
Östliche Fläche liegt in großem unzersiedeltem Bereich	-
Windgeschwindigkeit überwiegend 5,5 bis 6,25 m/s (Nabenhöhe 140 m)	+
Gesamtgröße	+
Flugbewegungen von Rotmilan und Wespenbussard im Norden u. Nordosten, ansonsten eher geringes Konfliktpotential in Bezug auf Vogelarten	0
Grundwasser: mittlere Durchlässigkeit, teilweise geringe Durchlässigkeit aufgrund von Lehmüberdeckung	0
Waldfläche mit hoher klimatischer Ausgleichs- und Filterfunktion	-
Boden mit mittlerer ökologischer Wertigkeit	0
Eingriff in den Waldtrauf im Osten	-

Belange	Beurteilung
Ausgewiesenes Vorranggebiet	+
Bodendenkmäler	-
Vogelzug	-

Eine vertiefte Prüfung wurde für dieses Gebiet beauftragt. Wichtig war in diesem Bereich sowohl den Belangen der Windenergie als auch den anderen öffentlichen Belangen wie z. B. dem Überlastungsschutz der Bevölkerung und der Landschaft gerecht zu werden. Dabei wurden nach Überprüfung des gesamten Bereiches deutlich, dass vor allem die östliche Fläche kritischer zu sehen ist. In diesem Bereich der Potentialfläche sind einige Bodendenkmäler und ein Naturdenkmal betroffen. An der Erhaltung dieser Denkmäler besteht ein öffentliches Interesse. Die Areale sind daher im Zuge der weiteren Detailplanung von einer Bebauung freizuhalten. Bodeneingriffe im Bereich der Kulturdenkmalflächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig.

Auch die Überplanung des Generalwildwegekorridors wurde vor allem im östlichen Bereich von der Forstlichen Versuchsanstalt als kritisch betrachtet. Auch im Bereich des Vorranggebiets wurde der Wildtierkorridor mit einem Abstandspuffer herausgenommen. Hier gab es Abstimmungsgespräche zwischen der Forstlichen Versuchsanstalt, der Körperschaftsforstdirektion und dem Regionalverband. Als Ergebnis wurde ein Korridor von rund 600 Meter Breite auf einer Länge von rund 1.300 Meter ausgeschlossen.

In Bezug auf windkraftsensible Vogelarten sind zwar weder Brutvorkommen solcher Vogelarten, noch bedeutsame Nahrungshabitate vorhanden. Allerdings bestehen regelmäßig genutzte Flugkorridore des Wespenbussards sowie des Rotmilans im äußersten, östlichen Bereich. Gemäß artenschutzrechtlichem Gutachten ist eine Windenergienutzung im Osten möglichst zu vermeiden und dem Artenschutz Vorrang zu gewähren. Selbiges gilt für den Waldrand Richtung Kleinkuchen. Hier wurden regelmäßige und relativ häufige Flugbewegungen des Rotmilans nachgewiesen. Auch hier empfiehlt das artenschutzrechtliche Gutachten ein Freihalten von Windenergieanlagen. Dies bekräftigt auch das Argument, den Waldrand generell freizuhalten und somit eine möglichst verträgliche und natürliche Integration der Windenergieanlagen in den Waldbereich zu erhalten und dabei gleichzeitig die wenigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie den Übergang von Wald zu Offenland zu schonen. Des Weiteren ist vor allem die nach Osten gelagerte Fläche Potential, den Vogelzug (Breitfrontzug) zu beeinträchtigen, wenn dort Windenergieanlagen gebaut werden.

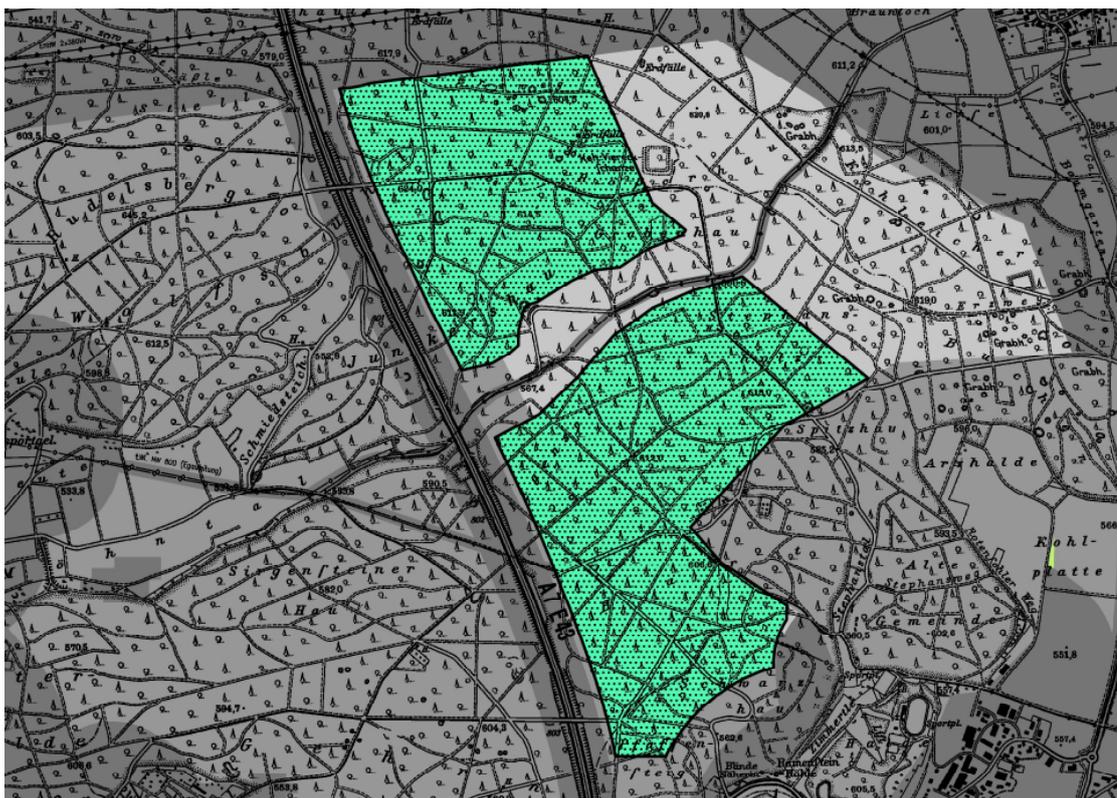


Abb. 11: Konzentrationszone Nr. 25
(Übernahme in den Entwurf des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“)

Als Ergebnis wurde eine Konzentrationszone in den Entwurf des Teilflächennutzungsplanentwurfs übernommen, die flächengleich mit dem Vorranggebiet Nr. 25 ist. Insgesamt hat sie eine Flächengröße von 287 ha. Da die Flächenkulisse des Vorranggebiets ohne Anpassungen übernommen wurde, liegen einige Flächen, die durch „harte“ und „weiche“ Tabuzonen ausgeschlossen wurden, wieder innerhalb der Konzentrationszone.

So muss bei der Standortwahl der Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht nur auf die Bodendenkmäler, die Waldbiotope und die vorhandenen Richtfunkstrecken, sondern auch auf die Egauleitung und die geplante SEL-Leitung - inklusive der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände - geachtet werden. Aufgrund des geologischen Untergrunds sind von Seiten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfehlenswert

7.5 Potentialfläche Nummer 5: Schnepfenberg/Alenberg

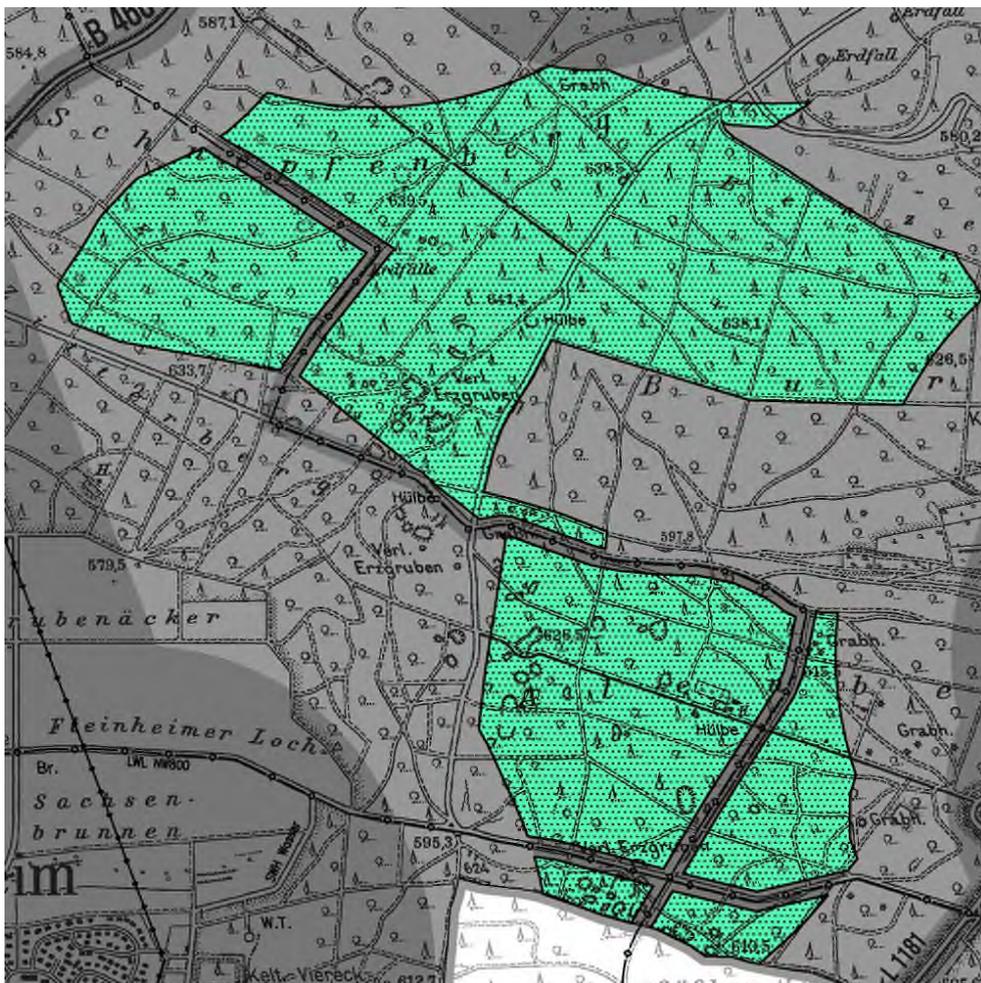


Abb. 12: Potentialfläche Nr. 5

Die mögliche Konzentrationszone Nummer 5 „Schnepfenberg/Alenberg“ liegt nordöstlich von Nattheim. Der nördliche Teil liegt östlich der Bundesstraße 466, im Süden grenzt sie an Zöschingen (Bayern) an. Die rund 223 ha große mögliche Konzentrationszone liegt vollständig im Wald auf Gemarkung Nattheim.

Fachpläne und ihre Berücksichtigung

Regionalplan

Bei der Detailprüfung des Regionalverbandes wurde die Fläche in der ersten Umweltprüfung aus regionaler Sicht als relativ konfliktreich eingestuft und aus der Flächenkulisse genommen. Zum einen liegen über 50 % im Gebiet für die Kurzzeiterholung bzw. in dem zugehörigen Wirkraum, zum anderen liegt das Gebiet in der Wasserschutzzone III.

Als besonders kritisch wurde ein Kulturdenkmal eingeschätzt bzw. die Störung besonderer Sichtachsen und Blickbezüge durch die Windkraftanlagen. Auch der Überlastungsschutz der Landschaft wurde durch die Herausnahme berücksichtigt.

Die Waldflächen liegen innerhalb des schutzbedürftigen Bereichs für die Forstwirtschaft (wie alle Waldflächen in der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim).

Bei der Artenschutzprüfung müssen vor allem die Vogelarten Wespenbussard, Uhu und Rotmilan besondere Berücksichtigung erfahren. Auch ist der Vogelzug von Nord nach Süd

zu untersuchen, der möglicherweise durch die Ausweisung einer Konzentrationszone an diesem Standort Beeinträchtigung erfahren könnte.

Flächennutzungsplan 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim

Der Flächennutzungsplan 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim stellt diese Fläche als Wald dar.

Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim

Für zwei nach § 30a Landeswaldgesetz geschützten Tümpel sieht der Landschaftsplan Pflegemaßnahmen vor.

Natura 2000

Es sind weder Vogelschutzgebiete noch FFH-Gebiete direkt betroffen. Allerdings grenzt eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Härtsfeld“ direkt an die Potentialfläche an. Eine Natura 2000-Vorprüfung wurde erstellt (HPC, 2014), die eine erhebliche Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ausschließt (siehe Umweltbericht, Anlage 2).

Biotopverbund

In der möglichen Konzentrationszone Nummer 5 liegen Kernflächen und Suchräume für den Biotopverbund feuchter Standorte. Die Kernflächen (Tümpel und Dolinen) sind als Waldbiotop geschützt. Die Suchräume und des landesweiten Biotopverbunds müssen bei der Standortwahl der einzelnen Windkraftanlagen berücksichtigt werden.

Windatlas Baden-Württemberg

Der Windatlas Baden-Württemberg (2010) zeigt innerhalb der möglichen Konzentrationszone bei einer Nabenhöhe von 140 Meter Windgeschwindigkeiten von 5,50 bis 6,25 m/s.

Schutzgüter

Geologie und Boden

Der Verwaltungsraum Heidenheim-Nattheim ist Teil der östlichen Schwäbischen Alb. Gemäß geologischer Karte (M 1:25.000) besteht der geologische Untergrund hier vor allem aus Gesteinen des Tertiärs bis Quartärs. Vorhanden sind vor allem Feuersteinlehme und Bohnerze in roten und ockerfarbenen tonigen Lehmen. Am südwestlichen und nordwestlichen Rand sind sehr kleinräumig auch Gesteine des Oberen Juras vorhanden. Der geologische Untergrund besteht hier aus Hangenden Bankkalken.

Die Waldflächen haben gemäß dem Landschaftsplan zum größten Teil eine mittlere Bodenwertigkeit. Nur im Nord- und im Südwesten gibt es Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 38 ha, die nur eine geringe Wertigkeit des Bodens aufweisen. Bei diesen Flächen handelt es sich um Sonderstandorte für die natürliche Vegetation und dementsprechend schutzwürdig.

Wasser

Das Gebiet befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebiets „Wassersfassungen im Egautal, Dischingen, Zweckverband LW Stuttgart 135/002/1“. Auf rund 30 % der Gesamtfläche besitzt der obere Grundwasserleiter eine mittlere Durchlässigkeit, dies vor allem im Westen der möglichen Konzentrationszone. Bei der restlichen Fläche weist der obere Grundwasserleiter nur eine geringe Durchlässigkeit auf. Oberflächengewässer sind bis auf ein paar temporär wasserführende Tümpel nicht vorhanden.

Arten und Biotope

Innerhalb der möglichen Konzentrationszone sind am östlichen Rand eventuell Pflanzen aus dem Artenschutzprogramm Baden-Württemberg vorhanden. Die zwei Abgrenzungen aus dem Artenschutzprogramm liegen zu großen Teilen innerhalb des Gebiets, allerdings wurden zum Schutz der vorhandenen Arten der genaue Standort mit einer Unschärfe von 250 Meter dargestellt und die Daten anonymisiert. In diesen beiden Standorten gibt es u. a. Vorkommen von Alpen-Laichkraut.

Die Ost-West-Route des Wildtierkorridors mit internationaler Bedeutung (Generalwildwegeplan Baden-Württemberg) verläuft quer durch die mögliche Konzentrationszone im nördlichen Bereich. Dieser müsste im nachgelagerten Verfahren bei der Standortauswahl berücksichtigt werden.

Das Konfliktpotential wird im nördlichen Bereich als leicht erhöht eingestuft. Ein Brutvorkommen des Wespenbussards wurde in einer Entfernung von mindestens 800 Metern zu den östlichen Außengrenzen der Planfläche festgestellt. Weiterhin wird von mehreren Arten der äußerste westliche Teilbereich der Konzentrationszone als regelmäßiger Überflugkorridor genutzt. Aus artenschutzfachlicher Sicht gibt es außerdem noch einen wertvollen Buchenaltholzbestand im zentralen Bereich der Konzentrationszone.

Des Weiteren sind keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete und keine Offenlandbiotope vorhanden. In der möglichen Konzentrationszone liegen insgesamt elf Waldbiotope. Bei diesen Biotopen handelt es sich um einen Quellbereich, mehrere Dolinen bzw. ein Dolinenfeld und eine Schachtdoline sowie diverse Tümpel. Diese streng geschützten Biotope und die drei vorhandenen flächenhaften Naturdenkmale - zwei Bohnerzgruben und eine ehemalige Bohnerzgrube - müssten bei der Standortwahl der Windkraftanlagen berücksichtigt werden.

Klima

Die mögliche Konzentrationszone liegt innerhalb einer größeren Waldfläche, die allerdings im Osten durch die Bundesstraße 466 unterbrochen ist. Diese Wälder haben immer eine hohe klimatische Ausgleichs- und Filterfunktion. Allerdings sind die Waldflächen weder als Immissionsschutzwald noch als regionaler Klimaschutzwald ausgewiesen. Auch durch den gewährten Abstand zu Siedlungen hat die mögliche Konzentrationszone kaum Einfluss auf das lokale Klima und ist damit ohne besondere Bedeutung.

Landschaftsbild

Der Naturraum „Südliches Härtsfeld“ wird hier von großen zusammenhängende Wäldern geprägt. Die mögliche Konzentrationszone liegt in einem unzerschnittenen Raum von einer Flächengröße zwischen 10 und 20 ha. Es gibt mehrere landschaftsprägende Elemente (Gewässer und Felsbildung), die gleichzeitig als Waldbiotope geschützt werden. Ansonsten liegt die mögliche Konzentrationszone nicht in einem Gebiet mit einer Bedeutung für die kulturelle Eigenart.

Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes ist durch den Bau von mehreren Windkraftanlagen in der Nachbargemeinde Zöschingen auf dem Ohrberg gegeben.

Bei der frühzeitigen Beteiligung zum Flächennutzungsplan wurde vom Referat 86 Denkmalpflege des Regierungspräsidiums Stuttgart die Kirche St. Georg in Auernheim als eine der 25 wichtigsten Landmarken in der Region benannt. Dieses Kulturdenkmal gemäß § 28 DSchG ist durch die geplante Konzentrationszone betroffen. Die Kirche in Auernheim und die potentiellen Windenergieanlagen sind innerhalb des Prüfbereichs von 5 km gemäß Ortskennern nur vom Kloster Neresheim zu sehen. Die Windenergieanlagen sind von diesem Standpunkt aus ca. 6,5 km entfernt und sind nur am Rande des Blickfeldes wahrzunehmen. Eine visuelle Dominanz und damit eine Beeinträchtigung des Kulturguts sind

nicht zu erwarten. Im Genehmigungsverfahren sind die einzelnen Standorte nochmals auf ihre Verträglichkeit zu prüfen. Des Weiteren wurden durch eine Computersimulation (Bietsch & Mender 2013) die möglichen Anlagenstandorte aus Sicht der Gemeinde Nattheim und deren Teilorte Steinweiler, Fleinheim und Auernheim visualisiert. Windenergieanlagen können nach diesen Ergebnissen als verträglich eingestuft werden.

Auch das Kloster Neresheim, ebenso eines der bedeutendsten Kulturdenkmale in der Region, ist zwar durch potentielle Windenergieanlagen betroffen, da diese teilweise sichtbar sind. Durch den großen Abstand zwischen Potentialfläche und Kloster von rund 6,5 Kilometer sind diese visuellen Störungen aber als nicht erheblich einzustufen.

Mensch (Gesundheit, Erholung)

Der Wald ist kein Erholungswald im Sinne des Regionalplans Ostwürttemberg. Auch Erholungsziele wie z.B. geotouristische Ziele sind gemäß dem Landschaftsplan in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Die natürliche Erholungsfunktion des Waldes geht durch den Bau von Windkraftanlagen nicht verloren.

Zusammenfassende Beurteilung und Ergebnis

Belange	Beurteilung
Wildtierkorridor	-
Nähe zu Windpark „Zöschingen“ - Überlastung der Landschaft	-
Nähe FFH-Gebiet	-/0
Teilweise wertvolle Altholzkomplexe	-
Eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten	-
Im südlichen Teil Waldrefugien und Habitatbaumgruppen	0
Bauhöhenbeschränkung von 912,2 m ü. NN	0
Blickbeziehung zu Kulturgut	-
Quartierspotential für zum Teil sehr seltene und europaweit geschützte Fledermausarten	-
Jagdgebietspotential für Fledermäuse – erhöhtes Kollisionsrisiko, mittel-hohes betriebsbedingtes Konfliktpotential	-
Wasserschutzgebietszone III	0
Fläche liegt in großem unzersiedeltem Bereich	-
Windgeschwindigkeit überwiegend 5,5 bis 6,25 m/s (Nabenhöhe 140 m)	+
Gesamtgröße	+
Waldfläche mit hoher klimatischer Ausgleichs- und Filterfunktion	-
Flugbewegungen von Rotmilan und Wespenbussard im Osten/Nordosten, ansonsten eher geringes Konfliktpotential in Bezug auf Vogelarten	0
Boden mit mittlerer ökologischer Wertigkeit	0
Grundwasser: mittlere Durchlässigkeit, teilweise geringe Durchlässigkeit aufgrund von Lehmüberdeckung	0
Bodendenkmäler	-

Im Süden der Potentialfläche ist die archäologische Verdachtsfläche ehemaliger Bohnergruben vorhanden. An deren Erhaltung besteht ein öffentliches Interesse und sie sind im Zuge der Detailplanung von einer Bebauung freizuhalten. Diese Verdachtsfläche ist fast auf der gesamten Fläche im südlichen Bereich vorhanden, zusätzlich gibt es dort genauer verteilte Bodendenkmäler.

Habitatbaumgruppen und Waldrefugien, die bei der Standortwahl zu berücksichtigen sind und unbedingt von einer Bebauung freizuhalten sind, liegen auch im südlichen Teilbereich.

7.6 Potentialfläche Nummer 6: Östlich Fleinheim

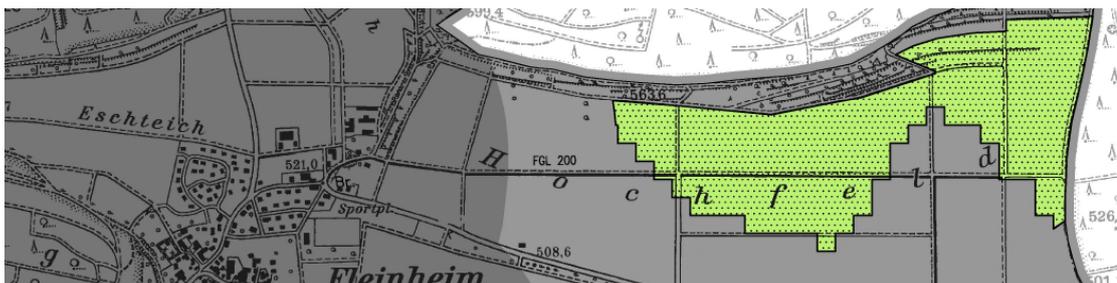


Abb. 14: Potentialfläche Nr. 6

Die Potentialfläche Nummer 6 hat eine Gesamtgröße von 39 ha und befindet sich östlich von Fleinheim auf Gemarkung Nattheim, an der Grenze zu Dischingen (Landkreis Heidenheim). Sie liegt im Gewann Hochfeld auf landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Fachpläne und ihre Berücksichtigung

Regionalplan

Der Regionalverband Ostwürttemberg hat dieses Gebiet noch vor der Detailprüfung bei der regionalplanerischer Eignungsprüfung ausgeschlossen. Der Freiraumschutz wurde an diesem Ort vom Regionalverband höher gewichtet als die Ausweisung eines Vorranggebiets.

Flächennutzungsplan 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim

Der Flächennutzungsplan 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim weist die mögliche Konzentrationszone als landwirtschaftlich genutzte Fläche aus.

Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim

Der Landschaftsentwicklungsplan des Landschaftsplans schlägt für die Ackerflächen im Osten Fleinheims verschiedene kleinere Maßnahmen zur Strukturanreicherung vor. Dazu gehören die Pflanzung eines Einzelbaums, die Entwicklung von Ackerrandstreifen sowie die Pflanzung einer Hecke.

Natura 2000

Es sind weder Vogelschutzgebiete noch FFH-Gebiete direkt betroffen. Das FFH-Gebiet „Härtsfeld“ grenzt allerdings direkt im Norden an.

Biotopverbund

Die Potentialfläche liegt inmitten des 500- und 1.000-Meter-Suchraums für den landesweiten Biotopverbund trockener Standorte sowie mittlerer Standorte. Einige Bereiche im Norden der Fläche sind auch als Kernflächen und Kernräume der Biotopverbünde mittlerer und trockener Standorte definiert. Diese Flächen sind besonders schützenswert.

Windatlas Baden-Württemberg

Der Windatlas Baden-Württemberg (2010) zeigt bei einer Nabenhöhe von 140 Meter durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von über 5,50 m/s bis 5,75 m/s an.

Schutzgüter

Geologie und Boden

Der geologische Untergrund besteht hauptsächlich aus Gesteinen des Höheren Oberjuras. Als Bodentyp ist vorwiegend Braunerde-Terra fusca vorhanden, untergeordnet auch Terra fusca aus Residualton, örtlich mit flacher Lössüberdeckung.

Die Bodenwertigkeit ist mittel, die Fläche ist zusätzlich als schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft bzw. den Bodenschutz gekennzeichnet. Die Böden erreichen dort die Vorrangflur II, die beste landwirtschaftliche Eignungsstufe im Raum.

Wasser

Das Gebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III des gemeinsamen Wasserschutzgebiets für die „Wasserefassungen im Egautal, Dischingen, Zweckverband LW Stuttgart 135/002/1“.

Arten und Biotope

Innerhalb der möglichen Konzentrationszone sind keine Arten aus dem Artenschutzprogramm Baden-Württemberg vorhanden. Des Weiteren sind keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete, keine Naturdenkmale sowie keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Ein FFH-Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe.

Mangels Quartiermöglichkeiten kommt der Bereich nicht als Quartierhabitat für Fledermäuse infrage, allerdings werden diese Flächen von Großen Mausohren aus der Kolonie der Kirche Ballmertshofen als Jagdgebiet genutzt.

Aufgrund der Landschaftsstruktur und den angrenzenden Waldflächen wird der gesamte Talraum intensiv zur Nahrungssuche, vor allem durch den Rotmilan genutzt. Für diesen gibt es einen Nachweis für das Waldgebiet Rosenhäule. Auch die Aktionsräume des Schwarzstorches (mögliches Vorkommen in den Waldgebieten westlich von Zöschingen) und des Uhus (Brutvorkommen im Steinbruch nördlich von Zöschingen) könnten innerhalb der Potentialfläche liegen. Insgesamt wird das Konfliktpotential als erhöht eingeschätzt.

Klima

Die mögliche Konzentrationszone liegt auf landwirtschaftlich genutzter Fläche. Diese gehölzfreien Flächen mit niedriger Vegetation sind typische Kaltluftentstehungsgebiete. Zwar ist der Abfluss der Kaltluft gegeben, allerdings ist das Gefälle nicht siedlungszugewandt. Auch durch den Siedlungsabstand hat die mögliche Konzentrationszone kaum Einfluss auf das lokale Klima und ist damit ohne besondere Bedeutung.

Landschaftsbild

Die Potentialfläche liegt insgesamt in einem landschaftlich reizvollen Talraum im Naturraum „Südliches Härtsfeld“ in einem großen unzerschnittenen Raum mit einer Flächengröße zwischen 16 bis 25 km².

Mensch (Gesundheit, Erholung)

Der Wald in der südlichen Teilfläche ist kein Erholungswald im Sinne des Regionalplans Ostwürttemberg. Auch Erholungsziele wie z. B. geotouristische Ziele sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Die ackerbauliche Nutzung wird eingeschränkt bzw. verhindert.

Zusammenfassende Beurteilung und Ergebnis

Belange	Beurteilung
Landschaftsbild / reizvolles Tal	-
Landwirtschaftliche Nutzflächen	-
Geringer Abstand zum Vorranggebiet Nr. 23	-
Möglicher Artenschutzkonflikt (Fledermäuse, Rotmilan)	-
Südliche Fläche: Vorrang Erholung (Ziel Regionalplan 2010)	-
Bauhöhenbeschränkung von 912,2 m ü. NN	0
Naturschutzwürdige Flächen (Charakter eines NSG)	-
Horststandort	-
Jagdgebietspotential für Fledermäuse – erhöhtes Kollisionsrisiko, mittel-hohes betriebsbedingtes Konfliktpotential	-
Artenschutz – erhöhtes Konfliktpotential	-
Wasserschutzgebietszone III	0
Großer unzersiedelter Bereich	-

Viele eingegangene Stellungnahmen zielen darauf ab, den Erhalt des reizvollen Landschaftsbildes des südlichen Härtsfelds den Belangen der Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraft vorzuziehen. Die landschaftliche Beeinträchtigung wäre in dem bislang unbelasteten und unzerschnittenen Talraum nur schwer vertretbar. Gemäß Regionalverband sind einige Bereiche naturschutzwürdig. Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes und vor allem aufgrund des Biotopverbundkonzepts mittlerer und trockener Standorte ist es nachvollziehbar, auf diese relativ kleine Fläche ohne vertiefte Prüfung zu verzichten und hier dem Freiraumschutz Vorrang zu gewähren.

Des Weiteren ist das Vorranggebiet Nr. 23 nur knapp 700 Meter entfernt. Der Regionalverband Ostwürttemberg spricht in diesem Zusammenhang von einer massiven Überlastung von Mensch und Landschaft, da Abstände von unter einem Kilometer in der räumlichen Wahrnehmung nicht mehr als zwei Gebiete fassbar sind, sondern zu einer zusammenhängenden großen Fläche verschmelzen.

Auch aus artenschutzrechtlichen Gründen ist ein Ausschluss dieser Potentialfläche der Ausweisung als Konzentrationszone vorzuziehen, da dem Regionalverband Daten eines Horststandortes in unmittelbarer Nähe zu den Teilgebieten bekannt sind. Das stützt auch die artenschutzrechtliche Voruntersuchung, die aufgrund der Landschaftsstruktur und den Hinweisen auf verschiedene Vorkommen in der Umgebung, eine Ausweisung als kritisch einschätzt.

7.7 Potentialfläche Nummer 7: Südöstlich Auernheim



Abb. 15: Potentialfläche Nr. 7

Die Potentialfläche Nr. 7 liegt auf Gemarkung Nattheim südöstlich von Auernheim an der Gemarkungsgrenze vollständig im Wald. Insgesamt besitzen die Teilflächen eine Größe von 23 ha.

Fachpläne und ihre Berücksichtigung

Regionalplan

Der Regionalverband Ostwürttemberg hat das Vorranggebiet Nummer 23 in der Detailprüfung ausgewählt. Die Flächenkulisse ist nahezu identisch mit der westlich gelegenen Teilfläche der Potentialfläche. Diese westliche Teilfläche ist durch das Inkrafttreten der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ (Regionalplan) Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windenergieanlagen.

Dieses Vorranggebiet wurde - hauptsächlich auf Gemarkung Dischingen – aufgrund der kulturellen Eigenart und wegen Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals verkleinert.

Schon jetzt gibt es Hinweise auf Restriktionen, die im nachgelagerten Verfahren bei der detaillierten Umweltprüfung überprüft werden müssen. Das ist zum einen die artenschutzrechtliche Betroffenheit, die für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden kann (Brut- und Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten wie Uhu und Rotmilan sowie Schwerpunktgebiet für Vogelzug) und zum anderen die möglichen negativen Auswirkungen auf das nahegelegene FFH-Gebiet „Härsfeld“. Im Umweltbericht zum Regionalplan wird das Gebiet als sehr kritisch eingestuft, da die Umgebung des Vorranggebiets als Kulturlandschaft eine hohe Wertigkeit aufgrund besonderer Landschaftsstrukturen, des Schloss Taxis und der Topographie aufweist. Da eine Überprägung der Landschaft bei der Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig nicht zu vermeiden ist, das Kulturgut Schloss Taxis eher versteckt liegt und im Hinblick auf wichtige Blickbeziehungen nicht betroffen ist, zum nächsten Ort ein großer Abstand liegt und das Gebiet eine gute Windhöffigkeit aufweist, wurde hier vom Regionalverband Ostwürttemberg den Belangen des Klimaschutzes als Beitrag zur Energiewende Vorrang eingeräumt.

Die Waldflächen liegen innerhalb des schutzbedürftigen Bereichs für die Forstwirtschaft (wie alle Waldflächen in der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim).

Flächennutzungsplan 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim

Der Flächennutzungsplan 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim stellt diese Potentialfläche als Wald dar.

Natura 2000

Es sind weder Vogelschutzgebiete noch FFH-Gebiete direkt betroffen. Allerdings liegt eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Härtsfeld“ zwischen den beiden östlichen Teilflächen der Potentialfläche. Eine weitere Teilfläche des FFH-Gebiets befindet sich südlich in rund 250 Meter Entfernung zur westlichsten Potentialteilfläche.

Biotopverbund

Das Vorranggebiet Nummer 23 tangiert den landesweiten Biotopverbund gemäß den Karten der LUBW (2012) nicht.

Windatlas Baden-Württemberg

Innerhalb der Teilgebiete werden gemäß dem Windatlas Baden-Württemberg (2010) bei einer Nabenhöhe der Windenergieanlage von 140 Meter Windgeschwindigkeiten von über 5,50 m/s bis 5,75 m/s erreicht.

Schutzgüter

Geologie und Boden

Den geologischen Untergrund bilden Gesteine aus dem Tertiär, Quartär und dem Oberen Jura. So wird er hier charakterisiert durch quartäre bis tertiäre Bohnerze, vor allem im westlichen Bereich. Vorherrschend sind allerdings Hangende Bankkalke aus dem Weißjura.

Die Böden der Potentialfläche sind von geringer Wertigkeit und als Sonderstandort für die natürliche Vegetation gekennzeichnet

Wasser

Das Gebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III der Wasserfassung im Egautal, Dischingen, ZV LW Stuttgart 135/002/1. Der obere Grundwasserleiter besitzt gemäß Landschaftsplan auf der westlichen Fläche hauptsächlich eine geringe Durchlässigkeit. Die östliche Fläche weist eine mittlere Durchlässigkeit auf. Oberflächengewässer sind keine vorhanden.

Arten und Biotope

Innerhalb der auf Nattheimer Gemarkung liegenden Fläche sind keine Arten aus dem Artenschutzprogramm Baden-Württemberg vorhanden. Des Weiteren sind keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete, keine Naturdenkmale und auch keine streng geschützten Offenlandbiotope oder Waldbiotope vorhanden.

Das Konfliktpotential ist durch ein Brutvorkommen des Wespenbussards innerhalb des Abstandsradius von 1.000 Metern deutlich erhöht. Regelmäßige Balzflüge und Nahrungsflüge über die Flächen und im nahen Umfeld wurden festgestellt. Außerdem gibt es Flugbewegungen weiterer windkraftempfindlicher Arten im Untersuchungsraum.

Die Fledermausaktivität ist aufgrund der umliegenden Fichtenbestände eher gering, auch Fortpflanzungsstätten liegen nicht vor. Allerdings besteht für hoch fliegende Arten wie Zwergfledermäuse, Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus grundsätzlich ein Kollisionsrisiko.

Klima

Die mögliche Konzentrationszone liegt innerhalb einer zusammenhängenden größeren Waldfläche. Diese Wälder haben immer eine hohe klimatische Ausgleichs- und Filterfunktion. Allerdings sind diese Waldflächen weder als Immissionsschutzwald noch als regionaler Klimaschutzwald ausgewiesen. Aufgrund der Entfernung von der Siedlung sind die Waldgebiete innerhalb der möglichen Konzentrationszone für die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion insgesamt von geringer Bedeutung.

Landschaftsbild

Der Naturraum „Südliches Härtsfeld“ ist hier von Wald geprägt. Das Gebiet liegt in einem unzerschnittenen Raum von insgesamt 16 bis 25 km² (2004). Landschaftsprägende Elemente sind nicht vorhanden.

Mensch (Gesundheit, Erholung)

Der Wald ist kein Erholungswald im Sinne des Regionalplans Ostwürttemberg.

Zusammenfassende Beurteilung und Ergebnis

Belange	Beurteilung
Zu geringe Flächengröße bei Teilflächen	-
Grundsätzliches Kollisionsrisiko für Fledermäuse (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus)	-
Sichtbeziehung zu Kulturgut	-
Nähe zu FFH-Gebiet	-
Großer unzerschnittener Raum	-
Ausgewiesenes Vorranggebiet	+
Bruthabitat Wespenbussard	-

Das Gebiet wurde in der vertieften Prüfung als Fläche mit hohem Konfliktpotential bzw. einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen eingestuft. Gründe sind das vor allem der Eingriff in das Landschaftsbild und das Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten.

Auf eine Darstellung im Teilflächennutzungsplan würde verzichtet werden, allerdings gelten durch den Satzungsbeschluss der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Ostwürttemberg Teile dieses Gebiets als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“. Aufgrund des Anpassungsgebots nach § 1 Abs. 4 BauGB ist eine enge Abstimmung der Planungen der Kommunen und des Regionalverbands unumgänglich.

Daher wird die genaue Flächenabgrenzung des Vorranggebiets Nr. 23 als Konzentrationszone in den Entwurf des Teilflächennutzungsplans aufgenommen, auf die anderen – sehr kleinräumigen – Teilbereiche wird verzichtet. Diese Konzentrationszone besitzt eine Flächengröße von 15 ha.

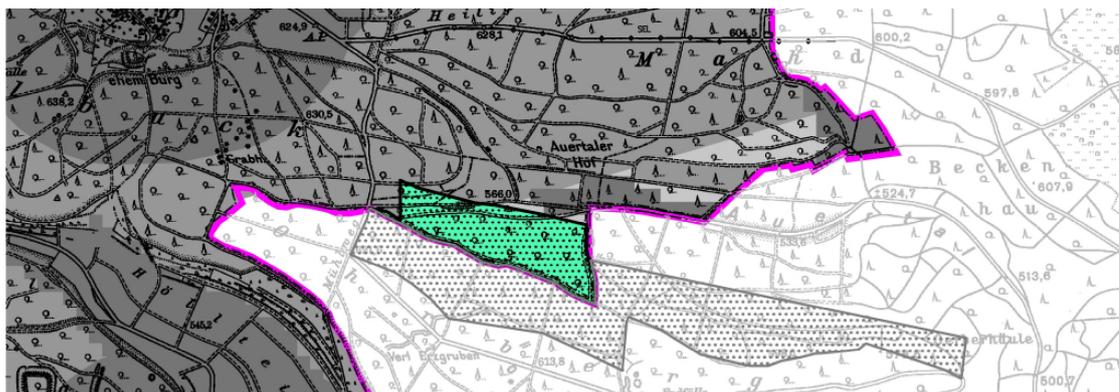


Abb. 16: Konzentrationszone Nr. 23
(Übernahme in den Entwurf des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“)

Im Genehmigungsverfahren müssen die artenschutzrechtlichen Belange und die Nähe des FFH-Gebiets berücksichtigt werden, gegebenenfalls ist eine Natura 2000-Vorprüfung notwendig. Ebenso sind bei der Standortwahl die Bauhöhenbeschränkung von 912,2 Meter über Normalnull und die Blickbeziehung zum Schloss Taxis und der Kirche St. Georg in Auernheim zu berücksichtigen.

8 Ergebnis

Insgesamt sind drei Konzentrationszonen in der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim vorhanden. Auf diesen Flächen wird den Belangen des Klimaschutzes als Beitrag zur Energiewende Vorrang eingeräumt. Von diesen Konzentrationszonen mit einer Gesamtgröße von 367 ha befinden sich 235 ha auf Gemarkung Heidenheim und 132 ha auf Gemarkung Nattheim.

9 Art der Anlagen und Lage innerhalb der Konzentrationszonen

Höhe

Es gilt keine pauschale Höhenbegrenzung bei Windenergieanlagen.

Lage

Turm und Fundament der einzelnen Windenergieanlagen müssen innerhalb der Konzentrationszone liegen. Ein Hinausragen der Rotorblätter aus der Konzentrationszone ist zulässig, wenn der Überstand ein Drittel der Rotorflügel nicht überschreitet. Bei einem Hinausragen sind die Vorschriften mit Schutzabständen, vor allem zu Verkehrsflächen, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu überprüfen. Ein Überragen ist nicht möglich, wenn die Konzentrationszone an eine Nachbargemeinde außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft angrenzt, die an dieser Stelle keine Konzentrationszone vorsieht.

10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Um einen Beitrag zum Ziel der Landesregierung zu leisten, 10 % des Stroms aus heimischer Windenergie zu gewinnen und im öffentlichen Interesse einen Beitrag zur Förderung Erneuerbare Energien zu leisten, wurde für die Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ erstellt. Das ist auch in der Änderung des Landesplanungsgesetzes begründet, da der Regionalverband Ostwürttemberg Vorranggebiete ausweist, die übrige Fläche dadurch aber nicht ausgeschlossen wird.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurden nach einem abschnittsweise ausgeführten, gesamtträumlichen Planungskonzept Konzentrationszonen ausgewiesen. Dies sind Flächen, auf denen der Windenergie Vorrang vor anderen öffentlichen Belangen gewährt wird. Die übrigen Flächen der Verwaltungsgemeinschaft werden für raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Ziel des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist, der Windenergie substantiell Raum zu schaffen. Dies ist nach der Rechtsprechung beispielsweise dann der Fall, wenn die ausgewiesenen Konzentrationszonen nach ihrer Zahl und Größe einen beachtlichen Teil der potentiell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmachen und mit hinreichender Sicherheit zur Errichtung von Windkraftanlagen führen, die nach ihrer Anzahl und Energiemenge auch mit Blick auf den Bundesdurchschnitt geeignet sind, einen gewichtigen und den allgemein anerkannten energiepolitischen Zielsetzungen nicht offensichtlich widersprechenden Beitrag zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien an der Gesamtenergieerzeugung zu leisten.

Mit einem eigenen gesamtträumlichen Planungskonzept, das einen dreistufigen Ausschuss- und Abwägungsvorgang beinhaltet, wurden den Hinweisen des Windenergieerlasses, den Anforderungen aus den Rechtsprechungen und den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entsprochen. Unter Berücksichtigung der Windhöflichkeit im Plangebiet, der zu beachtenden (übergeordneten) Restriktionen und aller Umweltbelange, insbesondere des Natur- und Landschaftsschutzes, wurden geeignete und verträgliche Standorte ausgewiesen, die auch eine möglichst ertragreiche Nutzung gewährleisten.

Nach Abzug der aus rechtlichen bzw. tatsächlichen Gründen auszuschließenden Flächen („harte“ Tabuzonen) verbleiben in der rund 15.341 ha großen Verwaltungsgemeinschaft rund 50 % (ca. 7.850 ha) potentiell geeignete Flächen, die aber teilweise ein sehr

hohes Konfliktpotential aufweisen. Nach Anwendung der kommunalen Ausschlusskriterien („weiche“ Tabuzonen) verbleiben elf Potentialflächen mit insgesamt 790 ha.

Im Zuge des planungsrechtlichen Abwägungsgebots bleiben von den ursprünglich elf Potentialflächen – die nach Anwendung der allgemeinen und kommunal festgelegten Ausschlusskriterien entstanden sind – nach Herausnahme, Reduzierung und Anpassung insgesamt zwei Konzentrationszonen mit einer Gesamtgröße von 302 ha übrig. Diese sind flächengleich mit den vom Regionalverband ausgewiesenen Vorranggebieten (Nr. 23, Nr. 25). Vier der elf Potentialflächen sind aufgrund der geringen Flächengröße von unter 10 ha und der gleichzeitig nur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit ausgeschieden. Bei fünf Flächen standen gleich mehrere öffentliche Belange dagegen, denen durch das hohe Konfliktpotential bei der Abwägung Vorrang eingeräumt wurden. Die Flächenabgrenzungen der zwei übrigen Potentialflächen wurden an die übergeordnete Regionalplanung angepasst. Eine transparente Abwägung ist in den Steckbriefen des Kapitels 7 vorhanden.

Zusammen mit dem auf Heidenheimer Gemarkung liegenden Teilgebiet des Vorranggebiets Nr. 26, das aufgrund des Anpassungsgebots als Konzentrationszone Nr. 26 in den Teilflächennutzungsplanentwurf „Windenergie“ übernommen wird, wurden Flächen für potentielle Windenergie-Standorte mit einer Gesamtgröße von 6619 367 Hektar in der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim geschaffen. Davon entfallen 235 ha auf die Gemarkung Heidenheim und 132 ha auf Gemarkung Nattheim.

Diese Konzentrationszonen bieten nach derzeitigen Kenntnisstand und vorhandenen Planungen von potentiellen Investoren Platz für ca. 19 Anlagen. Bei einer Nennleistung von ca. 2,5 Megawatt / Anlage entspräche dies einer Leistung von ca. 47,5 MW.

Das Ziel der Landesregierung wird gemäß Windenergieerlass mit insgesamt 1.200 neue Anlagen in Baden-Württemberg mit einer Nennleistung von je 3 MW erreicht (bzw. 1.440 Anlagen mit 2,5 MW). Zusammen mit den bereits bestehenden Anlagen würde dann rund 7 TWh elektrischer Energie pro Jahr produziert werden können. Baden-Württemberg hat eine Fläche von ca. 35.751 km². Dies bedeutet, dass – ausgehend von einer gleichmäßigen Verteilung – eine Anlagendichte von ca. 0,03 Windenergieanlagen je km² angestrebt wird. Im Vergleich dazu erreicht die Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim eine Anlagendichte von voraussichtlich 0,10 Windenergieanlagen pro km² (0,12 WEA/km² mit 2,5 MW umgerechnet auf 3 MW). Das entspricht etwa 1,3 % der landesweit benötigten neuen Windenergieanlagen der Drei-Megawatt-Klasse.

In diesem Zusammenhang soll auch nochmals darauf hingewiesen werden, dass nicht raumbedeutsame Windkraftanlagen mit der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans nicht ausgeschlossen werden, wodurch ein noch höherer Beitrag zur Energiewende im Bereich Windkraft realistisch erscheint.

Um einen Vergleich ziehen zu können, ob die Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim mit diesem Entwurf der Windenergie substantiell Raum gibt, wird die Gesamtgemarkung betrachtet und ins Verhältnis zu den ausgewiesenen Flächen für Windenergie gesetzt: Bei Konzentrationszonen mit einer Fläche von 367 ha sind dies 2,4 % der Gemarkungsfläche der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim. Im Vergleich dazu hat die gesamte Region Ostwürttemberg 1,52 % ausgewiesen und das Ziel von Baden-Württemberg ist mit 0,6 % Flächenanteil für geplante Konzentrationszonen noch geringer.

Somit haben Heidenheim und Nattheim das Ziel erreicht, der Windenergie substantiell Raum zu geben und das Ziel von Baden-Württemberg mitzutragen. Der Windenergienutzung wird in einem Maße Raum verschafft, der ihrer Privilegierung und dem öffentlichen Interesse an der Nutzung regenerativer Energien gerecht wird.

Bernd Lahr
Stadtentwicklung, Umwelt und Vermessung